BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1076
31. 03. 83

Fünfter Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Hiermit erstatte ich der Bürgerschaft (Landtag), dem Präsidenten des Senats den Fünften Bericht über das Ergebnis meiner Tätigkeit im Jahre 1982 zum 31. März 1983 (§ 26 Abs. l Bremisches Datenschutzgesetz).

Hans Schepp, Landesbeauftragter für den Datenschutz

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkungen

Zur datenschutzpolitischen Situation

2. Organisation

2.1 Personal

2.2 Material

3. Rechts- und Informationstechnologie-Entwicklung

3.1 Zur Rechtsentwicklung

3.1.l Landesstatistikgesetz

3.1.2 Meldegesetz

3.1.3 Polizeigesetz

3.1.4 Entwurf eines Archivgesetzes

3.1.5 Entwurf Bildschirmtext-Staatsvertrag

3.1.6 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BrDSG (AVV-BrDSG)

3.1.7 AVV-BrDSG-Personalwesen

3.1.8 Entwurf zur Änderung der Abgabenordnung (AO)

3.2 Internationaler Datenschutz

3.3 Zur Entwicklung der Informationstechnologie

3.3.1 Allgemeine Entwicklungstrends

3.3.2 Dezentralisierung und Datenschutzproblematik

3.3.2.1 Ausstattung mit autonomen, dezentralen Kleinrechner- und Textverarbeitungssystemen

3.3.2.2 Ausstattung mit Terminal-Installationen

3.3.3 Fernwartung

4. Kooperationen

4.1 Kooperation mit dem Datenschutzausschuß der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

4.2 Kooperation mit den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz

4.3 Kooperation mit den Obersten Aufsichtsbehörden der Bundesländer

4.4 Kooperation mit Kammern, Verbänden und Institutionen

5. Aufgabenerfüllung im öffentlichen Bereich

5.1 Beratung und Kontrolle der Verwaltung

5.1.1 Zentrale Beratung

5.1.2 Mitarbeit im Ausschuß für ADV (AADV)

5.1.3 Beratung einzelner Behörden

5.2 Schwerpunktmäßige Behandlung der Probleme des Datenschutzes in der öffentlichen Verwaltung

5.2.1 Datenschutz im **Meldewesen**

5.2.1.1 Landesmeldegesetz

5.2.1.2 Datenübermittlung zwischen Meldebehörde und Versorgungsamt

5.2.1.3 Ausstellen von polizeilichen Führungszeugnissen

5.2.2 Datenschutz beim **Verfassungsschutz**

5.2.2.1 Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden über Bürgereingaben

5.2.2.2 Keine Einschränkung der Kontrolltätigkeit des Landesbeauftragten durch das LfV

5.2.2.3 Konkretisierung des Ermessens bei der Ablehnung eines Auskunftsantrages an das LfV durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen

5.2.3 Datenschutz bei den **Polizeibehörden**

5.2.3.1 Datenübermittlung der Bahnpolizei an das Landeskriminalamt Bremen

5.2.3.2 Prüfung der Inspektion Staatsschutz im Stadt- und Polizeiamt

5.2.3.3 Meldedienst „Landfriedensbruch und verwandte Straftaten"

5.2.3.4 Änderung des Einführungserlasses zu den Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS)

5.2.3.5 Stand der Bereinigung der Akten nach den KpS-Richtlinien

5.2.3.6 Einführung von erkennungsdienstlichen Richtlinien

5.2.3.7 Polizeiliches Informationssystem Anzeigen (ISA)

5.2.4 Datenschutz im **Statistikbereich**

5.2.4.1 Volkszählung 1983 und Zusatzerhebung zur Arbeitsstättenzählung im Lande Bremen

5.2.4.2 Mikrozensusgesetz und freiwillige Zusatzbefragung zum Mikrozensus in der Stadt Bremen

5.2.4.3 Weitergabe von statistischen Einzeldaten

5.2.4.4 Todesursachenstatistik

5.2.5 Datenschutz im Kfz-Wesen

5.2.5.1 Kfz-Zulassungsstellen

5.2.5.2 Führerscheinstelle; Tilgung von Eintragungen

5.2.6 Datenschutz bei **Körperschaften des öffentlichen Rechts**

5.2.6.1 Wahlordnung des Bremischen Deichverbandes

5.2.6.2 Gemeindeunfallversicherungs-Verband

5.2.7 Datenschutz in den Bereichen **Arbeit, Jugend und Soziales**

5.2.7.1 BillBG/Anlaufstelle in Bremen

5.2.7.2 Speicherung und Auswertung anonymisierter Daten über die Benutzung illegaler Drogen zu Zwecken der Sozialplanung

5.2.7.3 Anfragen der gesetzlichen Krankenkassen bei den Trägern der Sozialhilfe zu Einkommensverhältnissen von Hilfeempfängern

5.2.7.4 Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertagesheimen und Horten der Stadtgemeinde Bremen

5.2.7.5 Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Kinder- und Jugenderholung

5.2.7.6 Aufbewahrung von Dateien (Karteien) und Akten im Jugendamt Bremen

5.2.8 Datenschutz im **Personalwesen**

5.2.8.1 Aufstellung und Fortschreibung von Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen

5.2.8.2 Erfassung bremischer Bediensteter, die an bremischen Hochschulen immatrikuliert sind

5.2.8.3 Rückgabe der Lohnsteuerkarten

5.2.8.4 Offener Versand von Personalakten

5.2.8.5 Entwurf der Richtlinien über den Schriftverkehr in Personalangelegenheiten

5.2.8.6 Telefonkostenselbsteinschätzung

5.2.8.7 Weitergabe ärztlicher Gutachten an den Dienstherrn

5.2.8.8 Beschlagnahme von Krankenunterlagen bei der Freien Heilfürsorge in Bremerhaven

5.2.8.9 Durchgangsarztbericht der Berufsgenossenschaftlichen Unfallbehandlungsstelle Bremen

5.2.9 Datenschutz im **Gesundheitswesen**

5.2.9.1 Krebregister; onkologischer Schwerpunkt im Lande Bremen

5.2.9.2 Modellprogramm Psychiatrie

5.2.9.3 Schulärztliche Dokumentation

5.2.9.4 Datenübermittlung an den Verband der Fachkrankenhäuser für Suchtkranke e.V. in Kassel

5.2.9.5 Formularmäßig aufgebaute ärztliche Gutachten und Zeugnisse

5.2.10 Datenschutz im Bereich von **Wissenschaft und Forschung**

5.2.10.1 Datenverarbeitung für Zwecke wissenschaftlicher Forschung

5.2.10.2 Beratung bei Forschungsprojekten

5.2.10.3 Datenverarbeitung in der Universität Bremen

5.2.11 Datenschutz im **Rechtswesen**

5.2.11.1 Wahrung des Adoptionsgeheimnisses

5.2.11.2 AD V-Verfahren CANASTA

5.2.11.3 Auskunft aus dem Bundeszentralregister

5.2.12 Datenschutz im **Bauwesen**

5.2.12.1 Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe im Wohnungswesen

5.2.12.2 Einsichtnahme in Unfall- und Berufskrankheitenanzeigen durch Sicherheitsfachkräfte der bremischen Verwaltung

5.2.12.3 Datenschutz bei Sanierungsverfahren

5.2.13 Datenschutz im **Bildungswesen**

5.2.13.1 Datenerhebung in Schulen

5.2.13.2 Einsichtnahme in alte Klassenbücher

5.2.13.3 Ausstattung von Schulen mit DV-Gerät

5.2.13.4 Dienstanweisung des Magistrats Bremerhaven zur Verwendung von Schulrechnern

5.2.14 Datenschutz im Finanzwesen

5.3 Dateienregister

5.4 Verfolgung von Beschwerden Betroffener

5.5 Beanstandung von Verstößen

5.6 Strafanträge

5.7 Auswirkungen der automatischen Datenverarbeitung auf die Gewaltenteilung (§ 20 Abs. 2 BrDSG)

5.8 Untersuchung im Auftrag der Bürgerschaft

5.9 Erstellung von Gutachten

5.10 Ergebnisse der Prüftätigkeit

5.10.1 Rechenzentrum der bremischen Verwaltung

5.10.2 Universität Bremen

6. Aufgabenerfüllung im nicht-öffentlichen Bereich

6.1 Tätigkeiten im Bereich des Dritten Abschnittes BDSG (Datenverarbeitung für eigene Zwecke)

6.1.1 Datenschutz in privatrechtlich organisierten Krankenhäusern

6.1.2 Datenschutz bei Privatärztlichen Verrechnungsstellen

6.1.3 Datenschutz im Versicherungswesen

6.1.3.1 Ermächtigungsklauseln in Druckstücken der Versicherungswirtschaft

6.1.3.2 Prüfung des Verdachts einer rechtswidrigen Datenübermittlung durch einen Versicherungsmitarbeiter

6.1.3.3 Datenübermittlung zwischen Versicherungsunternehmen zu Werbezwecken

6.1.4 Speicherung von Kundendaten durch Kaufhäuser beim Umtausch von Waren

6.1.5 Ärztliche Gutachten in Personalakten

6.1.6 Abschluß einer Betriebsvereinbarung — Verfahren zur Einführung und Änderung von DV-Anwendungssystemen —

6.1.7 Datenerhebung mit Rückpostkarte

6.2 Tätigkeiten im Bereich des Vierten Abschnitts BDSG (Geschäftsmäßige Datenverarbeitung für fremde Zwecke)

6.2.1 Datenschutz bei Medien- bzw. Pressearchiven, Wissensdatenbanken

6.2.2 Auskunfteien

6.2.2.1 Speicherung der Personaldaten von Versicherungsaußendienstmitarbeitern zu Auskunftszwecken

6.2.2.2 Rechtswidrige Benutzung der Kennummer eines Kreditinstituts gegenüber einer Auskunftei

6.2.3 Auskunft aus Prüfberichten der Aufsichtsbehörde

6.3 Verfolgung von Beschwerden Betroffener

6.4 Register der meldepflichtigen Firmen

6.5 Straftaten

6.6 Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

7. Öffentlichkeitsarbeit

8. Stand und Perspektive des Datenschutzes

8.1 Behandlung von Empfehlungen des Landesbeauftragten in seinen Jahresberichten durch Senat und Datenschutzausschuß

8.1.1 Ausgewählte Datenschutzempfehlungen aus den Berichten der Jahre 1978, 1979 und 1980

8.1.2 Behandlung der Empfehlungen des Vierten Jahresberichtes

8.2 Datenschutz als Voraussetzung und Folge der Informationstechnologie

8.3 Schlußbemerkung

Anlagen

1. Vorbemerkungen

Zur datenschutzpolitischen Situation

Im Vierten Jahresbericht wurde die datenschutzpolitische Situation in der Schlußbemerkung angesprochen, und zwar mit dem positiven Akzent, daß ungeachtet der Schwierigkeiten außerhalb Bremens die Datenschutzsituation in Bremen als ausgesprochen gut zu bewerten ist. Heute nun ist festzustellen, daß in Bremen zwar dieses geschilderte gute Datenschutzklima sich gehalten hat, in anderen Bereichen der Bundesrepublik aber die Klimastörungen sich so vermehrt haben, daß auch Auswirkungen auf Bremen für die Zukunft nicht mehr ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grunde ist vorab zum Verständnis von vielen Einzelfragen des Berichts eine Darstellung der Klimaveränderung in der Bundesrepublik und ihrer Ursachen unverzichtbar.

Vorweg gesagt sei, daß es eine grobe Vereinfachung wäre, wenn man die Klimaveränderungen nur parteipolitisch fixieren wollte. Vom Datenschutzstandpunkt aus haben alle Parteien ihre Propheten und ihre Sünder, und es gibt für Datenschützer schwierige Situationen in Ländern mit unterschiedlichen politischen Mehrheitsverhältnissen. Nicht an allen Stellen werden dieselben Konflikte in gleicher Weise offen und laut ausgetragen, es gibt vielmehr auch stille Kämpfe, die ebensoviele Narben und vor allem Rechtsverluste zu Lasten des Bürgers hinterlassen.

Die Klimaveränderungen haben vier Haupterscheinungsformen:

a) Diffamierung der Datenschützer

Den Datenschützern wird nachgesagt,

— sie behinderten die Strafverfolgung und erhöhten dadurch das Sicherheitsrisiko des Bürgers, indem sie sich vor den Rechtsbrecher stellten und so Täterschutz betrieben;

— sie behinderten die medizinische Forschung und gefährdeten dadurch die sachgerechte medizinische Versorgung des Bürgers;

— sie behinderten Wirtschaft und Verwaltung bei der schnellen, effizienten und kostengünstigen Aufgabenerfüllung und gefährdeten dadurch die staatliche Versorgung und die Sicherheit des Arbeitsplatzes des Bürgers.

b) Behinderung der Datenschützer

Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen geben ihren nachgeordneten Behörden Anweisungen, wie sie den Kontrolleuren der Datenschützer begegnen sollen, was zu zeigen ist und was nicht und mit Berufung auf welche Geheimnisvorschriften der Zugriff der Kontrolleure abgewendet werden soll. In gleicher Weise verfahren Wirtschaftsverbände, die ihre Mitglieder in der Abwehr des Datenschutzes stärken.

c) Einschüchterung der Datenschützer

Es zeichnet sich die Gefahr ab, daß auf Zeit bestellte Datenschützer die Chancen ihrer Wiederwahl mindern, je exakter und unbeeinflußbarer sie ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen und je weniger sie ministeriellen Wünschen und Anregungen für ihre Amtsführung entgegenkommen und deren Gesetzesauslegung widerspruchslos hinnehmen. Die gesetzliche Weisungsfreiheit des Datenschutzbeauftragten wird zur Farce, wenn bei der Auswahl der Person zunächst auf deren Bereitschaft zur politischen Loyalität Bedacht genommen würde.

d) Entmachtung der Datenschützer

Wenn alles nichts hilft, das heißt wenn der Datenschützer unbeugsam und unbeeinflußbar sich nur an seinen gesetzlichen Auftrag hält und wenn seine Rechtsposition ernsthaft nicht in Frage gestellt werden kann, bestimmte Interessen aber unbedingt durchgesetzt werden sollen, dann wird einfach durch Gesetzesänderung zu Lasten des Datenschutzes der Datenschützer entmachtet. Dies ist in der Regel die einfachste Konfliktlösung.

Die Ursache für diese Entwicklung ist auf einen sehr einfachen Kern zurückzuführen. Datenschutz ist eine neue Qualität des Rechtsstaates. Neue Qualitäten gibt es nie umsonst; sie verursachen nun einmal zumindest anfänglich nicht zu leugnende Reibungsverluste, Rücksichtnahme auf bisher unberücksichtigte Interessen, Einengung bisheriger Handlungsspielräume und auch Machtbeschränkungen. Statt vorsichtig auszuloten, wie man sich auf diese neue Qualität einstellen kann, werden mit groben Schlagworten Prioritätsreihen aufgestellt, bei denen dem Datenschutz nur noch ein Stehplatz im dritten Rang zugewiesen wird. Was von den Datenschützern nie in Anspruch genommen wurde, nämlich „Datenschutz über alles", wird von den bedenkenlosen Aktionisten ins Gegenteil verkehrt. Es wird nicht gesehen, daß technischer Fortschritt nur genutzt und ertragen werden kann, wenn Sicherungen eingebaut werden, die verhindern, daß der Mensch zu einem bloßen Bestandteil oder Objekt der Maschinerie wird. Es wird nicht gesehen, daß Datenschutz eine solche notwendige Sicherung ist, die den Einsatz von Computern bei der personenbezogenen Informationsverarbeitung gesellschaftlich überhaupt erst akzeptabel macht.

Bei Tanz- und Eislaufwettbewerben steht für den Laienzuschauer die Schau der schönen Figuren und glitzernden Kostüme im Vordergrund. Für den Wertungsrichter zählen dagegen in erster Linie die Vollzähligkeit, Exaktheit und Harmonie des dargebotenen technischen Programms. Die Datenschützer werden alles daran setzen, daß der Datenschutz nicht zur bloßen Schau entartet, für die ihn manche jetzt schon halten; sie werden als Wertungsrichter auf Substanzerhaltung und -Verbesserung dringen, und sie werden nicht schweigend hinnehmen, daß dem Datenschutz die wichtigsten Gebiete versperrt werden unter großmütiger Überlassung einzelner harmloser Nebenschauplätze.

2. Organisation

2.1 Personal

Im Berichtsjahr hat sich verstärkt erwiesen, daß der Stellenplan, der auf rein theoretischen Überlegungen ohne Praxiserfahrung beruhte, einfach zu eng ist, um den vielfältigen Anforderungen an den Landesbeauftragten gerecht zu werden. Der ständig zunehmende Einsatz neuer Informationstechnologien in Wirtschaft und Verwaltung erfordert mehr Beratung, mehr Kontrolle und damit auch mehr qualifizierte Mitarbeiter. Aufgrund der diesbezüglichen Hinweise im Vierten Jahresbericht bestand eine deutliche Bereitschaft aller Instanzen, zunächst einmal provisorische Hilfen zu geben. So standen übers Jahr gesehen außerplanmäßig zumindest ein Gerichtsassessor und eine außerplanmäßige Verwaltungsinspektorin zur Verfügung. Dies hat sich auf die Leistungskraft der Behörde sehr positiv ausgewirkt, die Frage ist nur, wie nun die erforderlichen Planstellen geschaffen werden können, durch die das Provisorium beendet wird. Der Landesbeauftragte ist insofern bei den Haushaltsberatungen auf das Datenschutzverständnis der politischen Entscheidungsgremien angewiesen, er wird die entsprechenden Anträge rechtzeitig stellen.

Abgesehen von der vorstehenden Planstellenerörterung wurden Mitarbeiter des Landesbeauftragten in den bisherigen Jahresberichten nicht weiter erwähnt. Das entspricht im öffentlichen Dienst der allgemeinen Übung, den einzelnen hinter die Institution, für die er tätig wird, zurückstehen zu lassen. Diese Regel sollte aber

auch einmal durchbrochen werden können, wenn — wie hier — ein sehr kleines Team mit großem Engagement der vom Gesetzgeber erdachten Figur des „Landesbeauftragten für den Datenschutz" individuelle Konturen gegeben hat. Arbeitsweise und Erscheinungsbild des Landesbeauftragten werden nun einmal auch bei einem Amt, das so stark auf die Person des Amtsinhabers abstellt, von den Mitarbeitern wesentlich mitgeprägt.

Kennzeichnend für alle Mitarbeiter des Landesbeauftragten ist, daß sie sich zu überzeugten Datenschützern und Bürgerrechtlern entwickelt haben, soweit sie das nicht ohnehin schon waren; kennzeichnend sind aber auch ihre besonderen Qualifikationen und Leistungen für diese Aufgaben.

Der Dank für engagierten Einsatz in freundschaftlicher Kooperation bei freimütiger Diskussion zur Wahrung der Rechte des Bürgers gilt

Alfred Büllesbach,
Sven Holst,
Rainer Kujawa,
Christa Lücken,
Hanna Puls,
Heike Rudolph,
Mären Schoone,
Willy Wedler,
Anja Wiechmann.

2.2 Material

Zur sachgerechten Unterbringung der zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitarbeiter wurden zu den bisherigen Büroräumen weitere zwei Räume hinzugemietet, für die im Mietvertrag bereits ein Anrecht bestand. Auch diese Räume wurden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven in vorzüglich renoviertem Zustand zur Verfügung gestellt.

Zur technischen Arbeitserleichterung und zukünftigen besseren Nutzung des Dateienregisters wurde dem Landesbeauftragten Ende des Jahres vom Haushaltsausschuß aufgrund eines positiven Votums des Ausschusses für Automatische Datenverarbeitung ein Textverarbeitungsgerät, das in einer zweiten Ausbauphase auch einen direkten Anschluß an das Rechenzentrum der bremischen Verwaltung erhalten kann, genehmigt und inzwischen auch angeschafft. Naturgemäß wird es eine gewisse Zeit dauern, bis alle Möglichkeiten dieses Gerätes für die Arbeit des Landesbeauftragten voll nutzbar gemacht werden können. Es zeichnet sich aber ab, daß dann in vielen Bereichen eine erhebliche Effizienzstärkung erfolgen wird.

3. Rechts- und Informationstechnologie-Entwicklung

Vorbemerkungen:

Betrachtet man die Entwicklung der Daten Verarbeitung von ihrem Einsatz insbesondere innerhalb der letzten 30 Jahre her, so ist sie dadurch gekennzeichnet, daß der Computer eine sehr weite Verbreitung gefunden hat. Vorbei ist die Zeit, in der der Computer als einzelne Rechenanlage zu betrachten war. Umfangreiche Vernetzungen und vielfältige Kommunikationsstrukturen bestimmen das Bild und breiten sich aus. Der Computer hat viele neue Aufgaben übernommen, er ist aus dem Wirtschafts-, Verwaltungs- und Arbeitsleben moderner Industriegesellschaften nicht mehr wegzudenken. (Vgl. Nr. 3.3).

Die Rechtsentwicklung muß Schritt halten mit der Entwicklung der Informationstechnologie. Die Landesgesetzgebung in Bremen hat hier bereits einen hervorragenden Stand erreicht. Es kommt in den nächsten Jahren nunmehr darauf an, diese Regelungen im Vollzug zu überprüfen.

Verwaltungsorganisatorisch bedeutet die Informationstechnologie-Entwicklung, daß auch in der Verwaltung Strukturveränderungen als Reaktion auf diese Entwicklung stattfinden und nicht zuletzt Personal und Sachmittel zu anderen Schwerpunkten umstrukturieren werden. So werden einigen Behörden neue Aufgaben zuwachsen und bei anderen Behörden Aufgaben entfallen. Für die Behörde des Landesbeauftragten bedeutet diese Entwicklung eine bereits deutlich sichtbare Aufgabenzunahme.

3.1 Zur Rechtsentwicklung

3.1.1 Landesstatistikgesetz

Bereits im Zweiten Jahresbericht hatte der Landesbeauftragte auf die Notwendig-

keit klarer rechtlicher Regelungen bei statistischen Erhebungen hingewiesen. Im Jahre 1982 hat die Bremische Bürgerschaft ein Landesstatistikgesetz beschlossen, das seit dem 14. Dezember 1982 in Kraft ist. Die amtliche Statistik ist eine der wesentlichen Informationsquellen für Parlament, Regierung und Verwaltung, die in zunehmendem Maße bei der Entwicklung politischer Zielvorstellungen auf immer komplexere und differenziertere Informationen zurückgreifen können müssen. Ebenso breit wie ihr Anwendungsbereich ist aber auch der Bereich, den die Statistik erfaßt, er erstreckt sich auf nahezu alle Gebiete des menschlichen Wirkens, auf die dazu notwendigen Grundlagen und die erzielten Ergebnisse. Sie hat die Aufgabe, Aussagen über Massenerscheinungen, nicht aber über Einzelfälle, zu machen. Sofern bei statistischen Erhebungen personenbezogene Einzeldaten erhoben werden bzw. auf sie zurückgegriffen wird, muß die Verarbeitung und Darstellung der statistischen Daten und Ergebnisse den Personenbezug unberücksichtigt lassen. Die in der Statistik verarbeiteten Daten dürfen also nicht, wie sonst in der öffentlichen Verwaltung, dazu verwendet werden, vom einzelnen Bürger Leistungen zu fordern oder sie zu gewähren oder über seine persönlichen Verhältnisse für den Verwaltungsvollzug Kenntnisse zu erhalten. Das Interesse der Statistik muß sich nur auf aus Individualdaten entwickelte anonymisierte Daten, also auf vom Einzelfall abstrahierte Aussagen als Unterlagen für Planungen der Verwaltung, der Wirtschaft und des Gesetzgebers richten.

Bei dem Einsatz von statistischen Datenbanken muß unter datenschutzrechtlichem Aspekt zusätzlich gewährleistet sein, daß die in einer logischen Beziehung miteinander verknüpfbaren Daten nicht zu anderen als statistischen Zwecken verwendet werden dürfen. Die Diskussion über den Aufbau von statistischen Informationssystemen und Datenbanken in der öffentlichen Verwaltung berührt zwangsläufig die Frage nach den gesellschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen der Zusammenführung von Individualdaten in elektronisch geführten Archiven und Dateien und damit die zentrale Frage des Datenschutzes. Vor diesem Problemhintergrund galt es, eine rechtliche Regelung zu entwickeln, die den Bürger vor Mißbräuchen schützt und sein Persönlichkeitsrecht wahrt.

Das beschlossene Landesstatistikgesetz definiert den Umfang der amtlichen Statistik, regelt Aufgaben und Befugnisse des Statistischen Landesamtes, regelt die besondere Geheimhaltungspflicht für Statistisches Datenmaterial und den Datenschutz bei der Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes ist auch eine wesentliche Datenschutzforderung verwirklicht worden, wenn auch nicht alle Anregungen des Landesbeauftragten berücksichtigt worden sind. Das Landesstatistikgesetz wird als Anlage l beigefügt.

3.1.2 Meldegesetz

Die Bürgerschaft hat am 4. Oktober 1982 das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz) beschlossen. Nach dem Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 ist nunmehr das Landesmeldegesetz ergangen, das das Meldewesen im Lande Bremen umfänglich neu regelt. Hinsichtlich der Darstellung und datenschutzkritischen Punkte wird auf den Vierten Jahresbericht verwiesen. Das Gesetz wird gegenwärtig umgesetzt. Vgl. Nr. 5.2.1. Die Muster der Meldescheine und Meldebestätigungen sind durch Rechtsverordnung vorgeschrieben worden. Die Verfahren der automatisiert geführten Melderegister sind bis spätestens 31. Dezember 1985 den Anforderungen des Meldegesetzes anzupassen.

3.1.3 Polizeigesetz

Der Bremischen Bürgerschaft lagen zwei Entwürfe zu einem Bremischen Polizeigesetz vor (vgl. FDP-Entwurf, Drs. 10/393, und SPD-Entwurf, Drs. 10/945). Das Bremische Polizeigesetz ist am 16. März 1983 von der Bürgerschaft beschlossen worden und tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

Zum ersten Mal in der Bundesrepublik ist mit dem Bremischen Polizeigesetz der Datenschutz bereichsspezifisch geregelt worden. Mit dieser Regelung ist vom Landesgesetzgeber auch anerkannt worden, daß die Informationsverarbeitung der Polizei einen Eingriff darstellt bzw. so wesentlich ist, daß sie nur durch den Gesetzgeber geregelt werden kann. Deshalb ist im Zweiten Abschnitt „Befugnisse" ein zweiter Unterabschnitt gebildet worden, der die Informationsverarbeitung regelt. In einer zentralen Ausgangsbestimmung werden die Befugnisse zur Informationsverarbeitung für Dateien und Akten festgelegt. Diese Regelung ist spezifisch und schließt das Zurückgreifen auf weitergehende Regelungen im Bremischen Datenschutzgesetz aus. Auf das Bremische Datenschutzgesetz kann nur in solchen Fällen zurückgegriffen werden, in denen die Materie im Polizeirecht nicht speziell

geregelt ist. Die Erhebung von Informationen darf zur Gefahrenabwehr und unter Beachtung besonderer Kriterien der Schwere von Straftaten auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten durchgeführt werden.

Eine besondere Regelung hat zum ersten Mal die sogenannte Rasterfahndung erfahren. Die immer wieder aufgetretene rechtspolitische Forderung, diese Fahndungsmethode rechtlich zu begrenzen und nach Umfang und Voraussetzung exakt festzulegen, ist nunmehr in § 29 geregelt worden. Damit ist klargestellt, daß es sich nur um Ausnahmefahndung für gegenwärtige erhebliche Gefahren handeln kann, die der vorherigen Zustimmung des Senators für Inneres bedarf und die nach Abschluß durch den Landesbeauftragten geprüft werden kann. Der Umfang der Daten ist begrenzt. Die weitere Verwendung außerhalb des Fahndungszweckes ist ausgeschlossen mit der Einschränkung, daß lediglich Straftaten von besonderem Gewicht (§ 138 StGB) als Nebenerkenntnis weiterverfolgt werden können.

Die insbesondere in der kritischen Öffentlichkeit immer wieder geäußerte Verdachtssituation, die Polizei würde Versammlungen in rechtswidriger Weise überprüfen, war rechtlich deshalb zu regeln, um Art und Maß des Zugangs der Polizei zu Versammlungen sichtbar zu machen. Nur so kann Mißtrauen und unbegründete Angst vor zuviel Überwachung abgebaut werden. Zusätzlich geregelt sind der Umfang der erkennungsdienstlichen Maßnahmen und die Voraussetzung der Löschung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen (§ 31 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 BremPolG). Werden Bewertungen in einem polizeilichen Informationssystem gespeichert, so muß erkennbar sein, wer die Bewertung vorgenommen hat und wo die Erkenntnisse gespeichert sind, die ihr zugrunde liegen. Dies ist der Wortlaut des § 32, der den Bürger vor ungeprüften Bewertungen in einem empfindlichen Informationssystem schützen soll. Differenziert und exakt geregelt ist die Übermittlung personenbezogener Daten der Polizei an andere als Polizeibehörden, an nichtöffentliche Stellen und die Übermittlung von anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen an die Polizei.

Ebenfalls ein Novum im Rahmen der gesetzlichen Regelung stellt die Gewährung des Auskunftsrechtes an den Betroffenen dar. Bisher gab es diese Auskunftsregelung lediglich in den KpS-Richtlinien. Mit der gesetzlichen Regelung des Auskunftsrechts an den Betroffenen ist dem Grundsatz Rechnung getragen worden, daß polizeiliche Ermittlungsverfahren und polizeiliche Tätigkeit zur Gefahrenabwehr grundsätzlich keinen Geheimnischarakter in sich tragen.

Gesetzlich vorgeschrieben ist auch, daß personenbezogene Informationen, wenn ihre Verarbeitung nicht rechtmäßig war, in Dateien und Akten gelöscht werden müssen. Wegen des besonderen Altaktenbestandes wurde in § 35 Abs. 1 Nr. 2 BremPolG eine differenzierende Regelung gefunden, die eine Löschungspflicht für die Speicherung in Dateien vorsieht, für Akten auf Antrag des Betroffenen und als Übergangsregelung eine Verordnungsermächtigung an den Senat, die Löschung der Altaktenbestände zu regeln. Die Anlage personenbezogener Sammlungen hat künftig wegen ihres besonderen Eingriffscharakters durch Feststellungs- und Errichtungsanordnungen zu erfolgen. Damit wird festgelegt, daß die Neuanlage von Dateien nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen zulässig ist.

Die Regelung der §§ 27 bis 36 und bezüglich einer spezifischen Archivregelung in § 87a BremPolG werden als Anlage 2 beigefügt.

Mit dieser Regelung ist datenschutzrechtliches Neuland beschritten worden. Es bedarf zunächst der Erprobung dieser rechtlichen Regelungen und der Erfahrungen im Umgang mit diesen Regelungen, um in einigen Jahren erneut die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Bestimmungen zu diskutieren.

3.1.4 Entwurf eines Archivgesetzes

Der Senator für Wissenschaft und Kunst erarbeitet in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten einen Entwurf zu einem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut für das Land Bremen. Leitlinie des Entwurfes werden unter datenschutzrechtlichem Aspekt die Empfehlungen sein, die von der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder unter Federführung Bremens am 27. April 1982 beschlossen wurden (vgl. Anlage 3 hierzu). Die Diskussion zu diesem Entwurf wird fortgesetzt. Die Arbeiten an dem Entwurf sollen bis Herbst 1983 abgeschlossen sein.

3.1.5 Entwurf Bildschirmtext-Staatsvertrag

Dem Senat liegt der Entwurf eines Staatsvertrages vor, der Regelungen für die bundesweite Einführung des Bildschirmtextes durch die Deutsche Bundespost ab

1. September 1983 enthält. Die Ministerpräsidenten der Länder haben diesen Staatsvertrag am 18. März 1983 unterzeichnet. Der Staatsvertrag wird anschließend den Landesparlamenten zur Ratifizierung vorgelegt werden.

Auf den ersten Blick stellt Bildschirmtext lediglich eine Kombination der bisher getrennten Systeme Telefon, Fernsehen und Datenverarbeitung dar. Ein Bildschirmtext-Teilnehmer benötigt zusätzlich zu seinem Telefon ein sogenanntes Modem, das den Fernsehempfänger an das Telefonnetz anpaßt und von der Post kostenpflichtig zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin benötigt der Teilnehmer als Zusatz zu seinem Fernseher einen sogenannten Bildschirmtext-Decoder, der die empfangenen Textinformationen speichert und in Fernsehbilder bzw. Bildschirmtext-Seiten umwandelt.

Der Bildschirmtext-Informationsanbieter kann seine Information über eine spezielle, an den Fernseher angeschlossene Eingabetastatur selbst eingeben oder durch die Bundespost bzw. entsprechende Service-Betriebe eingeben lassen. Besonders zukunftsträchtig dürfte jedoch die Bereitstellung der Informationen durch einen angeschlossenen Rechner des Bildschirmtext-Anbieters sein.

Die Nutzungsmöglichkeiten von Bildschirmtext lassen sich grob in drei Kategorien gliedern:

— Informationen für mehrere, d. h. letztlich alle Bildschirmtext-Teilnehmer (z. B. politische Nachrichten, Sport- und Wetterberichte, Werbung, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Hotel- und Zimmernachweise, Immobilienangebote etc.).

— Informationen für einzelne, d. h. Austausch individueller Mitteilungen (z. B, Warenbestellungen, individuelle Auskünfte z. B. über Kontostände, Reisebuchungen, Schadensmeldungen, Glückwünsche, Grüße, persönliche Mitteilungen etc.).

— Dialog mit dem angeschlossenen Rechnersystem eines Bildschirmtext-Anbieters (z. B. Verfügungen über Bankkonten bzw. Postscheckkonten — sogenanntes Homebanking —, programmierter Unterricht, Bereitstellung statistischer Informationen etc.).

Vergegenwärtigt man sich diese Nutzungsmöglichkeiten, berücksichtigt man ferner die absehbaren Entwicklungen im Bereich der Informationsverarbeitung und Telekommunikation und bedenkt man, daß Telefon, Fernsehen und entsprechende Aufzeichnungsgeräte (z. B. Kassettenrecorder, Videogeräte, Bildplatten, zunehmend auch Mikrocomputersysteme) fast in jedem privaten Haushalt vorhanden sind, dann wird die Qualität dieses neuen Postdienstes deutlich: Ein offenes, für jedermann zugängliches und zum Transport von Informationen aller Art (Daten, Texte, Bilder) verwendbares Informations- und Kommunikationssystem, das an keine regionalen und zeitlichen Grenzen mehr gebunden ist.

Die Gefahren von Bildschirmtext für die Privatsphäre liegen in erster Linie in der technisch grundsätzlich möglichen umfassenden Sammlung personenbezogener Daten in den technischen Einrichtungen, die zur Nutzung von Bildschirmtext bereitgestellt werden. über diese technischen Einrichtungen werden die vollständige Kommunikation zwischen den Anbietern und den Teilnehmern, alle Abrufe von Angeboten, der Austausch von Daten und die Gebührenabrechnung abgewickelt. Betrachtet man die vielfältigen Angebotsformen und die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten, so können Rückschlüsse aus der Art der Angebotsnutzung, den Konsumgewohnheiten, den Geldgeschäften, den Gerätenutzungszeiten etc. gezogen werden, zusammengeführt und zu umfangreichen Systemen computerisierter Verhaltens- und Nutzungskontrollen benutzt werden. Einer solchen Entwicklung mußten durch den Staatsvertrag Schranken gesetzt werden.

Die Diskussion über den Datenschutz bei Neuen Medien ist schon frühzeitig aufgegriffen worden. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder beschäftigte sich eingehend mit dem Thema und beschloß „Grundsätze für den Datenschutz bei den Neuen Medien", die inzwischen mehrfach veröffentlicht wurden. Der Deutsche Bundestag hat eine Enquete-Kommission „Neue Informations- und Kommunikationstechnik" eingesetzt, die sich mit den gesellschaftlichen und politischen Konsequenzen der neuen Informations- und Kommunikationstechniken beschäftigte. In der Unterkommission „Recht" wurden auch Probleme des Datenschutzes erörtert. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat in sehr früher Kooperation mit dem Vorsitzenden des Arbeitskreises der Rundfunkreferenten der Senats- und Staatskanzleien einen Entwurf für Datenschutzregelungen in einem künftigen Bildschirmtext-Staats-

vertrag erarbeitet. Der von dem Arbeitskreis der Landesbeauftragten erarbeitete Datenschutzregelungsvorschlag ist im Verlaufe der Diskussion im politischen Raum mit verschiedenen Interessen- und Fachverbänden noch einmal an einigen Stellen verändert worden.

Entsprechend der mit dem Bildschirmtext verbundenen Gefährdung des Persönlichkeitsrechtes hat der Datenschutz einen wesentlichen Anteil in dem Regelungswerk des StaatsVertrages. Der Entwurf enthält in Artikel 9 und in Artikel 10 die zentralen Datenschutzbestimmungen. Zusätzlich regelt Artikel 7 das dem Presserecht nachempfundene Recht auf Gegendarstellung, Artikel 11 enthält im Absatz l ein Verbot, Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext über Angelegenheiten von Gesetzgebungsorganen durchzuführen und erlaubt Meinungsumfragen über Bildschirmtext im übrigen nur in anonymisierter Form. Schließlich ist vorgesehen, daß bei Verstößen gegen Artikel 9 und Artikel 11 Geldbußen als Ordnungswidrigkeit verhängt werden können. Insbesondere Artikel 9 enthält Bestimmungen, die über das Bundes- und die Landesdatenschutzgesetze hinaus eine bereichsspezifische Datenschutzregelung enthalten.

Die im Staatsvertrag enthaltene Datenschutzregelung stellt insgesamt eine Regelung dar, von der erwartet wird, daß sie diese Gefährdungen verhindert. Unter Berücksichtigung dieses Gesamteindrucks hat der Landesbeauftragte seine Kritik an zwei Stellen zurückgestellt.

— Der erste Kritikpunkt bezog sich auf die Regelung in § 9 Abs. 3 S. 1. Der Landesbeauftragte hat darauf hingewiesen, daß es rechtlich klarer wäre, wenn Satz l mit dem Ziel umformuliert würde, daß die Abrechnungsdaten Art, Inhalt und Häufigkeit der angesprochenen Angebote nicht enthalten, weil durch diese Klarstellung Risiken (z. B. Einstellung in eine Datenbank) vermieden würden. Die gegenwärtige Regelung sieht hingegen vor, daß die in Anspruch genommenen Angebote nicht erkennbar sein dürfen.

— Der zweite Kritikpunkt bezog sich auf Art. 9 Abs. 6 S. 5, in dem eine Privilegierung der Kreditgeschäfte vorgesehen ist. Diese Regelung entspricht dem Wunsch von Interessenverbänden und stellt eine datenschutzrechtliche Besserstellung des Kreditwesens dar. Sie steht zusätzlich auf der Nahtstelle zwischen Verbraucherschutz und Datenschutz. Deshalb war hier darauf hinzuweisen, daß zusätzlich beispielsweise die Einwilligung des Darlehnsnehmers in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an die Kreditauskunftei eingeholt werden müßte. Gerade weil der Bildschirmtext die Kommunikation mit Kreditinstituten wesentlich erleichtert, war auch darauf hinzuweisen, daß die sogenannte „Warnfunktion" privatrechtlicher Vorschriften bei dieser Kommunikationsform weitgehend wegfällt (vgl. z. B. das Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Abzahlungsgesetz usw.). Der Landesbeauftragte hatte die ersatzlose Streichung dieser privilegierenden Vorschrift in Art. 9 Abs. 6 S. 5 empfohlen.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Anlage 4 beigefügt.

3.1.6 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bremischen Datenschutzgesetzes (AVV-BrDSG)

Die Änderung der AVV-BrDSG wurde infolge der Novellierung des Bremischen Datenschutzgesetzes vom 23. November 1981, in Kraft getreten am 5. Dezember 1981, notwendig. Sie paßt die Verwaltungsvorschriften der Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes an. (Vgl. Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, ausgegeben am 16. August 1982, Nr. 48, S. 231—234).

3.1.7 AVV-BrDSG-Personalwesen

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von bremischen Bediensteten und Versorgungsempfängern sind überarbeitet worden und am 11. Oktober 1982 (Brem.ABl. 1982, S. 447) in Kraft getreten. Die am 4. Juli 1979 erstmals ergangenen Verwaltungsvorschriften sind, nachdem ausreichende Erfahrungen gesammelt worden waren, grundlegend überarbeitet worden. Durch eine frühzeitige Beteiligung des Landesbeauftragten an der Überarbeitung konnte erreicht werden, daß seine Vorstellungen und Anregungen in einem sehr großen Umfange berücksichtigt wurden. Diese Verwaltungsvorschriften stellen eine umfängliche Regelung hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit sie frühere, bestehende oder zukünftige Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse betreffen, dar. Die Verwaltungsvorschriften enthalten in einem Teil A allgemeine Be-

stimmungen, im Teil B Erläuterungen zur Datenverarbeitung im Rahmen der Personalverwaltung und im Teil C Bestimmungen über technische und organisatorische Vorkehrungen.

3.1.8 Entwurf zur Änderung der Abgabenordnung (AO)

Der Bundesminister für Finanzen hat Ende 1982 einen Referentenentwurf zur Änderung der Abgabenordnung (AO) vorgelegt. Dieser Entwurf behandelt eine Reihe von Änderungen, die den Erfordernissen der Finanzverwaltung entsprechen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch Fragen mitbehandelt werden, die seit langem zwischen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten und den AO-Referenten streitig erörtert werden.

Die Änderung des § 30 AO soll den § 16 AO in der Weise ergänzen, daß Finanzbehörden im Verwaltungsverfahren in Steuersachen nicht als Dritte i. S. des BDSG bzw. entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen anzusehen sind.

Die Ergänzung des § 112 AO soll ermöglichen, daß Auskünfte im Rahmen der Amtshilfe nicht nur im Einzelfall, sondern „allgemein" erteilt werden sollen; das wäre eine Erweiterung der Amtshilferegelung, wie sie bisher noch in keinem Bereich vorgenommen worden ist.

Eine Neufassung des § 116 AO soll Behörden und Gerichte verpflichten, ihnen bekanntgewordene steuerrelevante Tatsachen dem Finanzamt mitzuteilen (dies soll die Rechtsgrundlage für die sogenannten Kontrollmitteilungen schaffen).

Hinsichtlich weiterer Details zur Änderung der Abgabenordnung wird auf den 5. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten, S. 25/26 verwiesen.

Es ist zu hoffen, daß bei dieser Änderung der AO auch eine datenschutzgerechte Lösung des Konfliktes über die Prüfungsrechte der Datenschutzbeauftragten bei den Finanzbehörden herbeigeführt wird, die die bisherige Abkopplung der Steuerverwaltung vom Datenschutz und von den Datenschutzkontrollen beendet.

3.2 Internationaler Datenschutz

Nach der Unterzeichnung der Datenschutzkonvention des Europarates am 28. Januar 1981 hat der Europarat 1982 zwei weitere Initiativen zur Verbesserung des Datenschutzes unternommen.

— Vorentwurf einer Empfehlung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verwendung für Zwecke der Direktwerbung

  Diese Leitlinien gelten nur für Zwecke der Direktwerbung bei automatisch verarbeiteten Daten. Die Absicht des Europarates, Empfehlungen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Direktwerbung abzugeben, wird prinzipiell begrüßt. Die weitere Diskussion dieses Vorentwurfes wird verfolgt.

— Entwurf einer Empfehlung zum Schutz personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Statistik vom 1. April 1982

  Im Gegensatz zu dem o. g. Vorentwurf gelten diese Leitlinien unabhängig davon, ob diese Daten automatisch oder nach manuellen Methoden verarbeitet werden. Im einzelnen sehen die Leitlinien vor, daß das Persönlichkeitsrecht im Rahmen jedes Forschungsprojektes zu gewährleisten ist, die Forschung so weit wie möglich anonymisierte Daten verwenden soll, jede Person, die Daten über sich mitteilt, soll ausreichend über Art des Projektes, die verfolgten Ziele sowie über den Auftraggeber der Forschungsarbeit unterrichtet werden. Ist aufgrund der besonderen Forschungsmethode die vorherige ausreichende Information nicht möglich, so soll der Betroffene unmittelbar nach der Datenerfassung über diesen Inhalt vollständig unterrichtet werden, und es soll ihm freigestellt werden, hier abzubrechen.

  Die für Forschungszwecke beschafften personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Sicherung der Daten ist zu gewährleisten, und schließlich soll bei jedem Forschungsprojekt angegeben werden, ob die personenbezogenen Daten nach Beendigung des Projektes gelöscht, anonymisiert oder aufbewahrt werden und im letzteren Fall, unter welchen Bedingungen.

  Der Entwurf enthält viele interessante Neuregelungen, er wird gegenwärtig unter den verschiedenen Datenschutzinstanzen diskutiert.

3.3 Zur Entwicklung der Informationstechnologie

3.3.1 Allgemeine Entwicklungstrends

Die Informationstechnologie (Informationsverarbeitung und Telekommunikation) befindet sich weiterhin in schneller Entwicklung. Im Dritten Jahresbericht (vgl. Nr. 3.5) hat der Landesbeauftragte diese Entwicklung kurz skizziert. Die Entwicklung ist inzwischen weitergegangen.

Im Bereich **der Hardware** hat sich das Preis-Leistungs-Verhältnis weiter verbessert. Die Leistungsfähigkeit der Rechner (z. B. Zykluszeiten, Packungsdichten, Hauptspeichergrößen, Operationsgeschwindigkeiten) und ihre Funktionssicherheit sind wiederum gestiegen. Die äußeren Abmessungen haben sich reduziert. Die Produktionsverfahren zur Herstellung der mikroelektronischen Bauteile (z. B. integrierte Schaltungen, Speicherchips) wurden verfeinert, sicherer und erheblich kostengünstiger. Bei den peripheren Geräten (z. B. Magnetbandgeräte, Plattenspeicher, Drucker, Sichtgeräte) war die Entwicklung nicht ganz so stürmisch, doch sind auch hier neue Geräte mit verbesserten Leistungen (z. B. neue Magnetbandgeräte und Plattenspeicher, Laserdrucker) und eine breite Differenzierung des Geräteangebotes zu verzeichnen.

Miniaturisierung, Verbesserung des Preis-Leistungs-Verhältnisses, Differenzierung des Geräteangebotes sowie Erhöhung der Funktionssicherheit haben bewirkt, daß heute ein breites Spektrum kleiner, mittlerer und großer Datenverarbeitungs- und Textverarbeitungssysteme mit differenzierter Peripherie für universelle oder auch spezialisierte Anwendungen verfügbar ist. Besonders augenfällig für jedermann wird dies am zunehmenden Angebot sogenannter Mikrocomputer, Personalcomputer, Homecomputer oder dergl., die in Computershops, Bürofachgeschäften oder neuerdings Verbrauchermärkten angeboten werden.

Die Entwicklung der **Software** hält mit der raschen Hardware-Entwicklung nicht Schritt. Doch sind auch hier bemerkenswerte Entwicklungstrends zu beobachten. Der Einsatz von Techniken und Verfahren zur Software-Entwicklung und Software-Pflege (z. B. On-line-Programmierung, automatisierte Dokumentations- und Archivierungsverfahren, einfachere höhere Programmiersprachen, Programmgeneratoren, strukturierte Programmierung) hat zugenommen. Die ingenieurmäßige Entwicklung von DV-Programmen (Software-Engineering) erlangt zunehmend Bedeutung. Das Angebot und die Verwendung allgemein einsetzbarer Programme und von Standardprogrammen haben zugenommen. Vor allem im Bereich der Klein- und Kleinstcomputer sowie der Textverarbeitungssysteme ist dies zu verzeichnen, wenngleich hier die Normungsprobleme noch recht groß sind. Programme zur Verwaltung und Aufbereitung von Datenbeständen sowie zur Kommunikation von Datenverarbeitungs- und Textverarbeitungssystemen verschiedener Hersteller untereinander werden zunehmend nachgefragt und realisiert.

Datenverarbeitung und Textverarbeitung, die bisher getrennt waren, wachsen zusehends zusammen: Die Datenverarbeitung entwickelt Programme zur Textbe- und Textverarbeitung; umgekehrt versucht die Textverarbeitung, in den Datenverarbeitungsbereich vorzustoßen, d. h. neben Textbe- und Textverarbeitung auch nicht-textbezogene Datenverarbeitungsfunktionen wie z. B. Verwaltung und Bearbeitung von Datenbeständen, Dateizugriffe zu einem Rechner zu entwickeln.

Auch im Bereich der **Telekommunikation** ist die Entwicklung weitergegangen. Neue Formen und Techniken der Informations- und Nachrichtenübertragung sind entstanden oder im Entstehen. Glasfasertechnologie, Breitbandverkabelung und Satellitenübertragung sind weitere Neuerungen eines aktuellen technologischen Entwicklungsschubes im Bereich der Telekommunikation, die die Informations- und Kommunikationsstrukturen erheblich verändern werden. Die technologische Entwicklung führt auch dazu, daß bisher getrennte Systeme wie z. B. Telefon, Fernschreiben, Fernkopieren, Fernsehen, Textverarbeitung, Datenverarbeitung, Datenübertragung verknüpft werden und völlig neue Systeme zum Austausch und zur Nutzung von Informationen und Daten entstehen (z. B. Bildschirmtext, Teletex, Videotext, multifunktionales Terminal für das Büro der Zukunft).

Die skizzierte technologische Entwicklung hat neben weitreichenden wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Folgen auch erhebliche Konsequenzen für den Datenschutz. Drei Aspekte sollen hier besonders hervorgehoben werden.

3.3.2 Dezentralisierung und Datenschutzproblematik

Dezentralisierung ist das Stichwort für das Bemühen, Rechnerleistung unmittelbar am Arbeitsplatz der Sachbearbeiter verfügbar zu machen. Dies kann auf zwei

Wegen geschehen: Ausstattung der Arbeitsplätze mit autonomen Kleinrechner- und Textverarbeitungssystemen oder Ausstattung der Arbeitsplätze mit Terminals, die über Leitung an einen zentralen Rechner angeschlossen sind. Im ersten Fall werden spezifische Teilaufgaben dezentral, d. h. ohne Anbindung an ein zentrales Rechenzentrum auf autonomen Datenverarbeitungs- oder Textverarbeitungssystemen, erledigt. Im zweiten Fall wird den Sachbearbeitern der Zugriff auf einen zentralen Rechner ermöglicht, wobei am Arbeitsplatz auch dezentrale DV betrieben werden kann.

3.3.2.1 Ausstattung mit autonomen, dezentralen Kleinrechner- und Textverarbeitungssystemen

Das Angebot an kleinen, leistungsstarken und relativ billigen Systemen dieser Art nimmt ständig zu. Zunehmend mehr Betriebe und Verwaltungen, Schulen und Hochschulen schaffen sich Kleinrechner- bzw. Textverarbeitungssysteme zur eigenständigen autonomen Nutzung ohne Anbindung an ein zentrales Rechenzentrum an. Eine Bestandsaufnahme installierter Datenverarbeitungsgeräte in der bremischen Verwaltung, die in der ersten Hälfte des Jahres 1982 von der SKP durchgeführt wurde, ergab eine überraschend große Verbreitung solcher Kleinrechner- und Textverarbeitungssysteme, vor allem im Schul- und Krankenhausbereich. Größere Beschaffungsvorhaben sind angelaufen oder stehen unmittelbar bevor.

In den Hochschulen des Landes, in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, bei der Stadt Bremerhaven sowie im nicht-öffentlichen Bereich ist die Verwendung von Kleinrechnern bzw. Textverarbeitungssystemen ebenfalls weit verbreitet und wird in Zukunft weiter zunehmen. Die jüngste Diebold-Studie über den „Markt für Mikrocomputer" geht davon aus, daß bis 1988 mehr als 2,6 Millionen Mikrocomputer (Preisklasse bis ca. 25 000,— DM) in der Bundesrepublik im Einsatz sein werden, d. h. das Acht- bis Neunfache des Bestandes von Anfang 1983. Das größte Marktpotential wird dabei im sogenannten Homecomputerrnarkt gesehen, der gegenwärtig so gut wie nicht erschlossen ist und Mikrocomputer bis zum Preis von ca. 2000,— DM umfaßt. Die zunehmende Leistungsfähigkeit dieser Systeme macht sie für zahlreiche Anwender und Anwendungen in Beruf, Haushalt und Hobby interessant.

Diese Entwicklung bringt für den Datenschutz neue Probleme. So ist zunächst festzustellen, daß sich der Anwendungsbereich der Datenschutzgesetze erheblich ausweitet. Nicht nur die Zahl der Stellen, bei denen geprüft werden muß, nimmt zu, sondern auch bisher nicht unter die Datenschutzgesetze fallende Bereiche und Systemlösungen werden datenschutzrelevant. Die Aufgaben, denen sich der Datenschutz gegenübersieht, steigen sowohl quantitativ wie qualitativ (z. B. Gerätevielfalt, Anwendungsvielfalt, neue Technologien und neue Rechtsprobleme etc.). Die Umsetzung und Durchsetzung angemessener technisch-organisatorischer Datenschutzmaßnahmen dürfte schwieriger werden. Die Sicherung der Daten und Datenträger muß als neue Anforderung begriffen werden, die ernsthafter als die konventionelle Aktenverwahrung genommen werden muß. Die unbefugte Nutzung der Daten und Datenträger ist schwerer zu unterbinden als in einem zentralen Rechenzentrum. Eine Funktionstrennung zwischen der Bedienung des Rechner- bzw. Textsystems und eigentlicher Sachbearbeitung oder eine Anwendung des Vier-Augen-Prinzips können hier nicht oder nur schwer realisiert werden. Die Arbeitsabläufe, d. h. die Anwendung der einzelnen Programme werden hier nicht protokolliert. Die verwendeten Datenträger, z. B. Magnetbandkassetten, Disketten, sind klein und handlich und können unbemerkt mitgenommen werden.

Ein Vorteil der zunehmenden Verwendung autonomer dezentraler Kleinrechner- und Textverarbeitungssysteme liegt darin, daß Datentransporte, d. h. die physische Weitergabe von Datenträgern, Verarbeitungsergebnissen und Erhebungsmaterialien entfallen. Die Benutzung standardisierter, nicht selbst oder nicht speziell entwickelter Software nimmt zu. Die bisher angewendeten Regeln für die ordnungsgemäße Entwicklung und Pflege von DV-Programmen (z. B. schriftlicher Entwicklungs- und Pflegeauftrag, stufenweise Entwicklung, förmliche Freigabe) passen plötzlich nicht mehr. Sie müssen ergänzt werden um Regeln für eine ordnungsgemäße Übernahme bzw. Abnahme von Fremdprogrammen. Hier sind die dezentralen Beschaffer oft überfordert, da datenschutzrechtliche Überlegungen bei der Auswahl und Beschaffung solcher Programme meist keine Rolle spielen. Auch die vom Datenschutzrecht verlangte ordnungsgemäße Anwendung der DV-Programme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist in der vom Gesetzgeber gewünschten Form nicht mehr ohne weiteres gegeben. Die bestehenden

Übermittlungs- und Löschungsregelungen sind noch schwerer zu gewährleisten als bisher. Zwar ist es heute wegen der ungenügenden Normierung noch nicht ohne technische Probleme möglich, Datenträger des einen Herstellers auf dem System eines anderen Herstellers zu verarbeiten, doch ist dies nur eine Frage der Zeit bzw. des Aufwandes.

3.3.2.2 **Ausstattung mit Terminal-Installationen**

Die Anzahl der Terminal-Installationen im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich ist in den vergangenen Jahren ebenfalls sprunghaft gewachsen. Die gestiegene Leistungsfähigkeit der Großrechnersysteme und ihrer externen Speichermedien (z. B. Magnetbänder, Plattenspeicher) in Verbindung mit den Entwicklungen im Bereich der übertragungs- und Kommunikationstechnik sowie den entsprechenden Programmentwicklungen ermöglichen es heute, immer mehr On-line-Anwendungen zu realisieren, d. h. immer mehr Arbeitsplätze mit Terminals (z. B. Datensichtgerät, Tastatur, evtl. Drucker) zu versehen und über Leitung an einen entfernten Großrechner anzuschließen. Immer größere Datenbestände können dabei in direktem Zugriff der speichernden Stellen gehalten werden, und auch der Daten- und Informationsaustausch zwischen den speichernden Stellen, d. h. die Datenübermittlung von einer speichernden Stelle zur anderen erfolgt zunehmend on line über einen solchen Terminal-Anschluß.

So verfügt z. B. das RbV derzeit (Ende 1982) über drei Terminal-Steuereinheiten mit insgesamt 41 angeschlossenen Datensichtgeräten (sogenannte Local-Anschlüsse für die On-line-Programmierung, das Operating, die Arbeitsvorbereitung, das Magnetbandarchiv, die Systemprogrammierung etc.) sowie zwei Ferndatensteuereinheiten mit insgesamt 203 angeschlossenen Datensichtstationen und 49 Druckstationen (externe DFÜ-Anschlüsse verschiedener bremischer Behörden und Ämter wie z. B. Stadt- und Polizeiamt, Landeshauptkasse, OFD, Statistisches Landesamt, Senator für Soziales, Jugend und Sport, Senator für Bildung, Justizvollzugsanstalt, Krankenhäuser etc.). Mehrere On-line-Anwendungen und damit verbunden Terminal-Anschlüsse sind in Vorbereitung.

Die Datenverarbeitungszentrale der Stadt Bremerhaven betreibt bzw. entwickelt ebenfalls verschiedene On-line-Anwendungen und hat hierfür derzeit 17 Datensichtstationen und 10 Druckstationen im Bereich der Magistratsverwaltung installiert. Beim Rechenzentrum der Universität Bremen ergibt sich ein ähnliches Bild. Hier waren an zwei DFÜ-Vorrechner Ende 1981 mehr als 70 Terminals angeschlossen.

Im nicht-öffentlichen Bereich dürfte ähnliches wie im öffentlichen Bereich gelten, wobei der Kenntnisstand des Landesbeauftragten sich im wesentlichen auf Veröffentlichungen in Fachzeitschriften bezieht. Auch hier hat die Anzahl der Terminal-Installationen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Versicherungen, Banken und Bausparkassen, aber auch die großen Industrie- und Handelsbetriebe, Reise- und Transportunternehmen weisen heute eine relativ hohe Terminaldichte auf. Service-Rechenzentren gehen ebenfalls zunehmend dazu über, ihre Dienste kundennäher zu gestalten, d. h. Terminals bei ihren Kunden zu installieren.

Hinter diesen Terminal-Anschlüssen stehen die unterschiedlichsten DV-Anwendungen und sehr verschiedene Betriebsarten bzw. Formen der Rechnernutzung. Allen gemeinsam *ist* das Bemühen, Rechnerleistung unmittelbar an den Arbeitsplätzen verfügbar zu machen und die Daten- bzw. Informationsflüsse insgesamt zu beschleunigen.

Die zunehmende Ausstattung mit Terminal-Installationen hat ebenfalls eine Ausweitung des Aufsichts- und Kontrollbereiches der Datenschutzbehörde zur Folge. Zusätzliche Bedeutung erlangen die technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle sowie zur Übermittlungskontrolle. Auf die besondere Problematik der On-line-Übermittlungen hat der Landesbeauftragte in seinem Vierten Jahresbericht hingewiesen. Dieses Problem könnte über eine Änderung des Übermittlungsbegriffes sowie über explizite Zulässigkeitsregelungen in den Fachgesetzen (z. B. Meldegesetze, Statistikgesetze) gelöst werden. Der Gesetzgeber sollte dabei jedoch mit Blick auf die Entwicklung der Informationstechnologie eine eher restriktive Haltung einnehmen, d. h. die Übermittlung von personenbezogenen Daten bzw. Informationen auf wenige, begründete Ausnahmen beschränken und dabei auch die mögliche Weiterverwendung der übermittelten Daten bzw. Informationen beim Empfänger mit bedenken.

Da sich das Dezentralisierungstempo offensichtlich verstärkt und neue informationstechnologische Möglichkeiten vor der Tür stehen, erscheint es dringlicher als bisher, sich Gedanken über den Einsatz dieser neuen Möglichkeiten und die Anpassung des Datenschutzrechts an diese Entwicklung zu machen.

3.3.3 Fernwartung

Die Hersteller großer Rechnersysteme haben in den vergangenen Jahren ihren Wartungsdienst den neuen technologischen Möglichkeiten angepaßt und sogenannte Fernwartungskonzepte (z. B. MART——Maintenance Assistance by Remote Teleprocessing der Firma Siemensj RSF — Remote Support Facility der Firma IBM; RMS — Remote Maintenance Service der Firma Honeywell Bull) entwickelt. Im Rahmen dieser Fernwartungskonzepte werden die ständig vom Rechnersystem erfaßten und abgespeicherten Zustands- und Fehlermeldungen wichtiger Hardware- und Softwarekomponenten zum Abruf bzw. zur Übermittlung an ein entferntes Wartungszentrum (Service-Zentrale) bereitgehalten und von diesem regelmäßig oder von Fall zu Fall abgerufen bzw. ihm übermittelt. Im Wartungszentrum werden die übermittelten Daten dann weiter verarbeitet. Vom Wartungszentrum her können auf dem Kundenrechner vorhandene spezielle Programme gestartet oder Daten bzw. neue Programmodule zurückübertragen werden. Die Fernwartung kann nach den Konzepten sowohl während als auch außerhalb des laufenden Rechenbetriebs durchgeführt werden.

Für den Datenschutz ergeben sich hieraus neue Probleme, denen mit besonderen Sicherungsmaßnahmen zu begegnen ist. Datenschutzkonform ist nur eine Fernwartung, bei der

— das Rechenzentrum und nicht der Hersteller Art und Umfang der Fernwartung (Eindringtiefe) definiert und prüffähig dokumentiert,

— die Software-Fernwartung entweder ganz ausgeschlossen oder auf wenige, ganz bestimmte Ausnahmefälle beschränkt ist,

— die Leitungsverbindung zum Wartungszentrum stets unter Kontrolle des Rechenzentrums und vom Rechenzentrum her aufgebaut wird,

— das Rechenzentrum jederzeit die Leitungsverbindung zum Wartungszentrum trennen kann (z. B. durch Verwendung eines Akustikkopplers),

— das Wartungszentrum nur Zugriff auf Dateien erhält, die unter der Zugriffskennung der Wartung vom Rechenzentrum eingerichtet wurden,

— die Festplatten mit Benutzerdateien (Daten und Programme) off line geschaltet, Wechselplatten und Magnetbänder demontiert sind und der Hauptspeicher im Regelfall gelöscht ist (keine Fernwartung parallel zum laufenden Rechenbetrieb),

— alle Datenübertragungen an das Wartungszentrum vom Rechenzentrum verfolgt werden können (z. B. auf Bildschirm oder Drucker, durch Auswertung entsprechender Protokolldateien),

— im Konsolprotokoll alle die Fernwartung betreffenden Systemnachrichten besonders gekennzeichnet und durch Handzeichen der verantwortlichen Rechenzentrumsmitarbeiter abgezeichnet werden,

— im Log-Buch Beginn und Ende der Fernwartung sowie Ort und Rufnummer der Wartungszentrale protokolliert werden.

Anforderungen dieser Art hat der Landesbeauftragte bereits mehrfach bei Prüfungen größerer Rechenzentren gestellt.

4. Kooperationen

4.1 Kooperation mit dem Datenschutzausschuß der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

Die Kooperation mit dem Datenschutzausschuß wurde im Berichtsjahr sehr intensiviert. Das ist bereits ablesbar an der Tatsache, daß sechs Ausschußsitzungen gegenüber drei im Vorjahr stattfanden; es wird aber auch dokumentiert durch die Tatsache, daß die unter Nr. 2 (Organisation) geschilderten personellen und materiellen Entwicklungen bei der Behörde des Landesbeauftragten nur unter Abstimmung mit und Förderung durch den Ausschuß und seinen Vorsitzenden möglich waren.

Gegenstand der Erörterungen im Ausschuß waren u. a.:

— der Dritte Jahresbericht des Landesbeauftragten nebst Stellungnahme des Senats,

— der Vierte Jahresbericht des Landesbeauftragten nebst Stellungnahme des Senats,

— einzelne Haushaltsfragen des Landesbeauftragten,

— Einzelfragen des Datenschutzes aus den Bereichen
Bauwesen, Personalwesen, Polizei, Rechtspflege, Sozialwesen, Wissenschaft und Forschung

— Entwicklung des Datenschutzes auf Bundesebene im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich aus der Sicht des Senatskommissars für den Datenschutz, des Senators für Inneres, der betriebsinternen Datenschutzbeauftragten, des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Das Plenum der Bürgerschaft (Landtag) hat sich im Jahre 1982 mit folgenden datenschutzrelevanten Fragen befaßt:

Plenarsitzung	Antrag-, Fragesteller	Gegenstand
17. 03. 82		3. Jahresbericht des Landesbeauftragten nebst Stellungnahme des Senats und Bericht des Datenschutzausschusses
02. 09. 82		4. Jahresbericht des Landesbeauftragten
01. 09. 82	FDP	Datenschutzrechtliche Prüfung der Universität
02. 09. 82	Senat	Meldegesetz 1. Lesung
02. 09. 82	CDU	Verbesserung der Datenlage beim Versorgungsamt
30. 09. 82	Senat	Meldegesetz 2. Lesung
03. 11. 82		4. Jahresbericht des Landesbeauftragten nebst Stellungnahme des Senats und Bericht des Datenschutzausschusses
04. 11. 82	Senat	Landesstatistikgesetz 1. Lesung
09. 12. 82	Senat	Landesstatistikgesetz 2. Lesung
09. 12. 82		Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Datenschutzausschusses
20. 12. 82	Senat	Verbesserung der Datenlage beim Versorgungsamt

4.2 Kooperation mit den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz

Die Datenschutzbeauftragten standen in diesem Jahr wiederum in einem regen Gedankenaustausch; es fanden drei Sitzungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten in Stuttgart statt. Darüber hinaus tagte eine Reihe von Arbeitskreisen.

Im Vordergrund der Konferenzarbeit standen die nachstehenden Problemkreise:

— Abhängigkeitskranke (Sozialbericht)

— Archivwesen (Anforderungen an bereichsspezifischen Datenschutz)

— Bildschirmtext (Datenschutzbestimmungen im Staatsvertrag)

— Bundesdatenschutzgesetz (Novellierungsentwurf des Bundesministers des Innern)

— Krebsregister (bereichsspezifischer Datenschutz)

— Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (Novellierung)

— Psychiatrie (Modellprogramm)

— Psychiatrische Krankenhäuser (Basisdokumentation)

— Rundfunkgebührenbefreiung (Informationshilfe öffentlicher Stellen für die Rundfunkanstalten)

— Steuerverwaltung (Prüfungskompetenz der Landesbeauftragten, Kontrollmitteilungen, Dateienveröffentlichung u. a.)

— Telefongesprächsregistrierung (Abrechnung und Kontrolle bei dienstlicher und privater Nutzung von Dienstapparaten).

4.3 Kooperation mit den Obersten Aufsichtsbehörden der Bundesländer

Die Zusammenarbeit der Obersten Aufsichtsbehörden fand in gewohnter Weise in den diesmal drei Sitzungen des „Düsseldorfer Kreises" und einigen zusätzlichen Arbeitskreis-Sitzungen statt. Gegenstand der Erörterungen waren die nachstehenden Themen, die zum Teil über Jahre immer wieder in der Tagesordnung erscheinen, weil immer wieder neue Erfahrungen und neue Sachverhalte zu neuen rechtlichen, technischen und verwaltungsmäßigen Überlegungen und Abstimmungen zwingen. Besonderen Raum nahm die Diskussion des Entwurfs der Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz ein, für die eine Sondersitzung einberufen wurde.

Themenkatalog:

— Auskunfteien

Schufa

Auskünfte an Kreditvermittler
Weitergabe von Auskünften durch Banken an Kreditvermittler
Auskünfte über Telex-Direktabfrage
Benachrichtigung gemäß § 34 Abs. l S. l BDSG

Handelsauskunfteien
Datensicherungsmaßnahmen

Kalenderauskunfteien

— Auskünfte Privater an Strafverfolgungsbehörden

— Banken
Bankauskünfte
Bankpost mit offener Kontonummer im Adreßfenster

— Dateien ausgeschlossener Verbandsmitglieder

— Datenschutz bei Adreßverlagen, Versandhandel und Direktwerbeunternehmen

— Dienstleistungsunternehmen (§ 31 Abs. l S. l Nr. 3 BDSG)
Führen einer Übersicht gemäß § 29 S. 3 Nr. l BDSG
Abgrenzung geschäftsmäßiger von geringfügiger Auftragsdatenverarbeitung

— Forschungseinrichtungen; Abgrenzung zu Stellen gemäß §§ 31 Abs. l Nr. 2, 36 BDSG

— Konsolprotokolle; Aufbewahrung

— Medizin
Krankenhaus; Datenschutz im
Privatärztliche Verrechnungsstellen (Dritter oder Vierter Abschnitt BDSG)

— Pressearchive

— Schutzwürdige Belange

— Spielbanken; Austausch von Sperrdaten und deren Speicherung

— Telefondatenerfassung in Nebenstellenanlagen

— Versicherungen
Datenübermittlung von Versicherungsgesellschaften an Arbeitgeberverbände
Schweigepflichtsentbindungsklausel der Versicherungen
Datenschutz in der Versicherungswirtschaft

— Werbung
Werbeprämie bei Bausparkassen

4.4 Kooperation mit Kammern, Verbänden und Instituten

Wie gewohnt, war der Kontakt mit dem Bremer Erfa-Kreis (Erfahrungsaustausch-Kreis) gut. Der Landesbeauftragte nahm auch in diesem Jahr als Gast an der großen und alle Bereiche umfassenden Datenschutzfachtagung „DAFTA" teil. Dem Bremer Erfa-Kreis stand der Landesbeauftragte jederzeit zur Information und Beratung zur Verfügung; bei einer Arbeitstagung hielt ein Mitarbeiter des Landesbeauftragten ein Referat zum Thema „Informationstechnologie und Datenschutz".

Darüber hinaus nahmen Mitarbeiter des Landesbeauftragten zum Teil referierend an den nachstehenden Fachtagungen, Kolloquien und Seminaren teil. Es handelte sich dabei um Erfahrungsaustausch, Information über und Auseinandersetzung mit fachspezifischen Datenschutzproblemen, Aufstellen und Vertreten von Datenschutzpositionen, Werbung für den Datenschutz als Element der Rechtsstaatlichkeit in anderen Disziplinen und Fachbereichen sowie Information für und Diskussion mit interessierten Bürgern.

Veranstalter	Thema
Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD)	Datenschutz in den Konfliktfeldern Forschung, Arbeitswelt, Politik
Evangelische Akademie Loccum	Personalinformationssysteme
Fortbildungszentrum Gesundheits- und Umweltschutz (FGU)	Datenschutz und Aufgaben der Wissenschaftsadministration im Gesundheitsbereich
Friedrich-Ebert-Stiftung	Novelle BDSG
Gesellschaft für Medizinische Datenverarbeitung und Statistik	Arztgeheimnis, Datenbanken, Datenschutz
IBM	Informationsveranstaltung für Vertreter der Datenschutzaufsichtsbehörden
Lorenz-von-Stein-Institut	Datenschutzfachtagung
Rundfunk-, Fernsehen- und Film-Union	Informationstechnologien im Medienbereich
Siemens, Honeywell Bull	Informationsveranstaltung für Vertreter der Datenschutzkontrollbehörden
Theodor-Heuss-Stiftung	Personalinformationssysteme: Helfer, Kontrolleure, Denunzianten? — Datenschutz im Unternehmen —
19. Erfahrungsaustausch ADV, Bund/Länder/kommunaler Bereich	ADV-Personalfragen und -Rechtsprobleme; Methoden und Hilfsmittel der ADV; ADV-Verfahren in der Praxis

5. Aufgabenerfüllung im öffentlichen Bereich

5.1 Beratung und Kontrolle der Verwaltung

5.1.1 Zentrale Beratung

Unter die zentrale Beratung fällt vornehmlich die Beteiligung des Landesbeauftragten an den Gesetzesvorhaben des Bundes und des Landes, wie z. B. Mikrozensusgesetz des Bundes, Landesmeldegesetz, Polizeigesetz, Landesstatistikgesetz, Landeswassergesetz, Änderung des Kindergarten- und Hortgesetzes.

Unter die zentrale Beratung fällt auch die gute Zusammenarbeit mit dem Referat Datenschutz des Senators für Inneres in ressortübergreifenden Datenschutzfragen. Hier ist an erster Stelle zu nennen die aufgrund der Novellierung des Bremischen Datenschutzgesetzes erforderlich gewordene Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bremischen Datenschutzgesetzes (AVV-BrDSG).

5.1.2 Mitarbeit im Ausschuß für ADV (AADV)

Im Jahre 1982 fanden fünf reguläre Sitzungen des AADV statt, an denen der Landesbeauftragte beratend teilgenommen hat. Folgende, aus der Sicht des Datenschutzes relevante Themen wurden u. a. dort behandelt:

— Automatisierung des Grundbuches (Neuentwicklung)

— ADV-Einsatz zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

— Erweiterung des KEIPERS-Verfahrens

— Einführung der automatisierten Textbe- und Textverarbeitung bei der OFD sowie Beschaffung von Textsystemen für verschiedene andere bremische Dienststellen (z. B. Landesbeauftragter, Liegenschaftsamt, Bauordnungsamt)

— Einbeziehung der Finanzkassen Bremen-Mitte und Bremerhaven in das integrierte automatisierte Besteuerungsverfahren (IABV)

— ADV-Verfahren zur Verwaltung bremischer Miet- und Pachtobjekte

— Einführung eines ADV-Verfahrens zur Berechnung, Bescheiderteilung und Zahlbarmachung von Sozialhilfeleistungen (Übernahme eines Verfahrens aus Hessen)

— ADV-Einsatz bei der Speicherung und Auswertung anonymisierter Daten über die Benutzung illegaler Drogen zu Zwecken der Sozialplanung

— Einbeziehung der wiederkehrenden Ausgaben in das ADV-Verfahren „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen"

— Berichterstattung über die Ausstattung der Schulen der Sekundarstufe II mit DV-Geräten für das Fach Informatik und ADV-Anwendungen im Unterricht

— Ausstattung des Senators für Bildung mit DV-Geräten (Ersatzbeschaffung)

— Einführung der kaufmännischen Buchführung innerhalb des Martinshofes (beschützende Werkstatt)

— Beschaffung eines DV-Gerätes im Rahmen des Modellversuches „Berufliche Qualifizierung von lernbeeinträchtigten Jugendlichen"

— Diverse Änderungen in der Hardware-Konfiguration des Rechenzentrums der bremischen Verwaltung (z. B. Hauptspeichererweiterung, Veränderung im Bereich der Plattenperipherie und der Druckperipherie).

In einigen dieser Fälle wurde der Landesbeauftragte bereits vor der eigentlichen Antragstellung im AADV um Stellungnahme bzw. Beratung gebeten und seinen Anregungen in der Regel gefolgt. Im Zusammenhang mit Beschaffungsvorhaben über die Textbe- und -Verarbeitung (Büroautomation) wurde vom Landesbeauftragten deutlich gemacht, daß auch dies datenschutzrelevante Aspekte hat. Aus den AADV-Anträgen insgesamt wird deutlich, daß die Automation von Aufgaben der bremischen Verwaltung weiterhin fortschreitet.

Die „stimmberechtigten" Mitglieder des AADV führten über die regulären Sitzungen hinaus weitere „informelle" Besprechungen durch, an denen der Landesbeauftragte nicht beteiligt war. Soweit Entscheidungen mangels Einstimmigkeit oder wegen der Größe des Projektes nicht im AADV, sondern in der Geschäftskommission des Senats getroffen werden, hat der Landesbeauftragte bisher keine Möglichkeit, dort seine datenschutzrechtlichen Beurteilungen vorzutragen.

Durch die Teilnahme an den regulären Sitzungen des AADV ist es dem Landesbeauftragten möglich, frühzeitig von ADV-Planungen der bremischen Behörden Kenntnis zu erlangen und datenschutzrechtliche Belange zur Geltung zu bringen. Entsprechende Informationsmöglichkeiten, wie sie der Landesbeauftragte für den Bereich der bremischen Verwaltung im AADV besitzt, bestehen nicht für den Bereich der Stadt Bremerhaven und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen mit eigenständiger Datenverarbeitung, z. B. Kammern, Universität Bremen, Hochschule Bremen, Hochschule Bremerhaven, Sozialversicherungsträger, Innungen, öffentlich-rechtliche Verbände. Hier ist der Landesbeauftragte auf seine Kontrollmöglichkeiten oder — falls in Anspruch genommen — seine Beratungstätigkeit angewiesen. Dies erscheint im Hinblick auf die zunehmende Verwendung dezentraler autonomer Kleinrechner und Textverarbeitungssysteme sowie die neuen informationstechnologischen Möglichkeiten, z. B. Bildschirmtext, auf Dauer unbefriedigend.

5.1.3 Beratung einzelner Behörden

An dieser Stelle ist eigentlich nur ein Problem anzusprechen. Der Landesbeauf-

tragte begrüßt es durchaus, daß er von den einzelnen Behörden verstärkt zur Beratung in Datenschutzfragen hinzugezogen wird. Für den Landesbeauftragten stellt sich jedoch immer drängender die Frage, wie er diesen Anforderungen der Behörden mit seiner personellen Ausstattung gerecht werden kann.

5.2 Schwerpunktmäßige Behandlung der Probleme des Datenschutzes in der öffentlichen Verwaltung

5.2.1 Datenschutz im Meldewesen

5.2.1.1 Landesmeldegesetz

Nachdem das Bremische Meldegesetz am 4. Oktober 1982 in Kraft getreten ist, sind noch wesentliche weitere Arbeiten erforderlich, bis das Meldewesen insgesamt auf den vom Gesetzgeber gewollten Stand gebracht ist. Die in § 36 Meldegesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften müssen so rechtzeitig erlassen werden, daß sie bei Fristablauf für die Übergangsregelungen des § 39 Meldegesetz rechtlich und technisch angewendet werden können. Das System der automatischen Verarbeitung der Einwohnerdaten (EDAS) muß dem Meldegesetz angepaßt werden. Das beginnt beim Erstellen eines neuen Datensatzes für das Meldewesen, der von dem Unterausschuß „EDV im Einwohnerwesen" des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz bundeseinheitlich erarbeitet wird, dann aber auf die Besonderheiten des Bremischen Meldegesetzes abgestimmt werden muß. Danach müssen für die einmaligen und regelmäßigen zulässigen Übermittlungsvorgänge die sogenannten Übermittlungsformate festgelegt werden, die sicherstellen, daß niemand mehr als die ihm zustehenden Daten erfährt. Hier sind sorgfältig die speziellen Aufträge des Landesgesetzgebers gegenüber den Vereinheitlichungstendenzen in den Ausschüssen der Innenministerkonferenz sicherzustellen. Die Überwachung der sach- und zeitgerechten Abwicklung der Aufträge des Meldegesetzes wird den Landesbeauftragten erheblich in Anspruch nehmen.

5.2.1.2 Datenübermittlung zwischen Meldebehörde und Versorgungsamt

Das Versorgungsamt beanspruchte als Ersatz für die bisher in Abständen von den Versorgungsberechtigten beizubringenden Lebensbescheinigungen nunmehr regelmäßige Datenübermittlungen aus dem Melderegister, wobei auch die Übermittlung des „Ordnungsmerkmals" (§ 4 Meldegesetz) verlangt wurde. Der Landesbeauftragte mußte darauf verweisen, daß regelmäßige Datenübermittlungen nur noch aufgrund einer Rechtsverordnung zu § 30 Abs. 4 Meldegesetz erfolgen können; diese Rechtsverordnung liegt jedoch bisher noch nicht vor. Darüber hinaus mußte er darauf hinweisen, daß die Übermittlung des Ordnungsmerkmals gemäß § 4 Abs. 2 Meldegesetz weder an eine Landesbehörde noch an eine Bundesbehörde zulässig ist. Der Landesbeauftragte hatte dagegen keine Bedenken, daß nach dem 1. Januar 1983 eine einmalige Datenübermittlung ohne Ordnungsmerkmal erfolgt, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt aus besonderem Anlaß, aber eben nicht regelmäßig, wiederholt werden könnte.

Das Versorgungsamt hat akzeptiert, daß ohne eine Rechtsverordnung zu § 30 Abs. 4 Meldegesetz z. Z. keine regelmäßige Datenübermittlung erfolgen kann; es ist aber der Meinung, daß der Wortlaut des § 4 Abs. 2 Meldegesetz die Übermittlung des Ordnungsmerkmals an eine Landes- oder Bundesbehörde gestattet. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens war die Zulassung eines Ordnungsmerkmals in besonderem Maße umstritten. Der Landesbeauftragte hatte seinen Widerstand gegen ein Ordnungsmerkmal erst aufgegeben, als Einigkeit erzielt wurde, daß die Verwendung des Ordnungsmerkmals, insbesondere seine Übermittlung, aufs äußerste beschränkt werden sollte. Vorgesehen war die Verwendung des Ordnungsmerkmals ausschließlich in zwei Bereichen, nämlich einmal generell zwischen Meldebehörden und zum anderen speziell zwischen der Meldebehörde und den Gemeindebehörden der Gemeinde, in der sich die Meldebehörde befindet.

Das Versorgungsamt bzw. der Senator für Arbeit und der Senator für Inneres meinen, den Wortlaut des § 4 Abs. 2 Meldegesetz so auslegen zu können, daß jede Behörde innerhalb der Gemeinde, in der sich die Meldebehörde befindet, Anspruch auf Übermittlung des Ordnungsmerkmals hat, gleichgültig, ob es sich um eine Gemeinde-, eine Landes- oder eine Bundesbehörde handelt. Wenn das so richtig wäre, dann wäre in der Tat die Verwendung des Ordnungszeichens praktisch keinen Beschränkungen unterworfen, und dann hätte es nicht einer besonderen Bestimmung des § 4 Abs. 2 Meldegesetz bedurft. Vielmehr hätte das Ordnungsmerkmal schon im Katalog des § 3 Meldegesetz erscheinen können. In seiner Mitteilung an die Bürgerschaft vom 20. Dezember 1982 zur Frage der Verbesse-

rang der Datenlage beim Versorgungsamt ist der Senat praktisch der Stellungnahme des Landesbeauftragten beigetreten, indem er erklärt hat: „Wegen bestehender datenschutzrechtlicher Probleme bei der Übermittlung von Ordnungsmerkmalen ist eine Datenübermittlung, die diesen Anforderungen genügt, z. Z. nicht möglich."

5.2.1.3 Ausstellen von polizeilichen Führungszeugnissen

Ein Beschwerdeführer beantragte bei der Meldebehörde für ein Zulassungsverfahren bei einer anderen Behörde ein polizeiliches Führungszeugnis. Die Meldebehörde entsprach dem Antrag und leitete das Führungszeugnis direkt der Zulassungsbehörde zu, ohne dem Antragsteller Gelegenheit zur vorherigen Einsichtnahme zu geben. Die Meldebehörde mußte vom Landesbeauftragten auf § 28 Abs. 5 S. 4 des Bundeszentralregistergesetzes hingewiesen werden, wonach die Meldebehörde verpflichtet ist, in solchen Fällen den Antragsteller auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor dessen Weiterleitung an die zuständige Behörde (hier Zulassungsbehörde) hinzuweisen. Diese Bestimmung ist für den betroffenen Bürger von wesentlicher Bedeutung, weil er erst nach Kenntnis des Führungszeugnisses entscheiden kann, ob er ggf. mit Rücksicht auf dessen Inhalt lieber auf den beantragten Verwaltungsakt verzichten oder sich mit noch nicht getilgten Vorgängen der Behörde gegenüber offenbaren will. Durch Unterlassung der vom Gesetz vorgeschriebenen Belehrung wurde in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen eingegriffen.

5.2.2 Datenschutz beim Verfassungsschutz

5.2.2.1 Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden über Bürgereingaben

Durch Informationen anderer Datenschutzbeauftragter ist bekannt geworden, daß die Ämter für Verfassungsschutz beabsichtigten, sich gegenseitig zu unterrichten bei Bürgereingaben über den Verfassungsschutz an die Datenschutzbeauftragten. Der Landesbeauftragte hat dies sofort zum Anlaß genommen, in Bremen diese Vorgehensweise zu überprüfen. Eine solche gegenseitige Unterrichtung wäre sehr bedenklich, da sie das datenschutzrechtlich gewährte Anrufungsrecht beeinträchtigen würde. Der Senator für Inneres hat die Bedenken des Landesbeauftragten geteilt und versichert, daß eine solche Absprache in Bremen bisher nicht existiere und auch künftig nicht beabsichtigt sei, in dieser Form zu verfahren.

5.2.2.2 Keine Einschränkung der Kontrolltätigkeit des Landesbeauftragten durch das LfV

Aufgrund der bundesweiten Diskussion bezüglich des Umfangs der Prüfkompetenz des Bundesbeauftragten beim Bundesamt für Verfassungsschutz haben sich alle Landesbeauftragten bezüglich dieser Frage auch mit ihren Landesämtern für Verfassungsschutz in Verbindung gesetzt. Die Landesbeauftragten und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sowie die Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz haben ausdrücklich betont, daß ihre Befugnis auch das Recht zur vollständigen Einsicht in Akten umfaßt. Gerade in einem Bereich, in dem die Datenschutzbeauftragten für den Bürger, der hier kein Auskunftsrecht besitzt, die Prüfung vornehmen, könnte eine Beschränkung der Prüfkompetenz nicht hingenommen werden.

Vom Landesamt für Verfassungsschutz wurde auf die diesbezügliche Rückfrage des Landesbeauftragten ausdrücklich bestätigt, daß die volle Prüfkompetenz des Landesbeauftragten, wie sie bisher ausgeübt wurde, nicht in Frage gestellt wird.

5.2.2.3 Konkretisierung des Ermessens bei der Ablehnung eines Auskunftsantrages an das LfV durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen

Das OVG Bremen hat in einem Urteil vom 4. November 1982, in dem es über die Ablehnung eines Auskunftsantrages eines bremischen Bürgers gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz zu entscheiden hatte, den Bescheid des Landesamtes bzw. Innensenators aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, über den Auskunftsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden (Az.: OVG l BA 15/81). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Es kann hier nicht darauf ankommen, die Argumentation dieses Urteils vollständig nachzuzeichnen, es sei aber die besondere Bedeutung dieses Urteils hervorgehoben, da es zum ersten Mal ein obergerichtliches Urteil zur Frage des Aus-

kunftsrechts des Bürgers gegenüber einem Landesamt für Verfassungsschutz gibt. Zunächst kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß es sich bei der Regelung in § 15 Abs. 2 BrDSG nicht um ein striktes gesetzliches Auskunftsverbot wie etwa in Absatz 3 handelt, sondern daß nach dem Auskunftsrecht in Absatz l der Absatz 2 den Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung flexibel handhaben wollte, der in der Praxis dazu führen muß, daß Geheimhaltungsinteressen bei der Auskunftsgewährung beachtet werden können. Die Ablehnung des Auskunftsbegehrens ist deshalb mehr als ein bloßer Hinweis auf die geltende Rechtslage, vielmehr ist die Auskunftserteilung, ebenso wie ihre Versagung, ein Verwaltungsakt, da das durch das Auskunftsbegehren des Bürgers entstandene Rechtsverhältnis zwischen dem Bürger und der Verwaltungsbehörde auf diese Weise hoheitlich und mit Rechtswirkung nach außen geregelt wird.

Das Gericht kommt darüber hinaus zu der Auffassung, daß gerade der Datenschutz auch im Tätigkeitsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz durch differenzierende Regelungen gesichert worden ist, was besonders deutlich in der Novelle zum Bremischen Verfassungsschutzgesetz vom 23. März 1981 zum Ausdruck kommt. In dieser Novelle, so das OVG, „wird das Bestreben des Gesetzgebers deutlich, die Datenschutzrechte der Bürger gerade nicht generell zugunsten einer absolut gesetzten Effektivität der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden zurückzustellen, sondern durch Beachtung des verfassungsrechtlich fundierten Verhältnismäßigkeitsprinzips möglichst umfassend zur Entfaltung zu bringen. Diese Intention liegt auch der differenzierenden Regelung des Auskunftsrecht in § 15 BrDSG zugrunde".

Das Gericht bestätigt auch die Auffassung der Datenschutzbeauftragten und der überwiegenden Literatur, daß die Speicherung personenbezogener Daten, hier durch das LfV, einen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. l i.V.m. Art. l Abs. l Grundgesetz gewährleistete Grundrecht auf Achtung des privaten Bereichs darstellt. Als Grundrechtseingriff unterliegt die Datenspeicherung dem Gesetzesvorbehalt und dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der bei Beschränkungen von Grundrechtspositionen eben verlangt, daß nur das unbedingt Notwendige zum Schutz eines von der Verfassung anerkannten Rechtsgutes — hier der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder — im Gesetz vorgesehen und im Einzelfall angeordnet werden darf. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu entscheiden und unterliegt dem abwägenden Ermessen der Behörde. In diese Ermessensentscheidung sind die Interessen des Klägers ebenfalls einzubeziehen, und es darf nicht von vornherein das Geheimhaltungsinteresse bzw. der Ausforschungsschutz höher bewertet werden als die Interessenlage des Bürgers. Es muß also von vornherein in jedem Einzelfall nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Abwägungsprozeß durchgeführt werden.

Dieses Urteil stellt eine wichtige Entscheidung zugunsten der Rechte des Bürgers dar.

5.2.3 Datenschutz bei Polizeibehörden

5.2.3.l Datenübermittlung der Bahnpolizei an das Landeskriminalamt Bremen

Aufgrund einer Bürgerbeschwerde ist bekanntgeworden, daß die Bahnpolizei an das Landeskriminalamt regelmäßig Anhaltemeldungen übersendet. Die Überprüfung hat ergeben, daß die Übermittlung lediglich auf Grundlage der in den Jahren 1969/70 geführten Fachgespräche beider Behörden stattgefunden hat. Eine solche Absprache stellt keine Rechtsgrundlage dar und kann deshalb auch nicht als Begründung für eine regelmäßige Datenübermittlung herangezogen werden. Da die Übermittlung der Anhaltemeldungen durch die Bahnpolizei vorgenommen wird, ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz eingeschaltet worden. Gegenüber der Bundesbahn hat dieser festgestellt, daß § 10 Abs. l BDSG keine Rechtsgrundlage für eine regelmäßige Übermittlung von Daten darstellt und daß im übrigen § 10 Abs. l BDSG von vorrangigem bereichsspezifischem Polizeirecht verdrängt wird. Eine Bestimmung aber, die eine regelmäßige und ungeprüfte Übermittlung von der Bahnpolizei an das Bremer Landeskriminalamt vorsieht, wurde nicht dargetan.

5.2.3.2 Prüfung der Inspektion Staatsschutz im Stadt- und Polizeiamt

Der Landesbeauftragte hat im Herbst 1982 die Prüfung der Inspektion Staatsschutz im Stadt- und Polizeiamt Bremen aufgenommen. Von besonderem Interesse bei der

Prüfung waren die Kriterien für die Aufnahme in die Dateien bzw. Sammlungen im Staatsschutz, die Einhaltung der Übermittlungsbestimmungen, die Prüfung der Meldedienste und die Gewährleistung der Löschungsregelungen. Die Gespräche mit der Abteilung Staatsschutz sind im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen worden, so daß hierüber erst im nächsten Jahresbericht berichtet werden kann.

5.2.3.3 Meldedienst „Landfriedensbruch und verwandte Straftaten"

Der Meldedienst „Landfriedensbruch und verwandte Straftaten" geht auf einen Beschluß der Innenministerkonferenz vom 21. April 1982 zurück. Nach den Richtlinien für diesen kriminalpolizeilichen Meldedienst melden die Polizeidienststellen dem Bundeskriminalamt die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren in Fällen des Landfriedensbruchs, des schweren Hausfriedensbruchs, der gemeingefährlichen Straftaten des § 126 Abs. l Nrn. 6 und 7 StGB, der Straftaten nach § 111 StGB. Nach den Richtlinien ist Ziel des Meldedienstes, durch die zentrale Sammlung und Auswertung von Erkenntnissen überregional oder steuernd handelnde Straftäter und Tatzusammenhänge zu erkennen und dadurch Hinweise für die Verhütung von Straftaten dieser genannten Art zu ermöglichen.

Der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ist leider während der Planungsphase dieses Projektes keine Gelegenheit gegeben worden, frühzeitig Stellung zu nehmen. Ihnen wurden erst die Richtlinien nach Beschluß bekanntgegeben. Deshalb kann hier nur noch einmal von seiten des Landesbeauftragten wiederholt werden, daß der Meldedienst möglichst restriktiv gehandhabt werden sollte. Dies kann zum einen dadurch geschehen, daß der Begriff „überregional" und „steuernd" streng im Sinne der Ursprungsbedeutung ausgelegt wird. Nur so ist es möglich, den erfaßten Personenkreis auf diejenigen zu reduzieren, deren kriminelle Intensität eine zentrale Erfassung rechtfertigt. Die Einspeicherung von Randfiguren kann dadurch vermieden werden.

Zusätzlich teilt der Senator für Inneres auf Anfrage mit, daß die im Rahmen des Meldedienstes an die Zentraldatei des Bundeskriminalamtes gemeldeten Daten nicht aufgrund besonderer Erhebungen durch die Polizei ermittelt werden. Als Rechtsgrundlage wird das BKA-Gesetz angegeben.

5.2.3.4 Änderung des Einführungserlasses zu den Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS)

Aufgrund einer Beschwerde hat der Senator für Inneres die Nummer 4.1 des Einführungserlasses vom 20. Februar 1981 geändert. Die Formulierung lautet nunmehr: „In Fällen, in denen die Beantwortung eines Auskunftsersuchens negativ ausfällt, weil über den Betroffenen keine Daten (mehr) in den KpS aufbewahrt werden, ist dem Auskunftsersuchenden wahrheitsgemäß Mitteilung zu geben; das gleiche gilt auch dann, wenn über den Betroffenen zwar Daten gespeichert sind, öffentliche Interessen aber nicht einer Offenbarung der Daten entgegen stehen. Demgegenüber ist dem Anfragenden unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 BrDSG lediglich mitzuteilen, daß eine Auskunft nicht erteilt wird, wenn Geheimhaltungsgründe einer Offenbarung vorhandener Daten entgegenstehen."

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß dem Bürger nach dem im März 1983 beschlossenen Bremischen Polizeigesetz nunmehr ein gesetzlicher Anspruch auf Auskunft zusteht (§ 34 BremPolG, vgl, aber dort auch die Einschränkungen).

5.2.3.5 Stand der Bereinigung der Akten nach den KpS-Richtlinien

Auf Anfrage teilte der Senator für Inneres mit, daß die Bereinigung der kriminalpolizeilichen Personenakten im Sinne der KpS-Richtlinien bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven abgeschlossen ist. Im Stadt- und Polizeiamt Bremen dauert diese Bereinigung noch an. Die Bereinigung der Akten und Datenbestände entsprechend den Richtlinien über die kriminalpolizeilichen Sammlungen ist sicher eine dauernd zu wiederholende Aufgabe, die die Polizeibehörden zu erledigen haben. Gleichzeitig kann aber auf die Einhaltung der Löschungsregelungen im Interesse der Bürger nicht verzichtet werden. Ähnlich wie dies im automatisierten Aktensuchsystem durch Speicherung des Wiedervorlage- bzw. Löschungsdatums möglich ist, sollte auch für die konventionelle Aktenführung ein System erarbeitet werden, das für die künftige Aktenführung die Möglichkeit der Aktenüberprüfung und der Löschung organisatorisch vorsieht. Solche organisatorischen Möglichkeiten würden nicht nur datenschutzrechtliche Anforderungen leichter erfüllbar machen, sondern gleichzeitig die Arbeitsbelastung reduzieren.

5.2.3.6 Einführung von erkennungsdienstlichen Richtlinien

Die bundeseinheitlichen erkennungsdienstlichen Richtlinien wurden für das Land Bremen mit Wirkung vom 11. Januar 1983 durch den Senator für Inneres in Kraft gesetzt. Nach diesen Richtlinien werden die Aufgabe des Bundeskriminalamtes und die Aufgaben der Landeskriminalämter abgegrenzt und erkennungsdienstliche Maßnahmen beschrieben sowie Regelungen über die Anlieferung, die Auswertung und die Aufbewahrung getroffen.

5.2.3.7 Polizeiliches Informationssystem Anzeigen (ISA)

Mit dem Beschluß der Geschäftskommission des Senats vom 7. Juli 1982 erhielt die Senatskommission für das Personalwesen den Auftrag, eine mit dem Senator für Inneres und dem Senator für Finanzen abgestimmte Vorlage über das ISA-Projekt für den Senat zu erstellen. Die daraufhin eingesetzte Projektgruppe erarbeitete eine aufgrund einer vereinfachten Technologie mögliche Lösung. Der Senat beschloß am 13. Dezember 1982 die Einführung eines ISA-Systems.

Bei dem System ISA handelt es sich um ein Vorgangsregistrier- und Nachweissystem mit den entsprechenden Auswert- und Auskunftsmöglichkeiten. Es dient

— der Registrierung und dem Nachweis aller Strafanzeigen,

— der Erstellung der polizeilichen Kriminalstatistik mit der bundeseinheitlich geforderten Echttäterzählung und

— der Erstellung des bundeseinheitlichen regionalen und überregionalen Kriminalaktennachweises (KAN).

Das System soll so konzipiert sein, daß die Forderungen des Bundes zur polizeilichen Kriminalstatistik und zum KAN ohne Doppelerfassung der Daten abgedeckt werden können.

Die Entwicklung ist neueren Datums und wird vom Landesbeauftragten im Laufe des Jahres 1983 schon bei der Konzeption datenschutzrechtlich verfolgt.

5.2.4 Datenschutz im Statistikbereich

5.2.4.1 Volkszählung 1983 und Zusatzerhebung zur Arbeitsstättenzählung im Lande Bremen

Nach mehrjährigem Gesetzgebungsverfahren trat das „Volkszählungsgesetz 1983" am 1. April 1982 in Kraft. Auf den Stichtag des 27. April 1983 bezogen soll auf Grundlage dieses Gesetzes eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen und einer Arbeitsstättenzählung durchgeführt werden.

Das Volkszählungsgesetz bestimmt die Erhebungsmerkmale und den Kreis der Auskunftspflichtigen, es regelt Fragen der Durchführung der Zählung (z. B. Gebäudevorerhebungen, Probeerhebungen, Zählerbestellung) und legt schließlich in seinem besonders wichtigen § 9 VZG die vielfältigen Datenübermittlungen sowie die Zweckbindung der Daten beim Empfänger fest.

Es handelt sich bei dieser Zählung um eine Totalerhebung mit bußgeld- bzw. zwangsgeldbewehrter Auskunftsverpflichtung.

Nach der Vorschrift des § 9 VZG können Angaben der Volkszählung mit dem Melderegister verglichen werden und Einzelangaben ohne Namen zur Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben den fachlich zuständigen Obersten Bundes- und Landesbehörden oder von diesen bestimmten Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und nicht-öffentlichen Stellen übermittelt werden. Weiter sieht das Gesetz vor, daß für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung und des Umweltschutzes sowie für eigene statistische Aufbereitungen ein im Gesetz begrenzter Satz von Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden kann. Auch für wissenschaftliche Zwecke darf ein begrenzter Datensatz an Amtsträger und an dem öffentlichen Dienst Verpflichteten übermittelt werden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat der Landesbeauftragte bereits 1979 datenschutzrechtliche Bedenken gegen einzelne Regelungen des seinerzeitigen Gesetzesentwurfes geltend gemacht. Er hat im Schwerpunkt dazu bemerkt, daß

— der vorgesehene Abgleich mit den Melderegistern, der die funktionale Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug durchbricht, rechtlich bedenklich ist;

— die großzügigen und vielfach unbestimmten Regelungen zur Übermittlung nur

unzulänglich anonymisierter Einzelangaben nicht übersehbare Folgen und Auslegungsprobleme mit sich bringen;

— vordringlich keine Übermittlungen von Einzelangaben an die Behörden stattfinden sollen, sondern daß die statistischen Ämter für die einzelnen Behörden und anderen Stellen nach deren Wünschen die statistische Auswertung und Aufbereitung der Volkszählung vornehmen sollten,

Diese Überlegungen wurden vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt.

Als nachteilig erwies sich nunmehr auch, daß der Landesbeauftragte an der konkreten Ausgestaltung der Fragebogen nicht beteiligt war. Die für die Volkszählung vorgesehenen Fragebogen gliedern sich in den Wohnungs-, den Haushalts- und den Arbeitsstättenbogen mit dem dazugehörigen Ergänzungsblatt.

Als Annex wird im Lande Bremen aufgrund der zu § 2 LStatG ergangenen Rechtsverordnung (Brem.GBl. 1982, S. 469) eine einmalige Zusatzerhebung über die von den Arbeitsstätten genutzten Flächen durchgeführt. Der Landesbeauftragte ist am Abstimmungsverfahren über die Rechtsverordnung des Senats sowie an der Entwicklung dieses Fragebogens beteiligt worden. Seinen Anregungen wurde dabei weitgehend entsprochen.

Weil das Gesetz in einigen Stellen rechtlich in verschiedenen Punkten problematisch ist und weil die Umsetzung des Gesetzes in die Fragebogen nicht präzise ist, hat der Landesbeauftragte bereits im Vorfeld der Durchführung der Volkszählung seine datenschutzrechtlichen Anforderungen in einer Besprechung mit dem Senator für Inneres und dem Statistischen Landesamt verdeutlicht.

a) Hinsichtlich des Einsatzes der Zähler und zu den Fragebogen wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

— Die Zähler werden nicht in der unmittelbaren Nähe ihres Wohngebietes eingesetzt.

— Soweit der Zähler dem Bürger bekannt ist, steht es dem Bürger frei, den Fragebogen direkt in einem Umschlag an das Statistische Landesamt zu schicken.

— In Anstalten sollen durch die Leitung die Fragebogen nur dann ausgefüllt werden, wenn der Bürger nicht selber dazu in der Lage ist.

— Die Zähler werden darauf hinweisen, daß die Angabe der Telefonnummer und der Amtsbezeichnung bei Beamten freiwillig geschieht und daß Angehörige ausländischer Truppen nicht verpflichtet sind, an der Volkszählung teilzunehmen.

— Die Fragebogen werden unmittelbar nach der Speicherung vernichtet.

b) Hinsichtlich des geplanten Melderegisterabgleichs hat der Landesbeauftragte darauf hingewiesen, daß es sich bei § 9 Abs. 1 VZG um eine Kann-Vorschrift handelt, soweit nicht § 37 Bremisches Meldegesetz hinsichtlich der Bestimmung von Haupt- und Nebenwohnsitz etwas anderes bestimmt. Er hat deshalb wegen rechtlicher Bedenken angeregt, auf einen Melderegisterabgleich zu verzichten. Die Bedenken beziehen sich darauf, daß hier statistische Daten zu Zwecken des Verwaltungsvollzuges benutzt werden sollen. Die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Auskunft ist nach § 14 BStatG bußgeldbewehrt. Da nach Berichtigung des Melderegisters einige Bürger weitere Maßnahmen und Sanktionen erwarten können, statuiert insoweit das Volkszählungsgesetz eine bußgeldbedrohte Selbstanzeigepflicht.

In der erwähnten Besprechung wurde dem Landesbeauftragten vom Senator für Inneres zugesichert, daß nur in den folgenden Fällen eine Datenübermittlung an das Einwohnermeldeamt stattfindet:

— Die Angabe über Haupt- und Nebenwohnsitz im Melderegister stimmt mit der entsprechenden Angabe im Haushaltsbogen nicht überein.

— Ein Bürger wohnt in einer Wohnung, für die er nicht gemeldet ist.

— Ein für eine Wohnung gemeldeter Bürger ist ausgezogen.

Für die Durchführung der Datenübermittlung wurde das nachstehende Verfahren entwickelt:

— In diesen drei Fällen wird der Datensatz: „Name, Anschrift, Geburtsdatum,

Geschlecht, Haupt- und Nebenwohnsitz" an das Einwohnermeldeamt übermittelt.

— Die Kennummer des Fragebogens wird an das Einwohnermeldeamt nicht weitergegeben.

— Es findet kein vollständiger Abgleich der Volkszählungsdaten mit dem Melderegister statt.

— Der Name und die Telefonnummer des Bürgers werden nicht gespeichert.

— Eine Berichtigung des Melderegisters erfolgt erst nach Abschluß eines förmlichen melderechtlichen Verfahrens, wobei dem Bürger die Möglichkeit der Beteiligung gegeben wird.

c) Hinsichtlich der Voraussetzungen der Datenübermittlung nach § 9 Abs. 2—4 VZG wurden folgende Zusagen gemacht:

— Die Datenübermittlung erfolgt nur auf schriftliche Anfrage. Das Statistische Landesamt prüft die Zuständigkeit der anfragenden Behörde und unterrichtet den Landesbeauftragten.

— Für bremische oberste Behörden wird die Auswertung der Volkszählungsdaten in der Regel vom Statistischen Landesamt durchgeführt. Eine Auswertung kommt nur für statistische und planerische Aufgaben in Frage.

— Der Landesbeauftragte wird bei Datenübermittlungen die Zweckbindung bei den seiner Kontrolle unterliegenden Behörden kontrollieren.

— Eine Datenübermittlung von Einzelangaben an Private findet nicht statt.

d) Zu § 9 Abs. 3 Satz 2 VZG vertritt der Landesbeauftragte die Ansicht, daß es nicht vorstellbar ist, daß der Name für statistische Zwecke ausgewertet werden kann.

— Das Statistische Landesamt Bremen hat dazu erklärt, daß es nicht möglich ist, den Namen an die Gemeinden zu übermitteln, da der Name nicht gespeichert würde und die Bogen umgehend nach Speicherung vernichtet würden.

Schon im Vorfeld der Volkszählung zeigte sich, daß solch ein Gesetz heute kritischer aufgenommen wird als bei den Volkszählungen in den 50er, 60er und 70er Jahren. Es wird heute mehr Aufklärung über Sinn, Verwendungszweck und Ablauf der Volkszählung sowie über den Verbleib der Daten und über Zugriffsmöglichkeiten auf den Datenbestand durch andere Stellen als die Statistischen Landesämter erwartet. Dabei besteht weniger Bereitschaft, mit eigenen Daten Vorsorgeplanungen des Staates, der Verbände und der Wirtschaft zu ermöglichen, soweit nicht eine faktische Anonymisierung der Daten gewährleistet ist.

Die in diesem Zusammenhang geäußerte Meinung, der Staat habe in den verschiedenen Verwaltungszweigen doch bereits alle notwendigen Daten, er müsse sie lediglich für statistische Auswertungen zusammenfügen, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht viel bedenklicher als die Erhebung eines beschränkten Datensatzes im Rahmen der Volkszählung unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses, denn dadurch würde der gerade vom Datenschutz zu verhindernde Verbund und die Verknüpfung aller Daten miteinander vorangetrieben.

Nachträglich muß mit Bedauern festgestellt werden, daß wesentliche Mißtrauensquellen hätten beseitigt werden können, wenn der Gesetzgeber den Bedenken der Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen hätte und wenn bei der Fragebogengestaltung die Vorschrift des § 11 Abs. 7 Satz 2 BStatG besser berücksichtigt und darüber hinaus die Freiwilligkeit bestimmter Angaben hervorgehoben wäre, denn gerade gegen diese Punkte richten sich vielfach die öffentlich geäußerten Bedenken.

Der Landesbeauftragte begrüßt es, daß jetzt die Chancen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung des Gesetzes vor seiner Ausführung durch das Bundesverfassungsgericht gegeben ist, und er unterstützt alle Bemühungen, das Gesetz möglicherweise noch zu novellieren.

5.2.4.2 Mikrozensusgesetz und freiwillige Zusatzbefragung zum Mikrozensus in der Stadt Bremen

Im Mai 1982 fand im Bundesgebiet wiederum eine Repräsentativerhebung über die Bevölkerung und das Erwerbsleben (sogenannter Mikrozensus) statt. Gleich-

zeitig mit dieser Zählung erfolgte in der Stadt Bremen auf freiwilliger Basis eine Zusatzbefragung über die soziale Struktur des Theater- und Museenpublikums, die auf Initiative des Senators für Wissenschaft und Kunst durchgeführt wurde. Rechtsgrundlage für den Mikrozensus ist das Mikrozensusgesetz von 1975. In Bremen waren von dieser Zählung ca. 2500 Familien, in Bremerhaven ca. 700 betroffen. Beschwerden aus dem Kreis der befragten Familien sind dem Landesbeauftragten nicht bekannt geworden. Es waren von ihm lediglich einige informatorische Anfragen und Auskünfte zu erteilen.

Das Mikrozensusgesetz 1975 war bis 1982 befristet. Der Entwurf der Bundesregierung für ein neues Mikrozensusgesetz hält ausdrücklich an der Auskunftspflicht fest, obwohl sie von seiten der Datenschutzbeauftragten für derartige Repräsentativerhebungen wiederholt problematisiert wurde. Der Entwurf verzichtet leider auf die früher mögliche schriftliche Befragung, d. h. die Abgabe der ausgefüllten Fragebogen im verschlossenen Umschlag. Aus der Sicht des Datenschutzes stellt dies eine Verschlechterung dar. Nicht alle Auskunftspflichtigen wollen ihre persönlichen Angaben einem Interviewer offenbaren, der ihnen unter Umständen noch bekannt ist. Der Landesbeauftragte hat den Senator für Inneres sowie den Senator für Bundesangelegenheiten auf diese datenschutzrechtlichen Probleme aufmerksam gemacht und darum gebeten, sie im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu vertreten.

5.2.4.3 **Weitergabe von statistischen Einzeldaten**

Der Landesbeauftragte hat mit dem Statistischen Landesamt das grundsätzliche Problem der Weitergabe statistischer Einzeldaten erörtert. Dabei wurden die Schwierigkeiten in der Anwendung und Auslegung der sehr heterogenen Geheimhaltungs- und Ubermittlungsvorschriften in den einzelnen Statistikgesetzen sowie im Bundesstatistikgesetz deutlich. Es stellt sich dabei die Frage, wie das Statistikgeheimnis und damit der Vertrauensschutz der Auskunftspflichtigen bei den bestehenden Datenübermittlungsregelungen und den heute gegebenen technischen Möglichkeiten der Datenspeicherung und Datenverarbeitung (z. B. Weitergeltung des Statistikgeheimnisses beim Datenempfänger, Verwendungszweckbindung beim Datenempfänger, Löschungsregelungen) gewahrt werden kann.

Angesichts der vielfältigen und hochtechnisierten Ubermittlungsvorgänge erweist es sich als besonders wichtig, daß jeweils entsprechende Dokumentationen stattfinden, die die Datenschutzkontrollinstanzen in die Lage versetzen, ihre Kontrollen durchzuführen.

In den statistischen Gesetzen fehlen auch Regelungen über die Aufbewahrungsdauer von Erhebungsunterlagen und der statistischen Datenbestände. Der Landesbeauftragte kann wegen dieser Probleme die restriktive und zögerliche Haltung des Statistischen Landesamtes hinsichtlich der Weitergabe von statistischen Einzeldaten nur unterstützen. Bezüglich der Straffung und eventuellen Einschränkung der vielfältigen Übermittlungsregelungen muß jedoch der Gesetzgeber bemüht werden. Angesichts der Bedeutung, die dem Statistikgeheimnis beigemessen wird, ist es erstaunlich, daß es für den Bruch des Statistikgeheimnisses bis heute noch keine spezielle Strafvorschrift gibt, sondern daß auf verschiedene allgemeine Straf Vorschriften zurückgegriffen werden muß, die dem Problem nicht gerecht werden. Bisher gibt es je nach der Person des Trägers des Statistikgeheimnisses unterschiedliche Strafvorschriften, die zum Teil nur Antragsdelikte sind.

5.2.4.4 **Todesursachenstatistik**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und Fortschreibung des Bevölkerungsstandes erhält das Statistische Landesamt z. B. vom Gesundheitsamt die Todesbescheinigungen zur Auswertung übersandt. Die Angaben auf den Todesbescheinigungen unterliegen dem Arztgeheimnis; sie dürfen deshalb nur insoweit übermittelt werden, als das nach Maßgabe des genannten Gesetzes erforderlich ist. Das Gesetz nennt dabei Name und Adresse des Toten nicht. Diese Daten dürfen daher nicht an das Statistische Landesamt übermittelt werden, auch wenn das Statistische Landesamt für die Erstellung der Statistik Name und Anschrift des Toten nicht speichert. Der Landesbeauftragte hat das Gesundheitsamt deshalb aufgefordert, in Zukunft unter Berücksichtigung des Arztgeheimnisses ein Verfahren zu wählen, das sicherstellt, daß die Trennung von Name und Adresse des Toten einerseits und dem übrigen Inhalt der Todesbescheinigungen andererseits nicht erst beim Statistischen Landesamt, sondern bereits beim Gesundheitsamt erfolgt.

An den gespeicherten Daten besteht ein vielfältiges Interesse, vor allem aus dem Bereich der Forschung. So ist z. B. das Bundesgesundheitsamt Berlin an der regelmäßigen Übermittlung von anonymisierten Einzelangaben aus dieser Statistik interessiert. Angesichts der faktischen Anonymisierung, die beim Statistischen Landesamt stattfindet, hatte der Landesbeauftragte gegen diese Datenübermittlung keine Bedenken. Er hat jedoch darauf hingewiesen, daß der Empfänger hinsichtlich dieser Daten der Zweckbindung, dem Statistikgeheimnis und der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt.

5.2.5 Datenschutz im Kfz-Wesen

5.2.5.1 Kfz-Zulassungsstellen

Ein in Deutschland lebender EG-Ausländer hatte sich beschwert, daß er bei der Zulassung eines Kraftfahrzeuges u. a. die folgenden Angaben machen mußte:

— Namen und Adressen der Eltern (Heimatanschrift)

— Name und Adresse des Arbeitgebers

— Ausstellungsdatum und Nummer des Passes.

Auf Rückfrage hat der Senator für Inneres anerkannt, daß die Erhebung der Adresse des Arbeitgebers bei der Kfz-Anmeldung nicht zulässig ist. Hinsichtlich der Heimatanschrift und der Paßdaten hat er zwar anerkannt, daß ihre Erfassung „bei strenger Auslegung" von § 23 Abs. l StVZO und von §§ 3, 10 Abs. l und 2 des BrDSG nicht zulässig ist; er hat sich aber insoweit auf praktische Notwendigkeiten beim Einziehen des Fahrzeugscheines und Entstempelung des Kennzeichens gemäß § 29 d StVZO im Falle einer Anzeige, daß keine Haftpflichtversicherung besteht, berufen. Er bezieht sich dabei auch auf eine Länderumfrage und eine Erörterung in der Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses für Angelegenheiten der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, die beide ergeben haben sollen, daß § 23 Abs. l StVZO insoweit auslegungsfähig sei, daß darunter auch die Heimatanschrift des Ausländers erfragt und erfaßt werden könnte. Die Erfassung der Paßdaten diene lediglich dem Nachweis der Richtigkeit der Angaben zur Person.

Aus diesen Überlegungen müsse bei etwas großzügiger Auslegung der Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung die Erfassung von Heimatanschrift und Paßdaten als rechtlich abgedeckt angesehen werden. Der Senator für Inneres hat abschließend erklärt, daß er von seiner bisherigen Verfahrensweise nicht abweichen werde.

Der Landesbeauftragte hat dem ausdrücklich widersprochen unter Hinweis darauf, daß § 23 Abs. l StVZO eine abschließende Regelung enthält, deren Erweiterung nicht zur Disposition der Verwaltungsbehörde steht. In der beharrlichen Weigerung, das Gesetz korrekt anzuwenden, offenbart sich ein Verwaltungsverständnis, das sich einseitig an Verwaltungsinteressen orientiert.

5.2.5.2 Führerscheinstellen; Tilgung von Eintragungen

Bei der Prüfung einer Führerscheinstelle wurde zum wiederholten Mal festgestellt, daß tilgungsreife Vorgänge (Bußgeldbescheide) nicht ordnungsgemäß getilgt waren. In einer Akte waren tilgungsreife Vorgänge nur in der Weise getilgt, daß sie im vorgehefteten Inhaltsverzeichnis mit einem Bleistift durchgestrichen waren, während in der Akte die einzelnen Bescheide ohne irgendeinen Hinweis auf Tilgung vollinhaltlich weiter zur Verfügung standen. Dies führte in dem Beschwerdefall fast zwangsläufig dazu, daß dem Führerscheininhaber anläßlich eines Antrages auf Erweiterung der Fahrerlaubnis die alten, tilgungsreifen Vorgänge vorgehalten wurden, obwohl sie im Verkehrszentralregister getilgt und nicht ins Bundeszentralregister übernommen waren. Bei der Überprüfung der Beschwerde war immer noch keine Tilgung erfolgt.

Bei einer früheren Prüfung, bei der derselbe Mangel bereits festgestellt worden war, wurde von der Behörde erklärt, daß die Tilgung wegen Personalmangels zwar nicht turnusgemäß vorgenommen würde, aber daß immer dann, wenn die Akte aus aktuellem Anlaß in Bearbeitung genommen würde, die Prüfung auf Tilgungsreife und ggf. vollständige Tilgung (Löschung) erfolge. „Löschung" wurde dabei ausdrücklich als Vernichtung bzw. vollständige Unkenntlichmachung bezeichnet, und zwar sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch in der Akte.

Da das seinerzeit geschilderte Verfahren, das sowieso schon nur knapp den Mindestansprüchen gerecht wird, ersichtlich immer noch nicht praktiziert wird, mußte

eine Beanstandung ausgesprochen werden. Der Senator für Inneres hat mitgeteilt, daß er mit der Erarbeitung und Abstimmung eines für die Zukunft durchführbaren Verfahrens befaßt ist, welches sicherstellt, daß tilgungsfähige Vorgänge tatsächlich auch vollständig getilgt werden.

5.2.6 Datenschutz bei Körperschaften des öffentlichen Rechts

5.2.6.1 Wahlordnung des Bremischen Deichverbandes

Die Wahlordnung des Bremischen Deichverbandes sieht vor, daß der Wahlberechtigte sich bei Wahlen gegenüber dem Wahlvorstand, der auch ehrenamtliche Mitglieder umfaßt, durch Vorlage seines Grundsteuerbescheides ausweist. Bei der Wahl ist auch eine Vertretung möglich; in diesem Fall muß sich der Vertreter durch Vorlage des Grundsteuerbescheides des Vertretenen ausweisen. Ein Beschwerdeführer monierte, daß durch diese Bestimmung das Steuergeheimnis durchbrochen werde, da die ehrenamtlichen Beisitzer nicht auf das Steuergegeheimnis verpflichtet seien. Darüber hinaus wird nach Ansicht des Betroffenen auch das satzungsgemäße Recht, sich bei Wahlen vertreten zu lassen, ungerechtfertigt eingeschränkt, weil von diesem Recht nur derjenige Gebrauch machen kann, der bereit ist, seine einschlägigen steuerlichen Tatbestände einem Dritten zu offenbaren.

Der Senator für Inneres sieht in dieser Wahlordnung zwar keine Verletzung des Steuergeheimnisses, hat aber in Aussicht gestellt, daß im Zusammenhang mit der z. Z. laufenden Überarbeitung der Wahlordnungen der Deichverbände auch diese Frage überprüft wird.

5.2.6.2 Gemeindeunfallversicherungs-Verband

Anläßlich einer Prüfung bei dem Gemeindeunfallversicherungs-Verband (GUV) wurden folgende Mängel festgestellt:

— Verstoß gegen die Verpflichtung zur vollständigen und rechtzeitigen Registermeldung (§ 21 S. 3 BrDSG i.V.m. §§ l Abs. l, 2 Abs. 1, 3 Abs. l, 6 Abs. l, 5 und 8 der Datenregisterverordnung)

— Verstoß gegen die Verpflichtung zur Führung von umfassenden DV-Dokumentationen (§ 8 BrDSG)

— Verstoß gegen die Verpflichtung zum Treffen organisatorischer Maßnahmen (§ 6 Abs. l BrDSG nebst Anlage).

Gemäß § 22 Abs. l BrDSG wurden die festgestellten Verstöße gegen die Bestimmungen des BrDSG und flegen andere Datenschutzbestimmungen beanstandet und mit Empfehlungen zur Abhilfe verbunden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5.2.7 Datenschutz in den Bereichen Arbeit, Jugend und Soziales

5.2.7.1 BillBG/Anlaufstelle in Bremen

Der Senator für Arbeit beabsichtigte, zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung und der Schwarzarbeit eine Koordinierungs- und Beratungsstelle einzurichten.

Nach dem Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) ist ein Informationsaustausch zwischen folgenden Stellen vorgesehen:

— die Träger der Krankenversicherung

— die Ausländerpolizei

— die Finanzbehörde

— die Träger der Unfallversicherung

— die Gewerbeaufsichtsämter

— die Gewerbepolizei

— die Verwaltungspolizei

— die zuständigen Kammern (Handels- und Handwerkskammer).

Das BillBG sieht vor, daß ein Datenfluß nur zwischen den jeweils zuständigen Stellen stattfinden darf. Das Gesetz benennt die im Einzelfall zu informierenden

Stellen. Diese Vorschriften und die Datenschutzregelungen im SGB X waren bei der Einrichtung der Koordinierungs- und Beratungsstelle zu berücksichtigen. Vor Einrichtung dieser Stelle wurde der Senator für Arbeit dahingehend beraten, daß die Koordinierungs- und Beratungsstelle keine zentrale Datensammel- und Verteilungsstelle sein darf. Die Stelle erhält den Auftrag, bei anderen Behörden und Dienststellen zu veranlassen, daß Hinweise auf einen Verstoß gegen die genannten Delikte konsequent verfolgt werden.

5.2.7.2 Speicherung und Auswertung anonymisierter Daten über die Benutzung illegaler Drogen zu Zwecken der Sozialplanung

Der Senat will eine reale Bestandsaufnahme über die Bremer Drogenszene vornehmen. Um aus dem Stadium der Vermutungen und Spekulationen herauszukommen, hat der Senator für Soziales, Jugend und Sport federführend für die beteiligten Ressorts und in Anlehnung an ein entsprechendes Forschungsprojekt in Berlin ein ADV-gestütztes Verfahren zur Erhebung, Speicherung und statistischen Aufbereitung von Daten über die Drogenszene im Lande Bremen entwikkelt. Es soll nicht nur Auskunft über die Anzahl der Drogenabhängigen geben können, sondern auch Fragen ihrer regionalen Verteilung und ihrer Sozialstruktur beantworten.

Die Daten sollen bei den Kontaktstellen für Drogenabhängige (z. B. Drogenberatungsstellen, Gesundheitsämter, Jugendämter, Landeskriminalamt, Haftanstalten, Bewährungshilfe) erhoben werden, und zwar ausschließlich nach Aktenlage und ohne zusätzliche Befragung bei den Betroffenen oder in ihrem sozialen Umfeld. Es handelt sich um eine anonymisierte Datenerhebung, d. h. die über die Drogenabhängigen erhobenen Daten lassen keinen Personenbezug mehr zu. Die Erhebung soll in mehrjährigem Zyklus wiederholt werden.

Dieses Ziel wird durch das vom Senator nach Rücksprache mit dem Landesbeauftragten gewählte Verfahren der faktischen Anonymisierung erreicht. Bei der Abstimmung wurde insbesondere darauf geachtet, daß spezielle Geheimnisbestimmungen nicht verletzt werden. Die Durchführung einer solchen Erhebung ist im übrigen ohne Rechtsgrundlage und ohne Einwilligung der Betroffenen nur in anonymisierter Form zulässig.

Es wurde durchgesetzt, daß diese so entstandenen anonymisierten Datensammlungen nicht mit anderen Informationssystemen verbunden werden wird, um eine eventuelle Re-Anonymisierung zu verhindern.

5.2.7.3 Anfragen der gesetzlichen Krankenkassen bei den Trägern der Sozialhilfe zu Einkommensverhältnissen von Hilfeempfängern

Nach dem Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982 vom 1. Dezember 1981 müssen Rentner, die neben ihrer Rente Versorgungsbezüge erhalten oder Arbeitseinkommen erzielen, vom 1. Januar 1983 an aus diesen Bezügen bzw. Einkommen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen. Um die Beitragshöhe festsetzen zu können, waren die Krankenkassen zu einer Einkommensermittlung bei den betroffenen Personen gezwungen.

Weil ein großer Teil der wegen Hilflosigkeit in Pflegeheimen lebenden Personen nicht in der Lage wäre, entsprechende Angaben zu machen, hatte sich die Krankenkasse an den Senator für Soziales, Jugend und Sport mit der Bitte gewandt, daß der Träger der Sozialhilfe die verlangten Daten offenbaren möge. Dabei war die Frage zu prüfen, ob der Träger der Sozialhilfe die verlangten Daten offenbaren darf.

Der Landesbeauftragte hielt es für zulässig, daß in diesen Fällen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe gemäß § 69 Abs. l Nr. l SGB X eine Offenbarung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgte. Der Sozialhilfeträger darf also die verlangte Einkommenserklärung gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung für den Betroffenen abgeben.

5.2.7.4 Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertagesheimen und Horten der Stadtgemeinde Bremen

Aufgrund von Eingaben betroffener Eltern prüfte der Landesbeauftragte das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren für den Besuch der Kindertagesheime und Horte der Stadtgemeinde Bremen. Dabei stellte sich heraus, daß die Elternbeiträge für den Besuch der Kindertagesheime und Horte im Rahmen

des ADV-Verfahrens „Wiederkehrende Einnahmen" der Landeshauptkasse Bremen eingezogen werden und dabei ohne Wissen bzw. ausdrückliche Einwilligung der Eltern auch eine Reihe von Sozialdaten (für Planungszwecke des Senators für Soziales, Jugend und Sport) gespeichert und verarbeitet werden. Der Landesbeauftragte hat das Jugendamt Bremen sowie den Senator für Soziales, Jugend und Sport aufgefordert, eine datenschutzrechtlich einwandfreie Verfahrensregelung zu finden (z. B. Entwicklung eines eigenständigen ADV-Verfahrens sowie Überarbeitung der verwendeten Erhebungsformulare). Der Senator für Soziales, Jugend und Sport hat dem Landesbeauftragten eine Überprüfung und Verfahrensänderung zugesagt.

5.2.7.5 Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Kinder- und Jugenderholung in der Stadtgemeinde Bremen

Anfang 1982 wurden vom Senator für Soziales, Jugend und Sport die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Kinder- und Jugenderholung in der Stadtgemeinde Bremen neu gefaßt. Die Zuschußgewährung wurde dabei von der institutionellen Förderung auf Einzelförderung nach Bedürftigkeitsgesichtspunkten umgestellt. Nicht mehr der Träger einer Erholungsmaßnahme (z. B. Sportvereine, Kirchengemeinden, Jugendgruppen) beantragt den Zuschuß, sondern der einzelne Teilnehmer selbst. Das Antragsverfahren sieht als Regelfall vor, daß die Anträge mit den erforderlichen Einkommensnachweisen beim Jugendamt Bremen eingereicht und geprüft werden. Die Zahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt dann unmittelbar an den Träger der Maßnahmen. Anträge können aber auch über den Träger einer Maßnahme an das Jugendamt Bremen eingereicht werden, wobei der Träger — sofern der Antragsteller einverstanden ist — die Unterlagen einsehen, auf Vollständigkeit prüfen und die Richtigkeit der Angaben bestätigen kann. Die Belege sind sodann dem Antragsteller zurückzugeben.

Der Landesbeauftragte hat das Antragsverfahren und hier speziell die Unterlagenprüfung durch den Träger von Erholungsmaßnahmen geprüft. Er ist dabei zu der Auffassung gelangt, daß es aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich erscheint, eine dem Jugendamt Bremen obliegende Aufgabe teilweise auf eine vertretungsberechtigte oder beauftragte und in keiner Weise speziell zur Geheimhaltung verpflichtete Person eines privaten Maßnahmenträgers zu übertragen. Diese Bedenken werden durch die im Antragsformular verwendete Einwilligungserklärung nicht ausgeräumt. Der in der Richtlinie als Ausnahme gedachte Fall ist nach der Praxis des Jahres 1982 zum Regelfall geworden, da in mehr als 50 % der Fälle die Unterlagenprüfung durch den Maßnahmenträger erfolgte. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist nur die Abgabe der Anträge beim Jugendamt Bremen oder einem Ortsamt und die ausschließliche Bearbeitung der Anträge dort ein nicht zu beanstandendes Verfahren.

Der Landesbeauftragte hat deshalb die Änderung der Richtlinien in diesem Punkt gefordert; zumindest muß die Einhaltung des Sozialgeheimnisses und des Steuergeheimnisses bei den Maßnahmenträgern sichergestellt werden. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

5.2.7.6 Aufbewahrung von Dateien (Karteien und Akten im Jugendamt Bremen)

Das Jugendamt hat entsprechend einer Forderung des Landesbeauftragten ein Datenschutzkonzept erarbeitet und dem Landesbeauftragten vorgelegt. Das Datenschutzkonzept wurde mit dem Jugendamt diskutiert und vom Landesbeauftragten als ausreichend und durchführbar angesehen. Es beinhaltet organisatorische und technische Maßnahmen, wie z. B. Trennung von Bearbeitung und Publikumszonen, Sicherung der Räume durch Einbau einer Schließanlage. Es zeigte sich dabei, daß für die einzelnen notwendigen Maßnahmen, wie z. B. verschließbare Schränke, Schließanlage, Aktenvernichter, die notwendigen Haushaltsmittel nicht vorhanden sind und durch Einsparung an anderer Stelle nicht geschaffen werden können. Der Landesbeauftragte erwartet, daß das Jugendamt Bremen nunmehr im 5. Jahr nach Erlaß des BrDSG an die Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen geht und, soweit erforderlich, die entsprechenden Haushaltsanträge stellt. Der Landesbeauftragte geht ferner davon aus, daß die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel zumindest im mittelfristigen Planungszeitraum möglich ist.

5.2.8 Datenschutz im Personalwesen

5.2.8.1 Aufstellung und Fortschreibung von Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen

Aufgrund der Regelungen in Nr. 5.2 der Grundsätze für die Aufstellung und Fortschreibung von Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen ist es den Behör-

den möglich, aus entsprechenden Plänen neben allen anderen Angaben auch die Zuordnung der Bediensteten anderer Behörden zu den einzelnen Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppen vorzunehmen. Der Landesbeauftragte ist der Auffassung, daß die vollständige Bekanntgabe des Inhalts beider Teile A und B des Geschäftsverteilungsplanes an andere Behörden nicht erforderlich ist, denn die Vertiefung der Kommunikationsmöglichkeiten wäre auch dann gewährleistet, wenn nur Teil A aus dem Geschäftsbereich der einzelnen Dienststellen gelangen würde, zumal der Plan für die einzelnen Arbeitsplatzbeschreibungen auch die zuständige Telefonnummer enthält. Die Senatskommission für das Personalwesen hat zwar die Meinung vertreten, daß durch die Bekanntgabe dieser Pläne schutzwürdige Belange der einzelnen Mitarbeiter nicht tangiert würden. Sie beabsichtigt aber, die Regelung der Grundsätze in Nr. 5.2 Satz 2 bei einer Überarbeitung der Grundsätze ersatzlos zu streichen, da der angestrebte Zweck bereits durch das Behördenfernsprechverzeichnis abgedeckt werde.

5.2.8.2 Erfassung bremischer Bediensteter, die an bremischen Hochschulen immatrikuliert sind

Die Senatskommission für das Personalwesen beabsichtigt einen Datenabgleich zwischen den im öffentlichen Dienst Beschäftigten und den an den bremischen Hochschulen Immatrikulierten, um herauszufinden, welche im öffentlichen Dienst Vollzeitbeschäftigten daneben gleichzeitig ein Studium an einer Hochschule betreiben. Zu diesem Zwecke hätten die Daten aus dem Immatrikulationsbestand der bremischen Hochschulen an das Rechenzentrum der bremischen Verwaltung übermittelt werden müssen.

Grundsätzlich ist anzumerken, daß bei dem beabsichtigten Datenabgleich eine besondere Problemlage, die sich künftig bei zunehmendem Einsatz informationstechnologischer Mittel verstärken wird, sichtbar wird. Es werden nämlich partielle Abbilder von Personen in verschiedenen Lebensbereichen hergestellt. Dabei gibt es technisch kein Hindernis, diese Abgleiche in vielen Sachzusammenhängen vorzunehmen. Mit dieser Entwicklung ist für den Betroffenen eine unsichtbare Kontrolle und Überwachung verbunden. Dieser Ausgangspunkt war einer der erheblichen Gesichtspunkte zur Datenschutzgesetzgebung. Ein allgemeines Gefühl der Kontrolle und der undifferenzierten Datenabgleiche kann zu erheblichen politischen Fragestellungen Anlaß geben. Die öffentliche Dienststelle, die sich solcher Mittel bedienen will, muß dies mit berücksichtigen und zusätzlich die rechtlichen Grenzen beachten.

Die mit dem beabsichtigten Datenabgleich verbundenen Rechtsprobleme wurden daher in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Senatskommission für das Personalwesen, des Landesbeauftragten, der Universität und des Senators für Wissenschaft und Kunst erörtert. Der Landesbeauftragte hat in dieser Arbeitsgruppe seine Auffassung noch einmal verdeutlicht, daß derartige Datenabgleiche innerhalb des öffentlichen Bereichs in dieser Form rechtlich ungeregelt sind. Verfassungsrechtlich ist sowohl nach der sogenannten Eingriffstheorie wie auch nach der Wesentlichkeitstheorie für einen solchen Datenabgleich eine Rechtsgrundlage erforderlich. Dieses rechtliche Ergebnis wurde auch seinerzeit bei der Diskussion um die Rasterfahndung, die von der Kriminalpolizei durchgeführt wurde, anerkannt. Da ein solcher Datenabgleich nur auf klarer Rechtsgrundlage durchgeführt werden kann, hat der Datenabgleich zu unterbleiben, solange eine solche Rechtsgrundlage fehlt. Darüber hinaus hat der Landesbeauftragte die Universität auf die eigenverantwortliche Entscheidungskompetenz als speichernde Stelle hingewiesen.

Zusammenfassend ist daher der Landesbeauftragte zu dem Ergebnis gekommen, daß der beabsichtigte Datenabgleich nach gegenwärtiger Rechtslage nicht empfohlen werden kann.

5.2.8.3 Rückgabe der Lohnsteuerkarten

Am Jahresanfang versendet die Senatskommission für das Personalwesen die abgeschlossenen Lohnsteuerkarten des Vorjahres zur Rückgabe an die Bediensteten bei Schulen gebündelt in einem großen Umschlag an das jeweilige Schulsekretariat. Dort werden die Lohnsteuerkarten — von Schule zu Schule unterschiedlich — entweder einzeln kuvertiert und dann dem Bediensteten zugeleitet oder aber offen dem Bediensteten direkt oder über sein Schrankfach zugeleitet. Hiergegen wandte sich ein Beschwerdeführer, weil bei diesem Verfahren das Schulsekretariat seiner Meinung nach unberechtigterweise Kenntnis von den Lohnsteuerdaten erhalte und weil eine zusätzliche Datengefährdung beim Einlegen in offene Postfächer erfolge.

Die Senatskommission für das Personalwesen erklärte zu diesem Vorgang, daß die über die Dienststellen angeforderten Lohnsteuerkarten jeweils gesammelt in einem verschlossenen Umschlag an die Personalstelle der jeweiligen Beschäftigungsdienststelle versandt werden. Der Umschlag wird mit dem Vermerk „Personalangelegenheit" versehen. Ferner wird jedem Umschlag ein Vordruck beigefügt, in dem die Dienststelle aufgefordert wird, die Lohnsteuerkarte in verschlossenem Umschlag an den Mitarbeiter weiterzuleiten oder die Karte diesem persönlich auszuhändigen. Das gleiche Verfahren wird gegenüber den Schulsekretariaten angewandt. Darüber hinaus hat die Senatskommission für das Personalwesen die Beschwerde in dieser Sache zum Anlaß genommen, den Senator für Bildung zu bitten, die Schulen nochmals besonders auf die notwendige vertrauliche Behandlung der Lohnsteuerkarten hinzuweisen. Wegen personeller Engpässe sei es der Senatskommission für das Personalwesen derzeit jedenfalls nicht möglich, die Lohnsteuerkarten einzeln einzutüten.

Abgesehen von der Rückgabe der Lohnsteuerkarte im laufenden Jahr, etwa weil das Beschäftigungsverhältnis endet, ist der Landesbeauftragte der Meinung, daß jedenfalls langfristig ein Verfahren zur Rückgabe der Lohnsteuerkarten am Jahresende gefunden werden muß, das entsprechend den einzeln kuvertierten Gehaltsabrechnungen sicherstellt, daß außer dem Betroffenen selbst kein außerhalb der Senatskommission für das Personalwesen beschäftigter Personenkreis Kenntnis von dem Inhalt der Lohnsteuerkarte erlangt. Es sollte geprüft werden, ob es technisch möglich ist, eine Kuvertierung vorzunehmen. Der Schutz dieser sehr sensiblen persönlichen Daten der Lohnsteuerkarten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, rechtfertigt auch einen zusätzlichen Aufwand.

5.2.8.4 **Offener Versand von Personalakten**

In letzter Zeit hatte der Landesbeauftragte verschiedentlich Veranlassung, auf Mängel bei dem Transport von Personal- und Beihilfeakten zwischen der Senatskommission für das Personalwesen und den Personalstellen der Behörden aufmerksam zu machen. Der Landesbeauftragte hat diese Vorfälle zum Anlaß genommen, noch einmal auf die für die Versendung und Beförderung von Personalvorgängen und -akten geltende Nr. 11 Abs. 2 der Richtlinien über die Führung der Personalakten vom 13. Juli 1981 (Brem.ABl. S. 703) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften hinzuweisen. Die Senatskommission für das Personalwesen ist den einzelnen Beschwerden nachgegangen und hat ihr Personalakten-Transportsystem nochmals überprüft; trotzdem wiederholen sich die Fälle offenen Transports von Personalakten immer wieder. Es bedarf der ständigen Kontrolle.

5.2.8.5 **Entwurf der Richtlinien über den Schriftverkehr in Personalangelegenheiten**

Dem Landesbeauftragten waren mehrere Anfragen zugeleitet worden, in denen sich Beschäftigte im öffentlichen Dienst darüber beschwert haben, daß sie dem personalsachbearbeitenden Mitarbeiter ihrer Dienststelle bei der Antragstellung auf Gewährung einer Beihilfe gewichtige gesundheitliche Daten offenbaren müssen; den Antragstellern ist es peinlich, daß auch der Personalsachbearbeiter der Dienststelle ins einzelne gehende Kenntnisse über den Gesundheitszustand des Bediensteten oder dessen Angehörigen erhält.

Der Landesbeauftragte begrüßt daher, daß die Richtlinien über den unmittelbaren Schriftverkehr zwischen den nachgeordneten Ämtern und der Senatskommission für das Personalwesen (direkter Dienstweg) vom 8. November 1967 novelliert werden sollen. Der Landesbeauftragte hat zu dem Entwurf der Richtlinien Stellung genommen. Unter anderem hat er angeregt, daß insbesondere bei dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe die ärztlichen Unterlagen wie etwa Rechnungen, ärztliche Erklärungen etc. dem Antrag in einem verschlossenen Umschlag beigefügt werden können.

5.2.8.6 **Telefonkostenselbsteinschätzung**

Gemäß Senatsbeschluß vom 19. April 1982 (S. 649) sollen den Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen die Gebühren für private Ortsgespräche pauschal in Rechnung gestellt werden. Dazu war es erforderlich, daß jeder Bedienstete im Rahmen einer Selbsteinschätzung einen Betrag vorgibt, der ab l, Januar 1983 von den Bezügen einbehalten wird. Eine ganze Reihe von Anfragen richteten sich darauf, ob eine solche Selbsteinschätzung und deren formularmäßige Abwicklung datenschutzrechtlich zulässig sei. Der Landesbeauftragte hatte gegen das Verfahren keine Bedenken.

5.2.8.7 Weitergabe ärztlicher Gutachten an den Dienstherrn

über einen Polizeibeamten sollte auf Weisung seines Dienstherrn vom Leiter des Polizeiärztlichen Dienstes (einem Arzt) ein Gutachten über die Polizeidiensttauglichkeit erstellt werden. Da die Gesundheitsbeeinträchtigung des Betroffenen offenbar auch auf psychische Störungen zurückzuführen war, holte der Polizeiarzt das Gutachten eines Psychiaters ein, das als Nebengutachten Bestandteil seines Hauptgutachtens wurde. Insbesondere das Nebengutachten enthielt sehr detaillierte Angaben aus dem Intimleben des Betroffenen, die dieser dem Psychiater anvertraut hatte. Der Polizeiarzt leitete beide Gutachten an den Leiter der allgemeinen Verwaltung der Polizei. Anläßlich eines Gesprächs des Betroffenen mit dem Leiter der allgemeinen Polizeiverwaltung hielt dieser im Beisein eines Verwaltungsangestellten der Personalstelle dem Beschwerdeführer einzelne Passagen auch des Nebengutachtens vor, indem er aus dem Gutachten vorlas. Eine Einwilligung zur Weiterleitung der Gutachten durch den Polizeiarzt an seinen Dienstherrn hatte der Betroffene nicht erteilt.

Der Landesbeauftragte sieht in dem geschilderten Fall einen Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht nach § 203 StGB und § 2 Abs. 5 der Berufsordnung für Ärzte im Lande Bremen und hat daher gemäß § 22 BrDSG diesen Verstoß beanstandet.

Der Landesbeauftragte stellt fest, daß nur Endergebnisse der Untersuchungen und Gutachten an die Verwaltung weitergegeben werden dürfen, soweit keine weitergehende Einwilligungserklärung des Betroffenen vorliegt. Die ärztliche Schweigepflicht ist unteilbar und gilt für öffentlich bedienstete wie für frei praktizierende Ärzte gleichermaßen. § 203 StGB stellt jede unbefugte Weitergabe von Patientendaten durch einen Arzt unter Strafe. Nach § 45 Abs. l Bremisches Beamtengesetz ist der Beamte zwar verpflichtet, sich zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit nach Weisung seiner Behörde ärztlich untersuchen zu lassen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Diese Norm richtet sich aber an den Beamten, an dessen Dienstfähigkeit Zweifel bestehen, nicht an den Arzt. Es ist nicht Aufgabe des Personalarztes, eine in der Nichterteilung der Ermächtigung liegende Pflichtwidrigkeit des Beamten zu verhindern. Weigert sich der Bedienstete daher, die Ermächtigung zu erteilen, so steht es dem Dienstherrn frei, dienstrechtlich gegen ihn vorzugehen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als sich der Beamte weigert, sich überhaupt einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Soweit keine weitergehende Einwilligung vorliegt, darf dem Dienstherrn von Seiten des untersuchenden Arztes ebenso wie bei der Einstellungsuntersuchung nur das Ergebnis der Untersuchung, nämlich „diensttauglich" oder „beschränkt diensttauglich" oder „nur für diesen und jenen Dienst tauglich" bekanntgegeben werden.

Die Sache ist noch nicht abgeschlossen.

5.2.8.8 Beschlagnahme von Krankenunterlagen bei der Freien Heilfürsorge in Bremerhaven

Bei der Freien Heilfürsorge des Magistrats Bremerhaven als Krankenkasse von bestimmten Berufsgruppen öffentlich Bediensteter ist aufgrund richterlichen Beschlusses auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 103 StPO eine Durchsuchung angeordnet und die Beschlagnahme von Rezepturen nach § 94 StPO vorgenommen worden.

Die Rezepte beinhalteten folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Betroffenen, Diagnose und weitere Verordnungen.

Krankenunterlagen, die bei der Freien Heilfürsorge aufbewahrt werden, unterliegen dem Schutz der Vorschriften des SGB X. Gemäß § 35 SGB I besteht keine Auskunfts- und Zeugnispflicht sowie keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern, soweit eine Offenbarung nicht zulässig ist. Nach § 73 SGB X (Offenbarung für die Durchführung eines Strafverfahrens) ist die Offenbarung personenbezogener Daten zulässig, soweit sie auf richterliche Anordnung erforderlich ist,

1. zur Aufklärung eines Verbrechens oder
2. zur Aufklärung eines Vergehens, soweit sich das Auskunftsersuchen auf die in § 72 Abs. l S. 2 SGB X genannten Angaben und auf Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt.

Da es sich nach dem gerichtlichen Durchsuchungsbeschluß bei dem zu untersuchenden Delikt um den Vorwurf eines Betruges nach § 263 StGB, also um ein Vergehen i.S. von § 12 StGB handelt, dürfen gemäß § 73 Nr. 2 i.V.m. § 72 Abs. l S. 2 SGB X über die erbrachten oder zu erbringenden Geldleistungen hinaus nur Angaben über Vorname und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschrift des Betroffenen sowie Name und Anschrift seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber bekanntgegeben werden.

Der Landesbeauftragte hält daher den richterlichen Beschluß für rechtswidrig. Dieses Ergebnis ist auch insoweit rechtsfolgenbezogen konsequent, als z. B. durch höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt worden ist, daß Krankenunterlagen beim behandelnden Arzt nicht beschlagnahmt werden dürfen. Bei den von der Freien Heilfürsorge aufbewahrten Unterlagen handelt es sich aber nur um Unterlagen aus der Sphäre des Arztes, die insoweit einem verlängerten Geheimnisschutz unterliegen.

Der Landesbeauftragte hat diesen Vorfall zum Anlaß genommen, dem Magistrat zu empfehlen,

— die Freie Heilfürsorge möge sich bei Beschlagnahme von Krankenunterlagen in jedem Fall umgehend an die Rechtsstelle des Magistrats wenden und um Aufklärung bitten,

— in ähnlich gelagerten Fällen immer Rechtsmittel einzulegen.

5.2.8.9 **Durchgangsarztbericht der Berufsgenossenschaftlichen Unfallbehandlungsstelle Bremen**

Ein Beamter hatte einen Dienstunfall erlitten und sich deshalb in die Behandlung des Durchgangsarztes bei der Berufsgenossenschaftlichen Unfallbehandlungsstelle begeben. Zwar besteht für Beamte keine versicherungsrechtliche Pflicht, einen Durchgangsarzt aufzusuchen, selbstverständlich ist der Arzt aber gehalten, in Notfällen Erste Hilfe zu leisten.

Routinemäßig wurde dann ein Durchgangsarztbericht erstellt und an den für Beamte nicht zuständigen GUV weitergeleitet, wie das bei berufsunfallversicherten Angestellten und Arbeitern üblich ist. Damit waren Gesundheitsdaten in unzulässiger Weise einem nicht Berechtigten offenbart worden.

Anläßlich eines Gesprächs, bei dem der Landesbeauftragte sehr viel Verständnis für Datenschutzfragen feststellte, konnte erreicht werden, daß bei der Berufsgenossenschaftlichen Unfallbehandlungsstelle folgende Klarstellungen getroffen wurden:

— Beamte sind hinsichtlich der Unfälle im Rahmen ihres Dienstverhältnisses, für das beamtenrechtliche Unfallvorsorgevorschriften gelten, versicherungsfrei (§ 541 RVO). In diesen Fällen kann mithin von einem Arbeitsunfall selbst dann nicht ausgegangen werden, wenn sie bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit verunglücken. Berichte an einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger oder eine sonstige Behörde entfallen. Eine laufende Nummer wird nicht vergeben.

— Erleidet ein Beamter einen Arbeitsunfall außerhalb seines Dienstverhältnisses, z. B. im Rahmen einer Nebentätigkeit in der freien Wirtschaft, ist ein Durchgangsarztbericht dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu erstatten, für den der Unfallbetrieb örtlich und sachlich zuständig ist.

5.2.9 Datenschutz im Gesundheitswesen

5.2.9.1 **Krebsregister; onkologischer Schwerpunkt im Lande Bremen**

Der Landesbeauftragte befindet sich hinsichtlich der Datenschutzprobleme, die sich für die Krebsforschung stellen, in ständigem Gespräch mit dem Senator für Gesundheit und Umweltschutz. Ob ein Krebsregistergesetz in Bremen geschaffen wird, ist noch offen.

Das in Bremen bereits seit längerer Zeit bestehende Krebsnachsorgeregister befindet sich z. Z. in einer Umstrukturierung. Es wird mit finanzieller Unterstützung des Bundesministers für Arbeit und in Anlehnung an das Krebsregister in Münster weiterentwickelt. Für das Meldeverfahren wurde die nachfolgende Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam festgelegt.

„Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Hiermit berechtige ich Herrn/Frau Dr. ... Name, Anschrift/Krankenhaus alle für die Verlaufskontrolle und wissenschaftliche Auswertung meiner Tumorerkran-

kung notwendigen, der Identifizierung dienenden persönlichen und besonderen medizinischen Daten an das Krebsregister des Onkologischen Schwerpunktes Bremen/Bremerhaven im Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße zu übermitteln. Eine Weitergabe meiner Daten geschieht nur in einer Form, die einen Personenbezug nicht erkennen läßt.

Ich entbinde Herrn/Frau Dr. ... Name ... insoweit von seiner/ihrer ärztlichen Schweigepflicht.

Die mit der Datenverarbeitung betrauten Personen sind zur Geheimhaltung der ihnen im Rahmen der Untersuchung zugänglichen Daten verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift
(Name des Patienten)"

Diese Einwilligungserklärung ist so lange zu verwenden, bis für ein epidemiologisches Krebsregister eventuell ein Bremen-spezifisches Krebsregistergesetz beschlossen wird.

5.2.9.2 **Modellprogramm Psychiatrie**

Für das Modellprogramm Psychiatrie, das bereits im letzten Jahresbericht unter Nr. 5.2.5.2 dargestellt worden ist, konnte unter maßgeblicher Beteiligung des Landesbeauftragten ein Datenschutzkonzept erstellt werden.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes hat am 27. April 1982 unter dem Thema: „Begleitforschung und Datenschutz im Modellprogramm Psychiatrie der Bundesregierung" eine Entschließung gefaßt, die in der Anlage 5 des Jahresberichtes abgedruckt ist.

5.2.9.3 **Schulärztliche Dokumentation**

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz ist der Auffassung, nach der Aktenordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen sei er verpflichtet, schulärztliche Karteikarten noch 30 Jahre lang nach Ausscheiden des Schülers aus der Schule aufbewahren zu müssen. Der Landesbeauftragte, der u. a. wegen der Regelung in § 11 Abs. 3 der Berufsordnung für Ärzte im Lande Bremen die Ansicht vertrat, eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Verlassen der Schule sei ausreichend, hat diesen Streit dahinstehen lassen und den Senator für Gesundheit und Umweltschutz auf die Regelung in § 16 Abs. 2 S. 2 BrDSG hingewiesen, wonach personenbezogene Daten zu sperren sind, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Da die schulmedizinischen Karteien im Rahmen der medizinischen Betreuung der Schüler angelegt werden, ist eine Sperrung vorzunehmen, sobald der Schüler die Schullaufbahn beendet hat. Die gesperrten Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen dann nur noch unter bestimmten Voraussetzungen verarbeitet, übermittelt oder sonst genutzt werden.

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz hat die karteiführenden Stellen des Hauptgesundheitsamtes auf die Regelungen in § 16 Abs. 2 BrDSG hingewiesen. Der Landesbeauftragte wird gelegentlich den Vollzug dieser Vorschrift kontrollieren.

5.2.9.4 **Datenübermittlung an den Verband der Fachkrankenhäuser für Suchtkranke e.V. in Kassel**

In einigen Bundesländern übermitteln verschiedene öffentliche und private psychiatrische Krankenhäuser dem Verband der Fachkrankenhäuser für Suchtkranke e.V. in Kassel Daten über entlassene Suchtkranke zur zentralen wissenschaftlichen Auswertung ohne deren Einwilligung.

Auf Anfrage hat der Senator für Gesundheit und Umweltschutz mitgeteilt, daß die für eine derartige Datenübermittlung in Frage kommenden öffentlichen und privaten Krankenhäuser im Lande Bremen keine Daten zur zentralen wissenschaftlichen Auswertung an den Verband der Fachkrankenhäuser für Suchtkranke übermitteln.

5.2.9.5 **Formularmäßig aufgebaute ärztliche Gutachten und Zeugnisse**

Auf Anfrage des Landesbeauftragten sind ihm von den Gesundheitsämtern in Bremen und Bremerhaven verschiedene Formblätter zugesandt worden, die bei der Erstattung von Gutachten und Zeugnissen verwandt und den anfragenden

Behörden nach Durchführung der erforderlichen Untersuchung übermittelt werden.

Aus der Vielzahl von fast 30 Formblättern seien beispielhaft folgende aufgezählt:

— Ärztliche Bescheinigung zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis für Ausländer

— Ärztliche Bescheinigung der Röntgenschirmbildstelle

— Gesundheitszeugnis nach §§ 17, 18 Bundesseuchengesetz

— Formular des Ausgleichsamtes zur Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit bzw. einer Pflegezulage nach § 370 LAG

— Formblatt über die Tauglichkeitsuntersuchung für den Katastrophenschutz

— Formblatt der SKP betreffend die amtsärztliche Untersuchung im Rahmen der Beihilfevorschriften

— Formblatt der Deutschen Bundesbahn — Sozialamt — zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens nach dem BSHG

— Stellungnahme zur Notwendigkeit einer Kurmaßnahme für Beihilfezwecke.

Der Landesbeauftragte hat die ihm zugesandten Formblätter aus datenschutzrechtlicher Sicht geprüft. Etwa 1/3 der untersuchten Fragebogen gaben zu datenschutzrechtlichen Bedenken Anlaß. Häufigste Erscheinungsformen waren:

— Die im Fragebogen angegebene gesetzliche Grundlage deckte nicht den Umfang der erhobenen bzw. übermittelten Daten.

— Ohne Einwilligung des Betroffenen wurden bei Einstellungen gesundheitliche Daten bei dem Betroffenen erhoben und an die Einstellungsbehörde übermittelt.

— Es wurde nicht zwischen freiwilligen Angaben und Angaben, zu denen der Betroffene gesetzlich verpflichtet war, getrennt.

Ein Gefährdungspotential eines nicht bekannten Ausmaßes liegt auch darin, daß die Gesundheitsämter von einer Vielzahl von Stellen mit Formblättern versorgt werden, die entsprechenden Daten bei dem zu Untersuchenden erheben und an die ersuchende Stelle zurückübermitteln, ohne daß dem untersuchenden Arzt klar ist, in welchem Umfang überhaupt die ersuchende Stelle die Daten benötigt bzw. ob die Datenerhebung von einer Rechtsgrundlage gedeckt ist.

Der Landesbeauftragte hat seine Bedenken den zuständigen Stellen vorgetragen. In großem Umfange wurde den Anregungen des Landesbeauftragten gefolgt, einige Punkte sind jedoch noch offen geblieben und bedürfen noch insbesondere mit den ersuchenden Stellen einer abschließenden Erörterung.

Darüber hinaus hat der Landesbeauftragte in diesem Zusammenhang angeregt,

— zu überlegen, ob nicht im Rahmen der Bereinigung der Formblätter eine einheitliche Erstellung und Nutzung der Formulare für das Land Bremen angestrebt werden kann;

— daß die Übersendung der amtsärztlichen Zeugnisse und Gutachten in einem Doppelumschlag erfolgen sollte, wobei der verschlossene Innenumschlag als Arztsache zu kennzeichnen ist;

— bei Formblättern und Schreiben, die über die Eignung des Untersuchten hinaus Gesundheitsdaten enthalten, auf die Regelung der Nr. 4 A (3) 14 der Richtlinien über die Führung von Personalakten hinzuweisen, wonach (amts)ärztliche Unterlagen, die Aussagen über Erkrankungen enthalten, mit einer Verschlußmarke in einem verschlossenen Umschlag zur Beiakte zu nehmen sind;

— daß auch der Amtsarzt und die berufsmäßig tätigen Gehilfen zur ärztlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB verpflichtet sind. Daraus folgt, soweit im Einzelfall mehr als die Eignung bzw. Nichteignung einer Person für eine bestimmte Tätigkeit der anfordernden Stelle bekanntgegeben werden soll, daß der Untersuchte in die Offenbarung der ihn betreffenden Gesundheitsdaten einwilligen muß. Dies kann er aber in der Regel nicht generell und vorab; für eine wirksame Einwilligung muß vielmehr verlangt werden, daß dem Untersuchten der Inhalt und Umfang der ihn betreffenden Daten, die offenbart werden sollen, bekanntgegeben wird. Da das Untersuchungsergebnis nicht immer

gleich zur Verfügung steht, muß in diesen Fällen die Einwilligung nachträglich beim Betroffenen eingeholt werden.

5.2.10 Datenschutz im Bereich von Wissenschaft und Forschung

5.2.10.1 Datenverarbeitung für Zwecke wissenschaftlicher Forschung

Der Landesbeauftragte hat bereits in seinem 1. Jahresbericht darauf hingewiesen, daß eine bereichsspezifische Forschungsklausel im BrDSG fehlt.

Unter der Federführung des Senators für Wissenschaft und Kunst tagt gegenwärtig eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern mehrerer senatorischer Bereiche, Vertretern der Universität Bremen und des Landesbeauftragten zusammensetzt, mit dem Ziel, einen Regelungsvorschlag zur Datenverarbeitung für Zwecke wissenschaftlicher Forschung für das Bremische Datenschutzgesetz zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat als Grundlage die praktischen Erfahrungen, die Stellungnahme des Deutschen Wissenschaftsrates, die Empfehlung der Konferenz der Landesbeauftragten und des Bundesbeauftragten zur Novellierung des BDSG (vgl. Anlage 6) und verschiedene wissenschaftliche Äußerungen hierzu aufgegriffen. Die Aufgabe des Arbeitskreises ist noch nicht abgeschlossen.

5.2.10.2 Beratung bei Forschungsprojekten

Auch im Jahre 1982 nahm die datenschutzrechtliche Beratung von Forschern wiederum einen beachtlichen Anteil der Tätigkeit ein. Auf die Darstellung der verschiedenen Projekte wird hier verzichtet, da die Problemstellung ausführlich im Dritten Jahresbericht unter Nr. 5.2.5.1 dargestellt worden ist. Neben der Beratung von Forschungseinrichtungen in Bremen, der Beratung zu einzelnen Forschungsprojekten ist insbesondere die Beratung bei medizinischen Forschungsprojekten anzusprechen. Im einzelnen wird auf die Diskussion zur Krebsforschung und zum Modellprogramm Psychiatrie auf Nr. 5.2.9 verwiesen.

5.2.10.3 Datenverarbeitung in der Universität Bremen

Im Vierten Jahresbericht (Nr. 5.10.1) hat der Landesbeauftragte über die datenschutzrechtliche Prüfung in der Universität Bremen berichtet.

über den Fortgang dieses Prüfvorganges wird unter Nr. 5.10.2 in diesem Jahresbericht (Nr. 5.12.2) berichtet.

Aufgrund einer Eingabe hatte sich der Landesbeauftragte außerdem mit der unbefugten Offenbarung von Daten säumiger Benutzer der Universitätsbibliothek zu beschäftigen. Im Rahmen einer Änderung des ADV-Verfahrens „Bibliotheksausleihe" war mit echten Daten getestet worden. Die nicht mehr benötigten Testlisten wurden nicht ordnungsgemäß vernichtet, sondern als „Schmierpapier" den Benutzern des Rechenzentrums der Universität zur Verfügung gestellt. Auf diesem Weg waren Druckerlisten mit den Daten säumiger Bibliotheksbenutzer in eine bremische Schule gelangt. Nach einer Sachverhaltsaufklärung hat der Landesbeauftragte dies der Universität gegenüber förmlich beanstandet. Die Universität Bremen (Rechenzentrum) hat inzwischen Maßnahmen ergriffen, um in Zukunft derartige Datenunfälle zu vermeiden.

5.2.11 Datenschutz im Rechtswesen

5.2.11.1 Wahrung des Adoptionsgeheimnisses

Ein Bürger beschwerte sich, daß ein bremisches Amtsgericht auf dem Briefumschlag die Sachbezeichnung einer Adoptionssache mit den Namen beider Beteiligten einschließlich Geschäftsnummer genannt hatte. Dies nahm der Landesbeauftragte zum Anlaß, den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug aufzufordern, künftig das Adoptionsgeheimnis (§ 1758 BGB) zu wahren und auf äußere Kennzeichnungen auf Briefumschlägen zu verzichten. Bei der Regelung des Adoptionsgeheimnisses handelt es sich um eine bereichsspezifische Datenschutzregelung i. S. des § 32 Bremisches Datenschutzgesetz. Die Beschwerde hat dazu geführt, das gesamte Verfahren bei allen bremischen Amtsgerichten zu überprüfen und insgesamt sicherzustellen, daß auf Briefumschlägen oder Zustellungsurkunden weder das jeweilige Aktenzeichen noch ein Hinweis auf die Adoptionsverfahrensbeteiligten enthalten sein darf. Dieses Verfahren war schon nach Angabe des Gerichts vorher so geregelt, der Beschwerdefall wurde auf Einarbeitungsprobleme neuer Kräfte zurückgeführt.

5.2.11.2 ADV-Verfahren CANASTA

Der Leitende Oberstaatsanwalt hat die Einführung der Zentralen Namensdatei

und Registerführung im automatisierten Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Bremen ab 1. Januar 1983 verfügt. Ausgenommen ist die Zweigstelle Bremerhaven. Die Einführung erfolgt aufgrund des in einem ordnungsgemäßen ADV-Verfahren entwickelten Konzeptes, über das im Vierten Jahresbericht Mitteilungen enthalten sind. Die Einführung des ADV-Verfahrens CANASTA wird vom Landesbeauftragten begleitend geprüft. Die Stellungnahme zu einzelnen datenschutzrechtlichen Fragen behält sich der Landesbeauftragte vor.

5.2.11.3 Auskunft aus dem Bundeszentralregister

Auf Anfrage hat der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug den Landesbeauftragten darüber in Kenntnis gesetzt, daß auch verschiedene bremische Stellen beim Bundeszentralregister Auskünfte durch Datenträgeraustausch, Telex, Telefax einholen. Die Benutzung neuer Datenübertragungstechniken muß alle Datensicherungsanforderungen erfüllen. Das heißt, es muß sichergestellt werden, daß Identität und Abfrageberechtigung der anfragenden Stelle mit hinreichender Genauigkeit überprüft werden kann. Bei Anträgen auf unbeschränkte Auskunft muß zusätzlich eine Schlüssigkeitsprüfung des angegebenen Verwendungszwecks der Auskunft erfolgen. Die Überprüfung der verschiedenen Voraussetzungen kann nicht ausschließlich maschinell durchgeführt werden, sondern bedarf ggf. zusätzlicher Prüfung durch den Sachbearbeiter. Es muß sichergestellt werden, daß die Übermittlung der Auskunft erst nach tatsächlich erfolgter Kontrolle vorgenommen wird.

Die Daten im Bundeszentralregister besitzen naturgemäß eine hohe Sensibilität. Angesichts der besonderen geographischen Lage von Berlin-West als Sitz des Bundeszentralregisters sind daher hohe Anforderungen an die organisatorisch-technischen Maßnahmen zur Datensicherung zu stellen. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten von und nach Berlin bedarf der Verschlüsselung. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird im Zusammenwirken mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz geprüft werden.

5.2.12 Datenschutz im Bauwesen

5.2.12.1 Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe im Wohnungswesen

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) ermöglicht es, von Inhabern einer öffentlich geförderten Wohnung in bestimmten Fällen eine Ausgleichszahlung zu erheben. Durch Rechtsverordnung des Senats vom 17. Mai 1982 wurden die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu Gemeinden bestimmt, in denen eine solche Ausgleichszahlung zu leisten ist. Zuständige Stellen für die Durchführung des AFWoG sind in der Stadtgemeinde Bremen das Amt für Wohnung und Städtebauförderung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

Zur Erhebung dieser sogenannten Fehlbelegungsabgabe wurde im Berichtsjahr vom Amt für Wohnung und Städtebauförderung und dem Rechenzentrum der bremischen Verwaltung ein ADV-Verfahren (FEBA-Verfahren) entwickelt. Der Landesbeauftragte war im Frühstadium dieser Verfahrensentwicklung beratend beteiligt. Seinen Anregungen hinsichtlich der Gestaltung der Erfassungsbelege sowie zum Verzicht auf die vorgesehenen Abgleiche mit der Wohngeld- und der Sozialhilfedatei wurde dabei gefolgt. Einen Abgleich mit Dateien der Finanzbehörden sieht das Verfahren nicht vor. Eine weitergehende Prüfung des fertig entwickelten FEBA-Verfahrens einschließlich der geplanten statistischen Auswertungen des Datenbestandes behält sich der Landesbeauftragte vor. Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat für diese neue Aufgabe kein eigenes ADV-Verfahren entwickelt, sondern sich dem Bremer Verfahren angeschlossen.

Zum Gesetz (AFWoG) selbst ist anzumerken, daß den Landesbeauftragten wegen der großen Eile beim Gesetzgebungsverfahren keine Möglichkeit gegeben wurde, ihre Bedenken einzubringen. Gerade wegen der gesetzlich zugelassenen, tief in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Wohnungsinhaber eindringenden Datenabfragen und der weitgehenden Auskunftsansprüche gegenüber allen Behörden, insbesondere den Finanzbehörden, sowie Arbeitgebern wäre die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten dringend notwendig gewesen,

5.2.12.2 Einsichtnahme in Unfall- und Berufskrankheitenanzeigen durch Sicherheitsfachkräfte der bremischen Verwaltung

Den Sicherheitsfachkräften der bremischen Verwaltung, die organisatorisch beim Hochbauamt angesiedelt sind, wurde die Einsichtnahme in die Arbeitsunfall-

anzeige des Arbeitgebers an die zuständige Berufsgenossenschaft von einzelnen Verwaltungszweigen mit datenschutzrechtlichen Bedenken verweigert.

Nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist es Aufgabe der Sicherheitsfachkräfte, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Sie haben insbesondere auch Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen vorzuschlagen.

Da die Unfall- und Berufskrankheitenanzeige-Formulare eine ganze Reihe von Daten enthalten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwar von den nach dem SGB verpflichteten Leistungsträgern verlangt werden dürfen, nicht aber von den Sicherheitsfachkräften für ihre gesetzliche Aufgabenerfüllung nach §§ 5 f. ArbSichG benötigt werden, hat der Landesbeauftragte eine Einsichtnahme oder die Zurverfügungstellung einer Kopie für unzulässig erklärt. Entsprechend unzulässig ist auch die Einsichtnahme in Durchgangsarztberichte, die dem Schutz nach § 203 StGB unterliegen. Auch eine Einsichtnahme etwa in eine Unfallanzeige, die zur Personalakte genommen worden ist, durch Einsichtnahme der Sicherheitsfachkräfte in die Personalakte ist nach Ziffer 11 der Richtlinien über die Führung von Personalakten nicht zulässig, da der Inhalt der Personalakten vertraulich ist und der Schweigepflicht nach den jeweiligen Bestimmungen des Beamten- und Tarifrechts unterliegt. Weiter wäre eine Datenübermittlung etwa seitens der GUV nicht zulässig, da § 70 SGB X (Offenbarung für die Durchführung des Arbeitsschutzes) eine Bekanntgabe an die Arbeitssicherheitsfachkräfte nicht vorsieht.

Ungeachtet der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist selbstverständlich verwaltungsseitig das Erforderliche zu veranlassen, daß Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit gewährleistet werden. Dazu ist es notwendig, daß die senatorischen Dienststellen im erforderlichen Umfang Auskunft über Dienst- und Arbeitsunfälle sowie Berufskrankheiten geben und den Sicherheitsfachkräften das Gespräch über Hergang und Ursache der Unfälle mit dem Betroffenen oder dessen Arbeitskollegen ermöglichen. Wenn dies sichergestellt ist, können die gesetzlichen Aufgaben von den Sicherheitsfachkräften auch ohne die Einsichtnahme in die Unfall- und Berufskrankheitenanzeige wahrgenommen werden.

Der Landesbeauftragte hat diesen Standpunkt auf einer Tagung der Sicherheitsfachkräfte verdeutlicht und gleichzeitig Möglichkeiten der Informationsgewinnung im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgezeigt.

5.2.12.3 Datenschutz bei Sanierungsverfahren

Im Dritten Jahresbericht hatte der Landesbeauftragte hinsichtlich der Erhebung, Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten bei Sanierungsverfahren eine Reihe von Anforderungen formuliert (siehe dort unter Nr. 5.2.9). Der Datenschutzausschuß der Bremischen Bürgerschaft hatte dies in seiner Stellungnahme zum Dritten Jahresbericht aufgegriffen und um eine abschließende Klärung der aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Fragen gebeten. Im Berichtsjahr konnte diese Klärung herbeigeführt werden: Die Erforderlichkeit, Herkunft und Speicherung der Daten beim Sanierungsträger wurden erörtert; der Datenumfang insgesamt wurde eingeschränkt; die offenen Fragen hinsichtlich der Aufbewahrung und Vernichtung bzw. Löschung des personenbezogenen Daten- und Aktenmaterials — auch nach Auslaufen der Sanierungsverträge — wurden geklärt. Gegenwärtig ist der Senator für das Bauwesen mit der Umsetzung der vereinbarten Regelungen befaßt.

5.2.13 Datenschutz im Bildungswesen

5.2.13.1 Datenerhebung in Schulen

Aufgrund von Eingaben hat der Landesbeauftragte den Senator für Bildung gebeten, die Erhebung von Schüler- und Elterndaten anläßlich von Einschulungen, Umschulungen oder dgl. in Schulen unter datenschutzrechtlichem Aspekt zu überprüfen und nach Möglichkeit im Lande Bremen zu vereinheitlichen. In den Eingaben war die fehlende Rechtsgrundlage und der große Datenumfang bemängelt worden. Der Senator für Bildung hat zugesagt, für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen Fragebogen zu erarbeiten, die für die Erfordernisse der Schulen ausreichen und der Rechtslage entsprechen.

5.2.13.2 Einsichtnahme in alte Klassenbücher

Einem Schüler, der am Schülerwettbewerb „Alltag im Nationalsozialismus" teilnehmen wollte, war die Einsichtnahme in alte Klassenbücher verwehrt worden. Nach den Richtlinien des Senators für Bildung über die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut in den Schulen dürfen Klassenbücher 5 Jahre aufbewahrt werden; danach sind sie entweder dem zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten oder ordnungsgemäß zu vernichten. Im konkreten Fall lagen die Klassenbücher aus der nationalsozialistischen Zeit noch heute in der Schule. Da die Frist für die Aufbewahrung an der Schule längst überschritten war, kann eine Einsichtnahme nur in analoger Anwendung der Fristen, wie sie in der Benutzungsordnung des staatlichen Archivs enthalten sind, gewährt werden, d. h. im konkreten Fall erst 30 Jahre nach dem Tode oder, falls der Todeszeitpunkt nicht bekannt ist, 100 Jahre nach der Geburt des von der Eintragung Betroffenen. Der Landesbeauftragte hat diesen Vorgang zum Anlaß genommen, den Senator für Bildung ganz allgemein nach dem Vollzug der Richtlinien über die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut in den Schulen zu befragen. Eine Antwort hierzu steht noch aus.

5.2.13.3 Ausstattung von Schulen mit DV-Gerät

Bereits im Vierten Jahresbericht (vgl. Nr. 5.2.9.3) hat der Landesbeauftragte auf die zunehmende Ausstattung von Schulen speziell der Sekundarstufe II mit DV-Geräten hingewiesen. Der Senator für Bildung hat im Berichtsjahr seine konzeptionellen Überlegungen für die Ausstattung bremischer Schulen mit DV-Geräten fortgeführt und dem Ausschuß für ADV zur Beschlußfassung vorgelegt. Der AADV hat diesem Konzept mit der Maßgabe zugestimmt, daß die angeschafften DV-Geräte ausschließlich für Unterrichtszwecke verwendet werden dürfen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird der Senator für Bildung in den folgenden Jahren nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel eine größere Beschaffungsaktion für Schulrechner einleiten. Die vom Senator für Bildung angekündigte Dienstanweisung zur datenschutzkonformen Verwendung dieser Rechner in den Schulen steht noch aus.

5.2.13.4 Dienstanweisung des Magistrats Bremerhaven zur Verwendung von Schulrechnern

Aufgrund eines entsprechenden Hinweises des Landesbeauftragten hat der Magistrat der Stadt Bremerhaven im Berichtsjahr eine Dienstanweisung zur datenschutzkonformen Verwendung von Schulrechnern erlassen. Diese Dienstanweisung konkretisiert für den Bereich zweier Schulen in Bremerhaven insbesondere die technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz bei der Verwendung von Schulrechnern zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

5.2.14 Datenschutz im Finanzwesen

Im Berichtsjahr wurde das vom Finanzsenator angebotene Gespräch über die vielfachen Datenschutzprobleme im Steuerbereich aufgenommen. Das Ergebnis wird in vielem von der Entwicklung im Bund wesentlich beeinflußt werden; daneben zeichnen sich aber auch einige positive Regelungen ab, die ohne Bindung an Bundeslösungen erfolgen können.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat in ihrer Entschließung vom 21. Juni 1982 (Anlage 7) die wesentlichen Probleme des Datenschutzes bei der Steuerverwaltung dargestellt, nämlich

— die Bedeutung des Steuergeheimnisses für die Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten bei der Steuerverwaltung gemäß § l Satz l Bremisches Datenschutzgesetz;

— die Abgrenzung derjenigen Steuerdateien, die das Privileg des § 21 Satz 4 Bremisches Datenschutzgesetz genießen, nicht zum öffentlichen, sondern zum besonderen Register des Landesbeauftragten gemeldet zu werden, weil sie „personenbezogene Daten im Anwendungsgebiet der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung" enthalten;

— die Zulässigkeit von Kontrollmitteilungen.

5.3 Dateienregister

Die Zahl der im Dateienregister erfaßten logischen Dateien hat sich nicht wesentlich verändert. Von den insgesamt 1498 gemeldeten Dateien werden

— von Land und Kommunen 1179

— von sonstigen öffentlichen Stellen 319

geführt. 123 Dateien sind hiervon im besonderen Register enthalten.

Unter der Berücksichtigung, daß gleichartige logische Dateien bei mehreren Stellen geführt werden, sind insgesamt 2205 physische Dateien gemeldet, die folgenden Kategorien zuzuordnen sind:

— manuelle Dateien mit regelmäßiger Übermittlung 539

— manuelle Dateien ohne regelmäßige Übermittlung 1290

— maschinelle Dateien mit regelmäßiger Übermittlung 241

— maschinelle Dateien ohne regelmäßige Übermittlung 135.

5.4 Verfolgung von Beschwerden Betroffener

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 123 Beschwerden gegen öffentliche Stellen mündlich oder schriftlich vorgetragen worden. Ein Teil hiervon wurde telefonisch erledigt, andere erforderten weitergehende Bearbeitung (sachliche Aufklärung und rechtliche Beurteilung). Häufig waren zu ihrer Erledigung Dienstreisen nach Bremen erforderlich, weil eine Erörterung und Kontrolle vor Ort unumgänglich waren.

5.5 Beanstandung von Verstößen

Gegenüber den nachstehenden Stellen mußten förmliche Beanstandungen gemäß § 22 Abs. l BrDSG ausgesprochen werden:

— Universität; vgl. Nr. 5.2.10.3 und Nr. 5.10.2

— Straßenverkehrsamt (Führerscheinstelle); vgl. Nr. 5.2.5.2

— GUV; vgl. Nr. 5.2.6.2

— Stadt- und Polizeiamt; vgl. Nr. 5.2.8.7.

5.6 Strafanträge

Die festgestellten Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen erfüllten keinen Straftatbestand gemäß § 30 Abs. l BrDSG.

5.7 Auswirkungen der automatischen Datenverarbeitung auf die Gewaltenteilung (§ 20 Abs. 2 BrDSG)

Der Gedanke des Informationsgleichgewichts zwischen exekutiver und legislativer Gewalt hat bei der Beratung zum Landesstatistikgesetz (LStatG) Eingang gefunden. Beim Statistischen Landesamt ist es durch Senatsbeschluß möglich, daß eine statistische Datenbank entsprechend § 4 Abs. l Nr. 6 LStatG und § 7 LStatG eingerichtet werden kann. In einer solchen statistischen Datenbank können nur anonymisierte Daten aus der amtlichen Statistik, aus Geschäftsstatistiken, aus Datenbanken, Verwaltungsdateien und sonstigen Unterlagen entsprechend einer Rechtsverordnung, die der Senat erläßt, gespeichert und genutzt werden. Eine solche statistische Datenbank, die zu Auskunfts-, Analyse- und Planungszwecken eingerichtet ist, gibt es in Bremen bisher nicht.

Das Landesstatistikgesetz knüpft bei der Einbeziehung von Daten aus anderen Datenbanken und Verwaltungsdateien u. a. auch an § 12 BrDSG an, wonach der Bürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und den Fraktionen beider Organe ein ausführliches Auskunftsrecht aus den bei den Rechenzentren der Verwaltung automatisiert geführten Verwaltungsdateien eingeräumt wird.

Das hier vorgesehene Auskunftsrecht ist gegenwärtig nur möglich, soweit Auswertungsprogramme für Dateien vorhanden sind und diese Auskünfte keine personenbezogenen Daten enthalten.

Somit würden nach Einrichtung der statistischen Datenbank der Legislative zwei Zugriffsmöglichkeiten auf anonyme Daten eröffnet:

— über § 12 BrDSG (wie schon bisher)

— über § 7 Abs. 3 LStatG.

5.8 Untersuchungen im Auftrag der Bürgerschaft

Aufträge gemäß § 24 BrDSG wurden nicht erteilt.

5.9 Erstellung von Gutachten

Aufträge gemäß § 25 BrDSG wurden nicht erteilt.

5.10 Ergebnisse der Prüftätigkeit

5.15.1 Rechenzentrum der bremischen Verwaltung

Besonderes Gewicht hatte in diesem Berichtsjahr die datenschutzrechtliche Prüfung beim Rechenzentrum der bremischen Verwaltung (RbV). Die Prüfung erstreckte sich nicht auf DV-Verfahren, die im Auftrag bremischer Dienststellen und Behörden entwickelt und/oder angewendet werden.

Schwerwiegende Verstöße gegen Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen sowie erhebliche Mängel bei der Datenverarbeitung wurden im Rahmen dieser Prüfung nicht festgestellt. Zur Verbesserung des Datenschutzes wurden z. B. folgende Maßnahmen empfohlen:

— Neuregelung des Zutritts zu den Räumlichkeiten des RbV (engere Fassung der bestehenden Zugangsregelungen)

— Vergabe von Arbeiten an DV-Dienstleistungsbetriebe unter stärkerer Beachtung datenschutzrechtlicher Erfordernisse (Beachtung spezifischer Geheimnisbestimmungen)

— Anschaffung und Implementierung einer speziellen Sicherungssoftware wie z. B. RACF, SECURE oder dergleichen, um bestehende Lücken im Bereich der Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle und Zugriffskontrolle zu schließen. Hierbei wären auch Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Programmen in den Programmbibliotheken vorzunehmen und das Verfahren der Übergabe von Programmen an die Produktion zu überdenken.

— Präzisierung der Unterlagen, die im Rahmen der Software-Wartungsverträge zur Einsichtnahme und zur Abforderung bereitgehalten werden müssen

— Berücksichtigung besonderer datenschutzrechtlicher Anforderungen für den Fall der Fernwartung

— Überprüfung der RbV-eigenen ADV-Anweisungen unter datenschutzrechtlichem Aspekt (z. B. auf Vollzähligkeit, Erforderlichkeit, Zulässigkeit), ihre Bezeichnung in den verschiedenen Übersichten des RbV (z. B. Datenübersicht, Materialnummernverzeichnis), ihre Entwicklung und Dokumentation (z. B. Beachtung ADV-Anweisung, der RbV-Anweisung hinsichtlich der Dokumentation)

— Durchführung einer RbV-spezifischen Belehrung neuer Mitarbeiter über die besonderen Datenschutzverpflichtungen des RbV.

Das RbV hat den Prüfbericht zur Stellungnahme erhalten.

5.10.2 Universität Bremen

Die Universität Bremen hat im Berichtsjahr nach mehreren Aufforderungen und förmlichen Beanstandungen zum Prüfbericht des Landesbeauftragten aus dem Jahre 1981 Stellung genommen (zum Prüfergebnis vgl. Nr. 5.10.1 des Vierten Jahresberichts). Die Stellungnahme der Universität wurde in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Rektor der Universität und Vertretern des Rechenzentrums ausgiebig erörtert. Dabei konnte eine Reihe von Mängeln, die datenschutzrechtlich zu beanstanden waren oder die zu Empfehlungen seitens des Landesbeauftragten geführt hatten, als inzwischen erledigt angesehen werden. Eine Reihe offener Punkte ist jedoch geblieben und bedarf einer endgültigen Klärung:

— Eine Satzung für das Rechenzentrum sowie eine endgültige, auf die Satzung abgestimmte Nutzungsordnung fehlen weiterhin. Die Universität hat zugesagt, die vorliegenden Entwürfe zu überarbeiten und kurzfristig in Kraft zu setzen. Das Rechenzentrum hat sein Benutzerhandbuch überarbeitet, neue Programmierstandards sowie Änderungen zu bestehenden Arbeitsanweisungen herausgegeben. Damit wurde insbesondere den neuen Systemgegebenheiten Rechnung getragen. Ein durchgehendes aufeinander abgestimmtes Regelungskonzept aus Satzung, Benutzungsordnung sowie ergänzenden Regelungen und

Anweisungen zur Inanspruchnahme des Rechenzentrums und zur Benutzung seiner Rechenanlagen fehlt jedoch weiterhin.

— Die vom BrDSG geforderte Datenübersicht wurde inzwischen ergänzt, eine Reihe von Dateien veröffentlicht und zum Register beim Landesbeauftragten angemeldet. Diese Arbeiten sind zwar noch nicht abgeschlossen, müßten aber in absehbarer Zeit beendet werden. Die organisatorischen Veränderungen infolge des novellierten Bremischen Hochschulgesetzes haben hier zu besonderen Schwierigkeiten geführt.

— Beim Rechenzentrum der Universität wurden nach Abschluß der datenschutzrechtlichen Prüfung eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzes ergriffen. Besonders zu erwähnen ist hier die Implementierung einer speziellen Sicherungssoftware, die Zugriffe auf geschützte Dateien und Systemressourcen wie z. B. Magnetbänder, -platten etc. auf Berechtigung prüft und die in diesem Zusammenhang notwendigen Protokollierungen vornimmt. Einige Maßnahmen sind noch in der Entwicklung. In einigen Punkten ist der Abstimmungsprozeß innerhalb der Universität noch nicht abgeschlossen. Dies gilt vor allem für die restriktivere Vergabe von Benutzernummern, die vom Landesbeauftragten gewünschte weitere Einschränkung des Benutzerkreises (z. B. nicht mehr alle Universitätsangehörigen dürfen die Rechner benutzen, sondern nur noch solche, die kraft Funktion, Forschungsprojekt oder Studium Rechnerleistungen in Anspruch nehmen müssen), die Einführung weiterer Berechtigungsprüfungen bei der Kontrolle des Zugangs in das Rechnersystem sowie für die Trennung und differenzierte Behandlung der Bereiche Hochschulverwaltung, Forschung und Lehre hinsichtlich ihrer Möglichkeiten der Systemnutzung (z. B. gesonderte Benutzer- und Projektnummernbereiche, gesonderte Bibliotheken für Daten und Programme, unterschiedliche Nutzungs- und Systemzugangsregelungen etc.).

6. Aufgabenerfüllung im nicht-öffentlichen Bereich

Im nicht-öffentlichen Bereich findet eine ebenso umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten statt, wie im öffentlichen Bereich. Hier ist der Bürger mit seinen Daten das Objekt von Arbeitgebern, Banken und Versicherungen, Ärzten und Sozialforschern, Auskunfteien, Markt- und Meinungsforschern, Parteien und Interessenverbänden vielfältigster Art etc. über die rechtliche und technische Qualität dieser Datenverarbeitung kann aber sehr viel weniger ausgesagt werden als im öffentlichen Bereich, weil die Eindringungstiefe der Kontrolltätigkeit des Landesbeauftragten als Aufsichtsbehörde nach §§ 30, 40 BDSG hier sehr viel geringer als im öffentlichen Bereich ist.

Bei der Kontrolle der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Landesbeauftragte als zuständige Aufsichtsbehörde im Dritten Abschnitt auf Einzelbeschwerden betroffener Bürger angewiesen. Er hat also keinen Gesamtüberblick, in welchem Umfang überhaupt die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes bei den Betrieben, die Datenverarbeitung für eigene Zwecke betreiben, beachtet werden. Daher ist auch die Dunkelziffer der datenverarbeitenden Betriebe, die trotz Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, schwer abschätzbar.

Die Erfahrungen, die der Landesbeauftragte bei den dem Vierten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegenden Betrieben sammeln konnte, sind deshalb nicht ohne weiteres übertragbar, weil dort in vielen Fällen der Auftraggeber bereits die Registermeldepflicht des beauftragten DV-Unternehmens vertraglich absichert und dadurch einen Anstoß gibt, daß sich die Firmen mit Fragen des Datenschutzes auseinandersetzen. Darüber hinaus wirkt der Landesbeauftragte auf Firmen im Vierten Abschnitt insoweit präventiv ein, als er regelmäßig in den Amtlichen Bekanntmachungen den Meldungen zum Handelsregister durch Namen und Gesellschaftszweck die Registermeldepflicht datenverarbeitender Firmen entnehmen kann und durch Übersendung der Meldeunterlagen eine Auseinandersetzung mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes hervorruft.

Aus der Tatsache, daß die Vielzahl der Betriebe, die Datenverarbeitung für eigene Zwecke betreiben, wesentlich höher ist als der Kreis der Betriebe, die Datenverarbeitung im Auftrag betreiben, wie aus der Gegebenheit, daß der Landesbeauftragte auch noch in diesem Jahr wieder einen Betrieb ausfindig machte, der trotz mehrjähriger Tätigkeit der Auftragsdatenverarbeitung meinte, für ihn gelten

die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nicht, ist zu schließen, daß bei Firmen, die dem Dritten Abschnitt unterliegen, in nicht unerheblichem Maße datenschutzrechtliche Defizite vorhanden sind.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird der Landesbeauftragte zur Bewältigung dieses Problems seine Aufklärungstätigkeit nach Kräften verstärken und eine noch engere Zusammenarbeit mit den Kammern, den Arbeitgeberorganisationen und den Gewerkschaften anstreben.

6.1 Tätigkeiten im Bereich des Dritten Abschnitts BDSG
(Datenverarbeitung für eigene Zwecke)

6.1.1 Datenschutz in privatrechtlich organisierten Krankenhäusern

Aus den Beschwerden und Anfragen, die an den Landesbeauftragten aus dem Bereich der Krankenhäuser gerichtet worden sind, ergeben sich folgende Schwerpunkte:

— Auch in diesem Jahr haben sich Bürger an den Landesbeauftragten gewandt, weil ihnen von Krankenhäusern oder Ärzten die Einsicht in Krankenunterlagen verweigert wurde. Nicht zuletzt hat im Vierten Jahresbericht unter Nr. 5.2.5.3 der Landesbeauftragte die Krankenhäuser auf ihre Auskunftspflicht gegenüber den Patienten hingewiesen. Diese Auffassung ist nunmehr durch ein Grundsatzurteil des BGH bestätigt worden. In seiner Entscheidung vom 23. November 1982 (vgl. NJW 83, 328 ff.) hat der 6. BGH-Zivilsenat entschieden, daß ein Patient aus Gründen seiner verfassungsrechtlich geschützten personalen Würde und Selbstbestimmung in der Regel Einsicht in die ihn betreffenden objektiven Befunde und Behandlungsberichte wie Medikationen, Fieberkurven und EKG verlangen kann. Soweit die Krankenunterlagen Aufzeichnungen enthalten, die wegen ihrer subjektiven Natur den Patienten von den Ärzten vorenthalten werden dürfen, könne die Pflicht auf Einsichtgewährung erfüllt werden, indem auf Kosten des Patienten Fotokopien gefertigt werden, in denen nicht Offenbarungspflichtige Stellen abgedeckt seien. In einer anderen Entscheidung (vgl. NJW 83, 330 ff.) hat der BGH eine Klage auf Einsichtnahme durch einen ehemaligen Patienten eines psychiatrischen Krankenhauses abgelehnt. Zur Begründung führt der BGH aus, daß bei einer psychiatrischen Behandlung über die objektiven Daten hinaus notwendig subjektive Bewertungen im Vordergrund stehen, die auch das Verhältnis des behandelnden Psychiaters zum Patienten betreffen, so daß auch der Arzt seinerseits schutzwürdig erscheine. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß in solchen Krankenakten vielfach Berichte von Angehörigen des Patienten enthalten seien. Selbst bei der Zustimmung zur späteren Einsichtnahme bleibe es zweifelhaft, ob sie sich über die Bedeutung einer Offenbarung ihrer Angaben im klaren seien. Letztlich sei auch die Besorgnis des Arztes zu respektieren, daß der Patient durch die Einsicht in die während seiner psychiatrischen Erkrankung entstandenen Unterlagen Schaden nehmen könne. In Kenntnis dieser Rechtsprechung konnte im Rahmen einer Eingabe eine psychosomatische Klinik im Lande Bremen betreffend erreicht werden, daß der ehemalige Patient vor Ort gemeinsam mit dem behandelnden Oberarzt die Krankenakte sichten konnte.

— In zwei Gesprächen mit Vertretern der Deutschen Krankenhausgesellschaft und Vertretern des „Düsseldorfer Kreises" wurden datenschutzrechtliche Probleme, die sich bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Behandlungsvertrages im Krankenhaus ergeben, diskutiert. Im einzelnen ging es dabei darum,

  — inwieweit verschiedene Daten zur Patientenaufnahme erforderlich sind,

  — daß es eines eigenständigen Verzeichnisses zum Zwecke der polizeilichen Einsichtnahme nach den Landesmeldegesetzen bedarf und

  — eine Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung an den nachbehandelnden Arzt zu erarbeiten; diese ist mit den zu beteiligten Gesundheitsverwaltungen noch abzustimmen.

6.1.2 Datenschutz bei Privatärztlichen Verrechnungsstellen

Der Landesbeauftragte hatte die Frage der datenschutzrechtlichen Einordnung von Privatärztlichen Verrechnungsstellen unter die Vorschriften des Dritten bzw. Vierten Abschnittes zu entscheiden. Die Privatärztlichen Verrechnungsstellen im Lande Bremen sind privatrechtlich organisierte Vereine, die für die Mitglieder nach deren Anweisung die Arztrechnungen erstellen, Patientennamen und Rech-

nungsdaten speichern und die eingehenden Zahlungen als Inkassobevollmächtigte für die Ärzte entgegennehmen und deren Konten führen sowie für die Ärzte das außergerichtliche Mahnverfahren und nach Rücksprache mit dem entsprechenden Arzt auch das gerichtliche Verfahren betreiben. Da auch in den übrigen Ländern ähnlich organisierte Privatärztliche Verrechnungsstellen existieren, war es notwendig, die datenschutzrechtliche Einordnung der Privatärztlichen Verrechnungsstellen im Abstimmung mit den Obersten Aufsichtsbehörden der anderen Länder vorzunehmen.

Die Konferenz der Obersten Aufsichtsbehörden nach dem Bundesdatenschutzgesetz ist zu dem Ergebnis gekommen, daß aufgrund der konkreten Funktions- und Aufgabenwahrnehmung sowie der Beziehung zu den beauftragenden Ärzten die Privatärztlichen Verrechnungsstellen in der Regel dem Dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegen und somit Datenverarbeitung für eigene Zwecke betreiben. Die Privatärztlichen Verrechnungsstellen treffen daher keine Meldepflichten zum Register.

In diesem Zusammenhang erörterte die Konferenz der Obersten Aufsichtsbehörden nach dem BDSG auch die Frage der datenschutzrechtlichen Beurteilung der Übermittlung der Diagnose an Privatärztliche Verrechnungsstellen. Dabei sind die Obersten Aufsichtsbehörden zu dem Ergebnis gekommen, daß die rechtmäßige Abwicklung des Behandlungsvertrages über Privatärztliche Verrechnungsstellen (i.S. von § 203 Nr. 6 StGB) und damit die Übermittlung der Diagnose an diese Stellen sozialadäquat und deshalb gemäß § 24 Abs. l S. l, 2. Alternative BDSG zulässig ist. Gleichwohl empfehlen die Obersten Aufsichtsbehörden, die Patienten über dieses Verfahren in geeigneter Weise zu informieren. Dieses Ergebnis hat der Landesbeauftragte dem Bundesverband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen mitgeteilt.

6.1.3 **Datenschutz im Versicherungswesen**

6.1.3.1 **Ermächtigungsklauseln in Druckstücken der Versicherungswirtschaft**

In Versicherungsverträgen, etwa bei Transportversicherungen (Reisegepäck) oder Unfallversicherungen, sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Datenübermittlungsklauseln enthalten. Aufgrund dieser Klauseln werden von den einzelnen Versicherungen an die verschiedenen Verbände der Versicherungswirtschaft Daten der Versicherungsnehmer übermittelt und dort zentral gespeichert. Die gemeldeten Daten werden dann en bloc den angeschlossenen Versicherungsgesellschaften wieder rückübermittelt. Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft ging davon aus, daß auch die Rückübermittlung der Inhalte der Zentraldateien von der mit den Aufsichtsbehörden abgestimmten Einwilligungsklausel erfaßt sei.

Die Obersten Aufsichtsbehörden nach dem BDSG sind hingegen der Meinung, daß die Datenschutzermächtigungsklauseln keine Einwilligung gegenüber den Verbänden darstellt, die dort gespeicherten Daten an andere Versicherungsunternehmen rückzuübermitteln. Da die Verbände, soweit sie zentrale Dateien führen, damit regelmäßig eigene satzungsmäßige Aufgaben wahrnehmen, beurteilt sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung allein nach den gesetzlichen Maßstäben von § 24 BDSG. Die Obersten Aufsichtsbehörden sind in Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen mit der Versicherungswirtschaft in Verhandlungen eingetreten, die im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen worden sind.

Probleme gab es auch bei der Beurteilung der Schweigepflichtsentbindungsklauseln in Versicherungsverträgen. Unter Berufung auf entsprechende Vertragsklauseln fordern private Krankenversicherungen Patientendaten direkt bei Ärzten und Krankenhäusern an. Der Privatpatient, der die Abrechnungsunterlagen bei seiner Krankenversicherung selbst einreicht, geht dagegen zunächst davon aus, daß der gesamte Datenfluß vom Arzt an die Krankenversicherung über ihn läuft. Er hat auch die Möglichkeit, Rechnungen nicht einzureichen, etwa um eine Beitragsrückvergütung zu erlangen. Inhalt und Bedeutung seiner gegenüber der Krankenversicherung abgegebenen Schweigepflichtsentbindungserklärung sind ihm in der Regel schon wegen Zeitablaufs nicht gegenwärtig. Diese derzeit praktizierten, sehr pauschalen Schweigepflichtsentbindungsklauseln werfen erhebliche Zweifel an ihrer Rechtswirksamkeit auf. Die Gespräche der Obersten Aufsichtsbehörden in der Sache mit den privaten Krankenversicherungen sind noch nicht abgeschlossen.

6.1.3.2 Prüfung des Verdachtes einer rechtswidrigen Datenübermittlung durch einen Versicherungsmitarbeiter

Eine Hamburger Firma, die Architektenhaftpflichtverträge vermittelt, wandte sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten, weil die von ihr an eine Bremer Versicherungsgesellschaft gemakelten Verträge in einen Prozeß zwischen zwei Parteien, die mit der Beschwerdeführerin nicht in Verbindung stehen, eingeführt worden waren. Die Beschwerdeführerin hegte nun den Verdacht, die Prozeßparteien hätten in rechtswidriger Weise durch das Bremer Versicherungsunternehmen die Daten erhalten.

Die Prüfung des Landesbeauftragten hat ergeben, daß aufgrund des Aufbaus und der Struktur der Datenbank der Bremer Versicherung eine Auswertung anhand der Versicherungsnummer, welche Versicherungsverträge von der Beschwerdeführerin an das Versicherungsunternehmen vermittelt worden sind, nicht möglich ist.

Auch die von der Versicherung geführte Maklerstammdatei enthielt nur Daten, die den Makler selbst betreffen, nicht jedoch eine Datei der einzelnen Versicherungsverträge, die durch den Makler vermittelt worden sind. Aufgrund der aufwendigen Sucharbeit, immerhin hätten 4000 zehnstellige Versicherungsnummern eingegeben werden müssen, erschien es dem Landesbeauftragten sehr unwahrscheinlich, daß die Daten der Beschwerdeführerin aus dem Bereich der EDV-mäßig geführten Versicherungsverträge der Bremer Versicherungsgesellschaft stammen. Da die Beschwerdeführerin mittlerweile Strafantrag gestellt hat und dem Landesbeauftragten durch das Bundesdatenschutzgesetz keine weiteren Aufklärungsmöglichkeiten gegeben sind, erscheint es zweckmäßig, wenn die Staatsanwaltschaft die weitere Aufklärung betreibt.

6.1.3.3 Datenübermittlung zwischen Versicherungsunternehmen zu Werbezwecken

Ein Versicherungsnehmer einer Krankenversicherung wandte sich an den Landesbeauftragten, weil er von seiner Krankenversicherung ein Schreiben erhalten hatte, in dem er aufgefordert wurde, bei der Lebensversicherung einer verbundenen Gesellschaft eine Sterbegeldversicherung abzuschließen.

Generell anzumerken ist zu diesem Fall, daß es nicht Aufgabe des Datenschutzes sein kann, den Bürger vor Werbung zu bewahren. So sind Fälle, in denen der komplette Kundenstamm eines Versicherungszweiges mit Werbematerial eines anderen Versicherungszweiges versorgt wird, indem ein Unternehmen einem anderen Unternehmen Werbematerial überläßt, das dieses dann in eigener Verantwortung an seinen Kundenstamm übersendet (Lettershop), datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Im vorliegenden Fall waren jedoch nur diejenigen Versicherungsnehmer der Krankenversicherung, die keine Lebensversicherung bei der gleichen Versicherungsgruppe unterhielten, angeschrieben worden. Aus diesem Umstand ergibt sich, daß ein Abgleich der Datenbestände zwischen der Kranken- und Lebensversicherung stattgefunden haben mußte. Damit war aber der Krankenversicherung mitgeteilt worden, welche ihrer Versicherungsnehmer bei der Lebensversicherung eine beziehungsweise keine Sterbegeldversicherung abgeschlossen hatten. Da es sich bei den beiden Versicherungen um zwei rechtlich selbständige Gesellschaften handelte, stellt die vorgenommene Auswertung der Kundendateien eine Datenübermittlung im Sinne des BDSG dar.

Zu einer ordentlichen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten des Versicherungsnehmers gehört auch dessen Beratung, nicht aber die Werbung. Beratung vollzieht sich auf der Grundlage eines bestehenden Vertrages, während die Werbung den Abschluß eines neuen Vertrages zum Ziel hat. Da diese Werbeaktion, jedenfalls in der Form, in der sie konkret abgewickelt wurde, auch nicht von der allgemein gängigen Einwilligungsklausel in Versicherungsverträgen gedeckt ist, war die Datenübermittlung rechtswidrig.

Der Landesbeauftragte hat diesen Fall in die Arbeitsgruppe zu Fragen des Datenschutzes bei Lebensversicherungen eingebracht, damit dieser Gesichtspunkt in Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen bei den Verhandlungen mit der Versicherungswirtschaft berücksichtigt werden kann.

6.1.4 Speicherung von Kundendaten durch Kaufhäuser beim Umtausch von Waren

Eine Beschwerdeführerin war erstaunt, als ihr beim Umtausch gekaufter Ware in einem Kaufhaus der Personalausweis abverlangt und daraus Name, Anschrift

und Personalausweisnummer in dem Umtauschbeleg notiert wurden. Die Prüfung des Falles vor Ort ergab, daß der Vordruck für Umtauschzwecke in der Verkaufsabteilung ausgestellt und dem Kunden zur Auszahlung an der Umtauschkasse übergeben wird. Der Beleg läuft sodann von der Umtauschkasse über die Hauptkasse, die Buchhaltung zur Kontrollstelle EDV des Kaufhauses. Die Umtauschbelege werden unter Angabe der Abteilung und des Einzelpreises listenmäßig erfaßt. Lediglich die in der Warenrückgabeliste enthaltenen Daten werden zu Zwecken der Buchhaltung EDV-mäßig gespeichert, und die Beträge werden jeweils den Abteilungen vom Umsatz wieder abgezogen. Die personenbezogenen Daten der Kunden im unteren Teil des Umtauschbeleges finden derzeit keinen Eingang in die EDV.

Die Sammlung der Umtauschbelege ist zwar eine Datei im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 BDSG, da die in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten aber nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und im nichtautomatisierten Verfahren verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur der § 6 BDSG für diese Datei. Die Umtauschbelege mit den Kundendaten werden nach einem Jahr vernichtet, sie dienen dazu, die Mitarbeiter des Kaufhauses zu kontrollieren und deliktische Handlungen aufdecken und beweisen zu können. Der Landesbeauftragte geht davon aus, daß eine derartige Datenabforderung bei Umtauschaktionen nur dann gerechtfertigt ist, wenn dies vorher vereinbart ist.

6.1.5 Ärztliche Gutachten in Personalakten

Aufgrund einer Beschwerde über das Verfahren der Bekanntgabe ärztlicher Gutachten und Zeugnisse und anderer Personalvorgänge im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses hat ein privater Arbeitgeber auf Empfehlung des Landesbeauftragten folgende Regelungen getroffen:

— Ärztliche Gutachten und Zeugnisse und andere entsprechende Personalvorgänge, die einem Mitarbeiter bekanntgegeben werden sollen, werden ausschließlich in verschlossenen Umschlägen mit persönlicher Adressierung weitergeleitet oder verschickt.

— Der Grundsatz der Vertraulichkeit hinsichtlich in Personalakten aufgehobener Vorgänge gilt nicht nur gegenüber betriebsfremden Dritten, sondern auch innerhalb des Betriebes. Besonders vertrauliche Teile der Personalakte wie graphologische, psychologische und ärztliche Gutachten sind, soweit sie überhaupt Bestandteil der Personalakte sein dürfen, nur einem besonders engen Kreis mit eindeutiger Zuständigkeitsregelung zugänglich zu machen.

— Soweit ein Mitarbeiter Auskunft über ein ärztliches Gutachten oder Zeugnis vom Arbeitgeber verlangt, *so* ist ihm auf jeden Fall Einsichtnahme in seine Personalunterlagen zu gestatten.

— Soweit dem Mitarbeiter auf sein Verlangen eine Kopie des ärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens ausgehändigt werden soll, bedarf es seiner ausdrücklichen Einwilligung, daß Dritte mit der Kopierarbeit betraut werden.

— Darüber hinaus steht es dem Arbeitgeber frei, soweit der Arbeitnehmer eine Kopie verlangt, diesen an den untersuchenden beziehungsweise behandelnden Arzt zu verweisen.

6.1.6 Abschluß einer Betriebsvereinbarung — Verfahren zur Einführung und Änderung von DV-Anwendungssystemen —

Zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat eines großen Unternehmens ist eine Betriebsvereinbarung „Verfahren zur Einführung und Änderung von DV-Anwendungssystemen" vor dem Landesarbeitsgericht zustandegekommen. Die Betriebsvereinbarung regelt das Verfahren bei der Einführung von DV-Anwendungssystemen, die für eine Überwachung von Verhalten oder Leistungen von Mitarbeitern objektiv geeignet, jedoch nicht dafür bestimmt sind. Wird eine Einigung über die vorzusehenden systemtechnischen beziehungsweise organisatorischen Schutzmaßnahmen zwischen Betriebsrat und Betriebsleitung nicht erzielt, ist jede Partei berechtigt, innerhalb einer Woche nach Feststellung der Nichteinigung den Landesbeauftragten anzurufen. Beide Parteien betrachten dessen Entscheidung dann als bindend. Trifft der Landesbeauftragte nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Anrufung eine Entscheidung, so ist der Arbeitgeber berechtigt, das DV-Anwendungssystem bis zur Entscheidung vorläufig zu benutzen. Falls der Landesbeauftragte zusätzliche Schutzmaßnahmen fordert, so ist vereinbart, daß diese unverzüglich umzusetzen sind.

Soweit bekannt, ist eine derartige Regelung hier erstmalig getroffen worden. Sie basiert auch auf der Darstellung der Mindestanforderungen für die ordnungsgemäße Anwendung von DV-Programmen im Vierten Jahresbericht unter Nr. 3.2.3.

6.1.7 Datenerhebung mit Rückpostkarte

Ein Rechtsbeistand hatte als Gläubigervertreter in einer Zwangsvollstreckungssache beim Drittschuldner personenbezogene Daten des Schuldners mit „Rückpostkarte" angefordert. Der Drittschuldner (Arbeitgeber des Schuldners) hatte gegen dieses Verfahren der offenen Datenübermittlung datenschutzrechtliche Bedenken und wandte sich deswegen an den Landesbeauftragten. Gegenüber der Abmahnung durch den Landesbeauftragten erwies sich der Rechtsbeistand als uneinsichtig. Der Landesbeauftragte trug deswegen den Fall dem Landgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörde über Rechtsbeistände vor, der dann seinerseits den Rechtsbeistand auf die Unzulässigkeit dieses Verfahrens hinwies unter Androhung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Falle weiterer Verstöße.

6.2 Tätigkeiten im Bereich des Vierten Abschnitts BDSG
(Geschäftsmäßige Datenverarbeitung für fremde Zwecke)

6.2.1 Datenschutz bei Medien- beziehungsweise Pressearchiven, Wissensdatenbanken

Unter der Federführung des Landesbeauftragten Bremen tagte ein Arbeitskreis des „Düsseldorfer Kreises", der sich unter besonderer Beachtung der BDSG-Novellierung mit dem Datenschutz bei Medien- beziehungsweise Pressearchiven befaßte. Es bestand Einigkeit darüber, daß ein Regelungsbedarf für Medienarchive, die nicht unter die Voraussetzungen des § l Abs. 3 BDSG (sogenanntes Medienprivileg) fallen, besteht. In dem Arbeitskreis wurden die verschiedenen Auswirkungen erörtert, die sich ergeben, wenn zum Beispiel Pressearchivdaten geschäftsmäßig für andere als journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten verarbeitet werden. Es ist dabei davon auszugehen, daß Pressearchive, die außerhalb des Medienprivilegs Daten geschäftsmäßig für andere Zwecke verarbeiten, unter § 31 Abs. l Nr. l BDSG fallen. Der Arbeitskreis erarbeitete verschiedene Regelungsvorschläge zu den §§ 32, 34 und 35 BDSG. Die Ergebnisse werden mit den Vertretern aus Pressearchiven zu diskutieren sein, bevor sie der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

6.2.2 Auskunfteien

6.2.2.1 Speicherung der Personaldaten von Versicherungsaußendienstmitarbeitern zu Auskunftszwecken

Dem Mitarbeiter einer Versicherung war die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen worden. In dem Kündigungsschreiben wurde ihm auch mitgeteilt, daß über die Beendigung des Anstellungsvertrages der „Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst" Mitteilung gemacht worden sei.

Da der Sitz der Auskunftsstelle sich nicht im Lande Bremen befindet, konnte der Landesbeauftragte nicht überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. l S. l BDSG erfüllt waren, weil ihm der Umfang der gespeicherten Daten (Datensatz) nicht bekannt war. Nach § 32 BDSG dürfen personenbezogene Daten nur gespeichert werden, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Landesbeauftragte konnte den Beschwerdeführer lediglich auf eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. Februar 1979 (Az. 3 Sa 104/78) hinweisen, wonach der Arbeitgeber ohne eine ausdrückliche Einverständniserklärung des Arbeitnehmers nicht befugt ist, personenbezogene Daten seines Arbeitnehmers an die Auskunftsstelle weiterzugeben.

Diese Auffassung hat das Arbeitsgericht Bremen in seinem Urteil vom 6. Juli 1982 (Az. II Ca 2115/82) bestätigt, denn es hat der Versicherungsgesellschaft aufgegeben es zu unterlassen, über die Beendigung des Anstellungsvertrages Mitteilung an die Auskunftsstelle zu erteilen. Darüber hinaus bezieht das Arbeitsgericht Bremen § 24 Abs. l BDSG mit in seine Überlegungen ein und stellt fest, daß allein die Tatsache, daß ein Arbeitsverhältnis außerordentlich gekündigt worden ist, geeignet sei, dem betroffenen Arbeitnehmer in seinem beruflichen Fortkommen zu schaden. Diese Tatsache dürfe deswegen nicht beliebig vielen Dritten zugänglich gemacht werden, was jedoch geschehen könne, falls sie der Auskunftsstelle übermittelt würde. Eine Mitteilung dürfe daher grundsätzlich nur an Personen erfolgen, die dazu vom betroffenen Arbeitnehmer befugt seien oder die aufgrund

bestehender Geschäftsverbindungen ein zwingendes Bedürfnis an der Unterrichtung über die personelle Veränderung hätten wie etwa Mitarbeiter im Betrieb oder aber Geschäftspartner, mit denen der ausgeschiedene Arbeitnehmer zusammengearbeitet habe. Die Auskunftsstelle gehöre weder zum einen noch zum anderen Personenkreis, eine Übermittlung der Daten des betroffenen Arbeitnehmers im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses sei daher nicht zulässig.

Darüber hinaus hat der Landesbeauftragte die Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet und die Tätigkeit der Auskunftsstelle im Kreise der Obersten Aufsichtsbehörden diskutiert. Von der zuständigen Aufsichtsbehörde wurde mittlerweile festgestellt, daß die Auskunftsstelle von den Verbänden der Versicherungswirtschaft und den Bausparkassen eingerichtet wurde, da die in diesen Verbänden zusammengeschlossenen Unternehmen die Auflage des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen erfüllen müssen, nur vertrauenswürdige Personen zum Außendienst zuzulassen. Hierzu unterhalten sie einen Mitteilungsdienst mit den in Frage kommenden Unternehmen im Bundesgebiet. über alle ausgeschiedenen Außendienstmitarbeiter werden formularmäßige Auskünfte gefertigt und an die Auskunftsstelle gesandt. Die Auskünfte enthalten Angaben über die Personalien, Dauer und Art der Beschäftigung, Kündigungsgrund, Beanstandungen bei der Werbung, beim Inkasso oder Abrechnungsverkehr, zivil- und strafrechtliche Tatbestände und mehr. Unter Berücksichtigung der Auffassung der Obersten Aufsichtsbehörden und unter Beachtung der vorgenannten Urteile hat die zuständige Aufsichtsbehörde die Auskunftsstelle darauf hingewiesen, daß ohne die Einwilligung der Betroffenen allenfalls der Name, der Wohnort, das Geburtsdatum und der frühere Arbeitgeber gespeichert werden dürfen. Eine abschließende Beurteilung der Sache wollen die Obersten Aufsichtsbehörden demnächst treffen.

6.2.2.2 Rechtswidrige Benutzung der Kennummer eines Kreditinstituts gegenüber einer Auskunftei

Ein Bürger (Auftraggeber) beauftragte eine Bremer Detektei, über die Beschwerdeführerin Auskünfte einzuholen, und zwar über Beruf, Tätigkeit und Beschäftigungsort, Vermögens- und Einkommensverhältnisse, Vorstrafen und weitere Informationen allgemeiner Art. Die beauftragte Detektei teilte dem Auftraggeber unter anderen alle bei einer speziellen Kreditauskunftei gespeicherten personenbezogenen Daten über die Beschwerdeführerin mit, ohne sich allerdings dabei auf die Kreditauskunftei zu berufen. Erst als die Beschwerdeführerin als Zeugin vor Gericht eine Aussage über ihre Vermögensverhältnisse machte, die nicht in Übereinstimmung mit der Auskunft der Kreditauskunftei stand und daraufhin ein Verfahren wegen Meineides gegen sie eingeleitet wurde, stellte sich heraus, daß die bei der Kreditauskunft gespeicherten Daten falsch waren.

Der Landesbeauftragte konnte bei der Überprüfung dieses Vorganges feststellen, daß die Auskunft bei der Kreditauskunftei unter Verwendung der Kennziffer für eine Zweigstelle eines großen Bremer Kreditinstituts abgefragt worden war. Derartige Kennziffern werden von der Kreditauskunftei den einzelnen Kunden und deren Nebenstellen zugeteilt, damit diese bei Anfragen in verschlüsselter Form ihre Anfrageberechtigung nachweisen können; ohne Angabe einer Kennziffer erhält ein Anfragender keine Auskunft. Die Zweigstelle selbst konnte lediglich feststellen, daß die Anfrage von ihr nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Auftrages gestartet wurde, denn die Beschwerdeführerin unterhielt keinerlei vertragliche Beziehungen zu der abfragenden Bank. Ob ein Mitarbeiter der Zweigstelle für die Detektei die Daten der Beschwerdeführerin bei der Kreditauskunftei abgefragt oder ob ein Dritter mißbräuchlich die Kennziffer der Zweigstelle benutzt hat, konnte der Landesbeauftragte nicht aufklären.

Die unrichtigen Angaben über die Beschwerdeführerin sind bei der Kreditauskunftei berichtigt worden, und die angeschlossene Zweigstelle hat eine neue Kennziffer erhalten. Der Landesbeauftragte hat diesen Vorfall zum Anlaß genommen, alle betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei den Bremer Banken und Sparkassen aufzufordern, ihr Datenschutz- und Sicherheitskonzept im Verkehr mit der Kreditauskunftei zu überprüfen.

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen konnte der Landesbeauftragte feststellen, daß die Kreditinstitute selbst sich des Risikos des Datenverkehrs mit der Kreditauskunftei bewußt waren und Überlegungen anstellten, wie dieser Verkehr besser abgesichert werden könne. Als Maßnahmen wurden ins Gespräch gebracht:

— Mindestens jährliche Stornierung und Neuvergäbe der Kennziffer.

— Die Kennummer wird nur Mitarbeitern, deren Aufgabengebiet die Kreditprüfung und -abrechnung ist, zur Kenntnis gegeben.

— Die Kennummer wird nur den Zweigstellenleitern, in Hauptstellen nur den Abteilungsleitern und den jeweiligen Vertretern zur Kenntnis gegeben.

— Gespräche mit der Kreditauskunftei, in denen die Kennummer genannt wird, sollten tunlichst unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt werden.

— Bei maßgeblichen personellen Veränderungen sollte eine neue Kennummer vergeben werden.

— Durch Überschlagsrechnung der Rechnungen der Kreditauskunftei soll die Anfragehäufigkeit überwacht werden.

— Neugestaltung des Kennziffernsystems mit einer personenbezogenen Kopplung.

Im übrigen hat der Landesbeauftragte den Vorfall und die Anregungen der Arbeitsgruppe Kreditauskunfteien den Obersten Aufsichtsbehörden mitgeteilt und angeregt, diese zum Gegenstand der Verhandlungen mit dem Bundesverband der Kreditauskunfteien zu machen.

6.2.3 Auskunft aus Prüfberichten der Aufsichtsbehörde

Es sind Fälle aufgetreten, in denen private Stellen, die ein Dienstleistungs-Rechenzentrum mit der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben beauftragen wollten, die Aufsichtsbehörde um Auskunft gebeten haben, ob sie das Service-Rechenzentrum schon überprüft habe beziehungsweise ob Negatives über das Dienstleistungs-Rechenzentrum bekanntgeworden sei.

Der Landesbeauftragte vertritt die Auffassung, daß er privaten Stellen grundsätzlich keinen Einblick in die Prüfberichte gewährt. Er hat jedoch keine Bedenken, wenn das Dienstleistungs-Rechenzentrum von sich aus den Prüfbericht Interessenten zugänglich macht. Ebensowenig kann es Aufgabe des Landesbeauftragten sein, überprüften Stellen sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigungen" zu erteilen.

6.3 Verfolgung von Beschwerden Betroffener

Die Anzahl der Beschwerden hat im Vergleich zum Vorjahr nicht unbedeutend zugenommen. Ersichtlich hat sich bei diesen Beschwerden ein breiterer Bevölkerungsquerschnitt beteiligt als in den Vorjahren. In den bisherigen Berichten wurden telefonische Beschwerden nicht berücksichtigt. Eine reale Darstellung der Behandlung von Beschwerden ist aber ohne Berücksichtigung dieser telefonischen Beschwerden nicht möglich, darum werden sie in diesem Jahr erstmals mit einbezogen. Die Gesamtzahl der Beschwerden beträgt 148.

6.4 Register der meldepflichtigen Firmen

Die Anzahl der Registermeldungen gemäß § 39 Abs. l BDSG hat sich gegenüber 1981 nicht wesentlich verändert. Die für die Registermeldungen maßgeblichen Tätigkeiten der nunmehr 91 gemeldeten Firmen setzen sich wie folgt zusammen:

— Kredit- und Handelsauskunfteien	9
— Service-Rechenzentren	31
— Datenerfassungsbetriebe	13
— Datenverarbeitung für verbundene Betriebe	20
— Datenverarbeitung für sonstige Dritte	13
— Markt- und Meinungsforschungsinstitute	3
— Adreßbuchverlage	2
	91

Seit Übertragung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde gemäß §§ 40, 39 BDSG in 1978 hat der Landesbeauftragte — abgesehen von einfachen schriftlichen und telefonischen Auskünften — ca. 140 Beratungen und Erörterungen zu Registerfragen geführt.

6.5 Straftaten

Der unter Nr. 6.2.2.2 geschilderte Abruf von personenbezogenen Daten bei einer Kreditauskunftei verstößt gegen § 41 BDSG. Danach macht sich strafbar, wer unbefugt von dem Datenschutzgesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, abruft. Die bei der Kreditauskunftei beschäftigte Person, die die Auskunft erteilt hat, hat sich nicht strafbar gemacht, da ihr ja vorgetäuscht wurde, daß die Auskunft von einem Befugten erfragt wurde; sie war Opfer-Werkzeug des unbefugt Abfragenden (undoloses Werkzeug). Ob ein bei der Auskunftei und Detektei Beschäftigter selbst unter Nennung der Kennummer die personenbezogenen Daten abgerufen hat (Täterschaft) oder ob er sich dabei eines Bankangestellten bedient hat (Anstiftung), kann der Landesbeauftragte im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen nicht aufklären. Hierzu sind nur die Strafverfolgungsbehörden in der Lage. Der Landesbeauftragte hat die Beschwerdeführerin auf ihr Strafantragsrecht hingewiesen. Ob die Beschwerdeführerin ihr Antragsrecht wahrgenommen hat, ist dem Landesbeauftragten nicht bekannt.

6.6 Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

— Der Landesbeauftragte mußte feststellen, daß eine Bremer Firma, jedenfalls seit dem 12. November 1981, geschäftsmäßige Datenverarbeitung im Auftrag durchführte, ohne diese Tätigkeit beim Landesbeauftragten als zuständige Aufsichtsbehörde einen Monat nach Aufnahme dieser Tätigkeit anzumelden. Dabei hatte das Unternehmen, das unter anderen Sozialdaten für eine Krankenkasse verarbeitet, sich sogar gegenüber der Krankenkasse in zwei Verträgen verpflichtet, die Meldung zum Register nach § 39 BDSG vorzunehmen.

  Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, unter anderem der Entscheidung des Amtsgerichts Bremerhaven vom 19. Januar 1982 (Az. 22 OWi 92 Js(B) 403/81) — vgl. auch Darstellung im letzten Jahresbericht unter Nr. 6.6 — hat der Landesbeauftragte ein Bußgeld in von 2000,— DM festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist bestandskräftig.

— Bei einer datenverarbeitenden Firma, die bis Ende 1981 regelmäßig meldepflichtige Änderungen mitgeteilt hatte, mußte der Landesbeauftragte anläßlich einer Überprüfung feststellen, daß in mehreren Positionen der Registermeldung jetzt Änderungen eingetreten waren, ohne daß diese dem Landesbeauftragten mitgeteilt worden waren. Damit hatte der Betrieb gegen § 42 Abs. l Nr. 4 BDSG i. V. m. § 39 Abs. l und 2 Nr. 2 und Nr. 5 BDSG verstoßen und ordnungswidrig gehandelt. Wegen dieses Verstoßes hat der Landesbeauftragte eine Geldbuße in Höhe von 800,— DM festgesetzt. Es wurde kein Widerspruch eingelegt.

— Zwei weitere Verstöße gegen die Meldepflicht wurden nicht mehr geahndet, weil die Firmen zwischenzeitlich in Konkurs gefallen waren.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Nach wie vor ist Öffentlichkeitsarbeit eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltige Erfolge im Datenschutz. Es gibt dabei drei Zielgruppen:

— Die Bevölkerung insgesamt, deren Echo auf Datenschutzprobleme und Datenschutzpannen den politischen Stellenwert des Datenschutzes wesentlich mitbestimmt (vgl. die öffentliche Diskussion zur Volkszählung).

— Der betroffene Bürger, von dessen Datenschutzbewußtsein es abhängt, wie er mit seinen Daten umgeht, welchen Umgang mit seinen Daten er zuläßt und in welchem Maße er den Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Wahrung seiner Rechte in Anspruch nimmt.

— Die in der Datenverarbeitung Beschäftigten, deren Sorgfalt im Umgang mit personenbezogenen Daten wesentlich dadurch beeinflußt wird, wie hoch das Bewußtsein hinsichtlich des Gefährdungspotentials entwickelt ist, das mit Informationsverarbeitung verbunden ist.

Wie in den Vorjahren wurde allen Anregungen, Seminare durchzuführen und an Diskussionen teilzunehmen, entsprochen. Mit Arbeitsplatzbeschaffungsmitteln war es möglich, daß u. a. für mehr als 40 Schulklassen je eine zweistündige Datenschutzinformation gegeben werden konnte. Auch die Kurse im Fortbildungsprogramm der Senatskommission für das Personalwesen und die Seminare bei den Volkshochschulen wurden wieder angeboten. An der Universität Bremen wurden neben der Einführung in die Rechts- und Verwaltungsinformatik/Daten-

schutzrecht innerhalb der Juristenausbildung auch zum ersten Mal im Fachbereich Informatik Lehraufträge übernommen. 4 Rechtspraktikanten und 2 Rechtsreferendare wurden in ihrer Stationsausbildung beim Landesbeauftragten betreut. Zusätzlich referierten Mitarbeiter bei Parteien, Gewerkschaften, Interessenverbänden und in Behörden.

Für die Loseblattsammlung „Datenschutzrecht in der Freien Hansestadt Bremen" wurde im Anschluß an die zweite Ergänzungslieferung vom Januar 1982 eine weitere Ergänzungslieferung vorbereitet, die Anfang 1983 herauskommen wird und u. a. das neue Bremische Meldegesetz und das bremische Landesstatistikgesetz enthält.

Für die Neuauflage ausgelaufener Broschüren bzw. Herstellung neuen Informationsmaterials standen keine hinreichenden Mittel mehr zur Verfügung. In verstärktem Maße wurden jedoch die Jahresberichte von einzelnen Bürgern, Gruppen und wissenschaftlichen Instituten angefordert, so daß die Auflage wesentlich erhöht werden muß.

Der erstmalige Versuch, Bürger auch mit Kinowerbung für Datenschutz zu interessieren, hat trotz sachkundiger Beratung nicht zu überzeugenden Ergebnissen geführt.

Presse und Rundfunk haben die Öffentlichkeit vielfach auf Datenschutzprobleme hingewiesen und die Arbeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz dadurch spürbar gefördert. Artikel mit Schlagzeilen wie den nachstehenden führten häufig zu Rückfragen von Bürgern:

— Nummer für jeden Bürger?

— Schwere Zeiten für Datenschützer?

— CDU warnt vor zuviel Datenschutz bei der Polizei.

— Auch Daten in Archiven schützen.

— Kranke wurden an den Pranger gestellt.

— Datenschutz einmütig von allen Parteien gelobt.

— Zuviel Neugierde der Behörde unerwünscht.

— „ISA" speichert Strafanzeigen — neuer Computer der Polizei.

— Neugierige Uni: Fragen an 26 000 Beschäftigte im Land.

— Wie erhielt Detektiv die gewünschten Auskünfte?

— Polizei sauer, Klinik schwieg stundenlang.

— Bremer Bürger sehen Polizei auf die Finger.

— Bald Schadensersatz bei Computerirrtum.

— Wissenschaftler für Lockerung des Datenschutzes.

— Mehr Transparenz und Rechte für Bürger
(Entwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes).

Diese Auswahl spiegelt zugleich die Schwerpunkte des öffentlichen Interesses an Datenschutz, die mehr im Bereich der Verwaltung als in dem der Wirtschaft liegen, wider.

8. Stand und Perspektive des Datenschutzes

8.1 Behandlung von Empfehlungen des Landesbeauftragten in seinen Jahresberichten durch Senat und Datenschutzausschuß

Der Landesbeauftragte hat sich in diesem Jahr dazu entschlossen, in einer Übersicht die Empfehlungen und Anregungen seiner ersten vier Jahresberichte einmal aufzulisten und die Stellungnahmen des Datenschutzausschusses und des Senats ihnen gegenüberzustellen. Dabei hat der Landesbeauftragte die ersten drei Jahresberichte lediglich in ihren ganz wesentlichen Punkten dargestellt.

8.1.1 Ausgewählte Datenschutzempfehlungen aus den Berichten der Jahre 1978, 1979 und 1980

Anregungen des LfD	Bemerkungen
Katalog von Anforderungen an eine Novelle des BrDSG	Novellierung des BrDSG vom 23. 11. 1981 (teilweise übernommen).
AVV-BrDSG	Erlassen im Dezember 1980
AVV-BrDSG Personalwesen	Erlassen im Juli 1979, novelliert im Oktober 1982.
Die Arbeit des Statistischen Landesamtes sollte auf einer Rechtsgrundlage basieren.	Landesstatistikgesetz vom Dezember 1982
Erarbeitung eines Archivgesetzes	Im ersten Entwurf vorhanden.
Richtlinien zur Führung von Schullaufbahnakten	Änderung durch Runderlaß im Februar 1982
Jedes Fachressort soll die verschiedenen Erhebungs- und Fragebogen unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten überprüfen und ggf. Fragen streichen.	Eine systematische Umsetzung dieser Anregung ist nicht bekannt.
Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bei der Novellierung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes.	Novelle im März 1981 in Kraft getreten.
Die einzelnen senatorischen Dienststellen möchten für sich die Notwendigkeit bereichsspezifischer VV nach § 9 BrDSG prüfen.	Teilweise umgesetzt.
Die Dateienrichtlinien des BKA hinsichtlich der Übernahme für das Land Bremen zu prüfen.	Prüfung noch nicht abgeschlossen.
Bereichsspezifische Datenschutzregelungen im Bremischen Polizeigesetz aufzunehmen.	SPD-Entwurf, FDP-Entwurf zum Polizeigesetz enthalten Datenschutzregelungen. Erlassen im März 1983.

8.1.2 Behandlung der Empfehlungen des Vierten Jahresberichtes

Empfehlung/Anregung des LfD (4. Jahresbericht)	Stellungnahme Senat	Stellungnahme Datenschutzausschuß	Bemerkungen
3.1.3 Anforderungen an das Landesmeldegesetz (Entwurf)	Hinweis auf Beteiligung des LfD am Gesetzgebungsverfahren und teilweise Berücksichtigung der Anregungen.		Im Oktober 1982 als Gesetz verabschiedet und in Kraft getreten.
3.1.4 Katalog von Anforderungen an ein Landesstatistikgesetz (Statistische Ordnung)	Einbringung eines Gesetzentwurfes im Herbst 1982.		Im Dezember 1982 als Gesetz verabschiedet und in Kraft getreten.

Empfehlung/Anregung des LfD (4. Jahresbericht)	Stellungnahme Senat	Stellungnahme Datenschutz-ausschuß	Bemerkungen
3.1.6 Vorschläge zur Novellierung des BDSG, u. a. Änderung des Übermittlungsbegriffes, Verbesserung der Stellung des betrieblichen DSB, Erweiterung des Katalogs der Owi	Verweis auf Bundesgesetzgeber; Änderungsvorschlag des BMI zum Ubermittlungsbegriff wird begrüßt.	Absicht, sich über die Novelle zu informieren.	Datenschutz-ausschuß hat Informations-gespräche durchgeführt.
5.1.1 Beteiligung des LfD bei Gesetzesvorhaben auf Bundes- oder Landesebene	Bekräftigung des Senatsbeschlusses vom 1. 10, 79, den LfD rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.	Unterstützung	Wird häufig noch nicht eingehalten.
5.2.3.1 Erlaß von Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder Hinweisen zur Durchführung des SGB X	Ablehnung		Zwischenzeitlich bei einzelnen Bundesfachbehörden solche W erlassen.
5.2.3.7 Die Fallgruppen des § 6 Kindergarten- und Hortgesetz sollten präzisiert werden.	Hält Regelung für ausreichend.	Stimmt LfD zu und regt Abstimmung zwischen dem Senator für Soziales, Jugend und Sport und dem LfD an.	Abstimmung läuft.
5.2.5.1 Anforderungen an ein Krebsregistergesetz.	Zusage, die Anregungen ggf. aufzugreifen.	Unterstützung	Wird beraten.
5.2.5.3 Beachtung des Rechts der Krankenhauspatienten auf Akteneinsicht.	Keine Stellungnähme vor Entscheidung des BGH.	Regt Abstimmung mit Senator für Gesundheit und Umweltschütz und dem LfD an.	Der BGH hat grundsätzlich das Akteneinsichtsrecht anerkannt (Einsicht in Psychiatrieakten abgelehnt).
5.2.6 Bereichsspezifische Datenschutzregelungen für Wissenschaft und Forschung	Stimmt zu.	Unterstützung	Arbeitskreis „Wissenschaft und Forschung" eingerichtet.
5.2.7 Anforderungen an ein Landesarchivgesetz	Aufnahme der Arbeiten an einem Entwurf für ein Landesarchivgesetz.	Unterstützt den Senat in seinem Vorhaben, ein Landesarchivgesetz zu entwerfen.	Entwurf in der behördeninternen Abstimmung.
5.2.8.2 Überarbeitung der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)			Wird gegenwärtig bundesweit überarbeitet.

Empfehlung/Anregung des LfD (4. Jahresbericht)	Stellungnahme Senat	Stellungnahme Datenschutz-ausschuß	Bemerkungen
5.2.8.3 Rechtsgrundlage der Anordnung über die Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) erarbeiten.	Keine	Abstimmung zwischen dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug sowie dem LfD.	Noch offen.
5.2.8.4 Überprüfung der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 5. 1. 1970 über Mitteilungen von Klagen	Keine	Keine	Noch offen.
5.2.9.3 Durch Dienstanweisung sollte die Benutzung von Rechenanlagen in den öffentlichen Schulen geregelt werden.			Beim Magistrat durchgeführt.
5.12.1 Alle Behördenleitungen sollten in ihren Bereichen nachforschen, ob noch Dateien existieren, die nicht angemeldet worden sind.	Stimmt zu.		SfI hat hierzu in mehreren Rundschreiben aufgefordert.
5.12.2 Der Magistrat der Stadt Bremerhaven sollte Anweisungen betr. die Planung und den Einsatz der ADV entsprechend den ADV-Richtlinien in Bremen erlassen.			In Arbeit.
5.12.3 Der LfD sollte frühzeitig bei der Ausarbeitung von Verträgen bezüglich der Vergabe von Datenverarbeitung an nicht-öffentliche Stellen beteiligt werden.			

8.2 Datenschutz als Voraussetzung und Folge der Informationstechnologie

Die öffentliche Diskussion beispielsweise über die Einrichtung von Personalinformationssystemen, über die Volkszählung 1983 und grundsätzlich über die Ängste der Bürger über die Vernetzungsmöglichkeiten von persönlichen Daten im Rahmen umfänglicher Informationssysteme zeigt, daß Datenschutz nicht nur eine rechtliche, sondern vor allen Dingen auch eine politische Aufgabe ist. Die Einführung von Informationstechnologien in öffentlichen und privaten Verwaltungen, in der Produktion etc. hat arbeitsmarktpolitische, gesellschaftspolitische, sozialpsychologische und in bezug auf die wahrscheinlichen veränderten Wertorientierungen auch philosophische Dimensionen, die der Erarbeitung eines umfänglichen Konzeptes zur Abschätzung und Bewertung der Informationstechnologiefolgen bedürfen. Die Erarbeitung eines solchen umfänglichen Konzeptes ist vor der umfangreichen Einführung der verschiedenen Informationstechnologien zu fordern und nicht nachher.

Für manche mag *es* ungewöhnlich erscheinen, daß gerade ein Landesbeauftragter für den Datenschutz so weitreichende Forderungen erhebt; die nähere Betrachtung wird aber sehr schnell deutlich machen, daß es nicht mehr möglich ist, den Aspekt Datenschutz isoliert zu betrachten, sondern daß es vielmehr darauf ankommt, den Datenschutz in den Rahmen der Einführung von Informationstechnologie einzubetten und ihn ebenfalls als eine daraus resultierende Folge zu erkennen.

Hieraus folgt für den Datenschutz zweierlei. Zum einen wird es dringend notwendig, das Datenschutzproblem — wie im Ansatz sichtbar — einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln. Zum anderen kann zugespitzt gesagt werden, daß die Akzeptanz der Informationstechnologie, soweit sie die Verarbeitung von personenbezogenen Informationen betrifft, von hinreichend gewährleistetem Datenschutz abhängig ist.

Es ist deshalb in Wirtschaft und Verwaltung darauf hinzuwirken, Datenschutz nicht als lästigen Zusatz zu betrachten, sondern ihn als Essential der künftigen Entwicklung zu begreifen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist das Ausmaß des Einsatzes der Informationstechnologie in den Grundtendenzen folgendermaßen zu kennzeichnen:

— Die Integration von Datenverarbeitung, Nachrichtenübertragungstechnik in Verbindung mit der Entwicklung der Mikroelektronik und moderner Software-Methoden mit Hilfe von Lasertechnik, Glasfasertechnologie und Satellitenübertragungsnetzen führt zu einer Kommunikationsgesellschaft, die räumliche Grenzen sprengt. Es ist möglich, sich weltweit Informationsbestände zu erschließen, über Kommunikationsverbindungen und aufgebaute Kommunikationsnetze schneller, einfacher und billiger andere Informationszentren über Büroarbeitsplätze bzw. Heimterminals zu erschließen. Wie diese Nutzungsmöglichkeiten ausgestaltet werden, inwieweit die Benutzer durch ihr Verhalten zusätzlich abgebildet werden etc., ist ein enormes datenschutzrechtliches Problem. Konnte der Bürger bisher in der Anonymität diese Formen nutzen, so ist es zum ersten Mal durch diese Vernetzungsstrukturen möglich, daß er in seinem Markt- und sonstigen Verhalten registriert wird. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die freien Gestaltungsformen menschlichen Verhaltens haben.

— Aufgrund der Miniaturisierung ist es möglieh, billigere und umfangreichere Speicherungsmöglichkeiten aufzubauen, die persönliche Datenbanken in Verbindung mit umfangreichen öffentlichen Informationsbibliotheken entstehen lassen können. Daß diese Entwicklung ebenfalls datenschutzrechtlicher Kontrollen und Regelungen bedarf, ist offensichtlich, wenn man nicht den „gläsernen Menschen" will.

— Die mit der Verbilligung, Verkleinerung und Leistungssteigerung von Computern verbundene Tendenz, an jedem Arbeitsplatz, in vielen Haushalten Computerintelligenz zu installieren, hat dezentralisierende Wirkung und bedarf einer umfangreichen Konzeption, die diese Formen der Entwicklung rechtlich begleitet.

— Die mit dem Einsatz von Mikroelektronik mögliche Steuerung aller Arbeitsabläufe und Vorgänge in Verwaltung und Produktionsstätten hat nicht nur die gegenwärtig diskutierten arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen, die mögliche Befreiung von ungesunder und monotoner Arbeit zur Folge, sondern kann auch zum „Software-gesteuerten Menschen" führen. Diese Entwicklung gilt es frühzeitig zu erkennen.

— Gesellschaftlich zeichnet sich gegenwärtig bei besonders sensiblen Gruppen bereits eine Reaktion auf eine vermeintliche umfangreiche Datenspeicherung in verschiedenen Informationssystemen in der Weise ab, daß man sein Verhalten auf vermutete Reaktionen einstellt. Das hierin liegende gesellschaftliche Konfliktpotential muß frühzeitig angesprochen und politisch diskutiert werden. Eine Gesellschaft, in der die vielfältigsten Formen der Informationsverarbeitung vorweg von Bürgern als Angst bzw. eingreifende Steuerung ihrer freiheitlichen Entscheidungen empfunden werden, muß diese Phänomene, insbesondere wenn sie sich in einem umfangreichen Umstrukturierungsprozeß hin zu einem neuen informationstechnischen Zeitalter befindet, offen diskutieren. Informationstechnologische Veränderungen wirken sich auf die politische Kultur einer Bevölkerung aus. Datenschutz ist ein Teil dieser Kulturerscheinung. Er wird an Bedeutung in dem Ausmaß zunehmen, in dem die Gefährdung in der Öffentlichkeit erlebt und sichtbar wird.

8.3 Schlußbemerkung

Wenn man die allgemeine Entwicklung der Informationstechnologie vor Augen hat, wenn man hinzunimmt den Einsatz neuer ADV-Kapazitäten und -Verfahren in Bremen, und wenn man schließlich an die allein schon aus Bildschirmtext und Volkszählung auf den Landesbeauftragten zukommenden zusätzlichen Kontrollbereiche denkt, dann ergeben sich ganz einfach praktische Konsequenzen. Es stellt sich dann nämlich die Frage, wie denn unter dem Aspekt der Ausführungen in den Vorbemerkungen sichergestellt werden kann, daß Datenschutz nicht zur bloßen Schau entartet, d. h. wie die Glaubwürdigkeit der Datenschützer als Garanten des Bürgerrechts auf Datenschutz erhalten, ja gefestigt werden kann.

Hier ist zweierlei gefordert, beides auf der Grundlage der politischen Entscheidung für die Entwicklung und Nutzung der Informationstechnologie:

— Zum einen muß alles getan werden, daß die technischen Datensicherungs- und Datenverkehrskontrollmöglichkeiten mit dem Fortschritt der allgemeinen Informationstechnologie Schritt halten. Die Industrie kann fast alles, was sie will, und sie tut fast alles, was ihre Kunden fordern. Folglich muß der Staat die Normen setzen, die die Anwender zwingen, nur solche Geräte einzusetzen, die den notwendigen Sicherheitsansprüchen entsprechen.

— Zum anderen müssen die Datenschützer in den Stand gesetzt werden, sich der neuen Datensicherungstechniken zu bedienen und den ständig wachsenden Anforderungen technisch, rechtlich und personell gerecht zu werden. Das ist insbesondere eine Frage der Zahl und der Qualität ihrer Mitarbeiter.

Beides kostet Geld. Wenn man den Fortschritt will, dann muß man aber seine Kosten auch ehrlich berechnen. Das Verhältnis Informationstechnologie zu Datenschutz entspricht in etwa der Bedeutung des Verhältnisses der Kernenergie zu Entsorgung. Insoweit wird auf das Stichwort „Datenverschmutzung" im Schlußwort des Dritten Jahresberichtes verwiesen.

Vertrauen in die Sicherheit kann man nicht mit Beschwörungsformeln oder durch Bagatellisierung herbeireden, sondern nur dadurch schaffen, daß man die notwendigen Sicherungsmaßnahmen trifft. Wie sehr das Vertrauen in die Sicherheit der Daten in den Dateien des Staates und der Wirtschaft bereits bröckelt, zeigt gerade jetzt die breite Diskussion über die Volkszählung. Es ist also höchste Zeit, daß der Datenschutz nicht nur den Anschluß an die Entwicklung der Datenverarbeitung hält, sondern tunlichst einen gewissen Vorsprung gewinnt. Art. 12 der Bremischen Landesverfassung von 1947 ist nach wie vor geltendes Recht und meint sicher auch die Informationstechnologie, wenn er bestimmt:

„Der Mensch steht höher als Technik und Maschine. Zum Schutz der menschlichen Persönlichkeit und des menschlichen Zusammenlebens kann durch Gesetz die Benutzung wissenschaftlicher Erfindungen und technischer Einrichtungen unter staatliche Aufsicht und Leitung gestellt sowie beschränkt und untersagt werden."

Anlage 1

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Ausgegeben am 15. Dezember 1982

Landesstatistikgesetz (LStatG)
Vom 13. Dezember 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1
Amtliche Statistik

(1) Die Durchführung der Statistiken aufgrund von

1. unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften,
2. Rechtsvorschriften des Bundes,
3. Landesgesetzen,
4. Staatsverträgen mit dem Bund oder mit anderen Bundesländern,
5. Rechtsverordnungen des Senats (§ 2)

(amtliche Statistik) obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Statistischen Landesamt.

(2) Soweit Aufgaben der amtlichen Statistik von der Gemeinde durchzuführen sind und nichts anderes bestimmt ist, obliegen diese

1. für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen dem Statistischen Landesamt,

2. für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Bei statistischen Erhebungen nach Absatz l Nrn. 1, 2 und 4 können der Gemeinde Aufgaben auch durch Rechtsverordnung des Senats übertragen werden.

§ 2
Anordnung statistischer Erhebungen durch Rechtsverordnung

(1) Statistische Erhebungen, bei denen natürliche oder juristische Personen zur ordnungsgemäßen Beantwortung verpflichtet werden, können für die Dauer bis zu 3 Jahren durch Rechtsverordnung des Senats unter der Voraussetzung angeordnet werden, daß die Ergebnisse der Erhebung für bestimmte, im Erhebungszeitpunkt schon festliegende Aufgaben des Landes oder der Gemeinden erforderlich sind und die Erhebung

1. nicht einen unbeschränkten Personenkreis erfaßt oder

2. zusätzliche Sachverhalte bei einer nach § l Abs. l Nrn. l bis 4 angeordneten Erhebung erfaßt.

(2) Die Rechtsverordnung muß die zu erfassenden Sachverhalte, die Art der Erhebung, die Berichtszeit, die Periodizität, den Kreis der Befragten und den Träger der Kosten bestimmen. Soweit personenbezogene Daten erhoben werden, sind diese zu bestimmen. Auf die Rechtsverordnung ist auf den Erhebungsvordrucken hinzuweisen.

§ 3
Geschäftsstatistik

(1) Personenbezogene Daten aus Verwaltungsvorgängen können, sofern dies nicht bereits aufgrund statistischer Erhebungen nach § l Abs. l zulässig ist, für Geschäftsstatistiken verwendet werden. Geschäftsstatistiken sind Erhebungen, deren Unterlagen ausschließlich im Geschäftsgang der Gerichte und der Behörden des Landes, der Gemeinden und der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts anfallen und deren Bearbeitung sich vom Geschäftsgang nicht trennen läßt.

(2) Aus den Ergebnissen der Geschäftsstatistik dürfen Daten bestimmter oder bestimmbarer natürlicher oder juristischer Personen nicht erkennbar sein. Die Ergebnisse sind dem Statistischen Landesamt auf Anforderung zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

§ 4
Statistisches Landesamt

(1) Aufgabe des Statistischen Landesamtes ist es,

1. bei der methodischen und technischen Vorbereitung amtlicher Statistiken mitzuwirken,

2. amtliche Statistiken zu erheben und aufzubereiten sowie statistische Ergebnisse in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung zusammenzustellen, auszuwerten, im zulässigen Rahmen zu übermitteln und für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,

3. andere Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Geschäftsstatistiken zu beraten und die ihm übertragenen Geschäftsstatistiken zu bearbeiten,

4. statistische Ergebnisse aus Geschäftsstatistiken, Datenbanken und Verwaltungsdateien zu übernehmen oder mit Zustimmung der speichernden Stelle zu gewinnen und für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,

5. die Behörden des Landes, der Gemeinden und der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts

a) bei der statistischen Verwendung von verfügbaren Daten,

b) bei der Planung automatisierter Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Gewinnung statistischer Informationen,

c) bei der Entwicklung und Anwendung von Schlüsselsystemen zwecks Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit

zu beraten und zu unterstützen,

6. in Zusammenarbeit mit den Datenverarbeitungsstellen des Landes, der Gemeinden und den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine statistische Datenbank einzurichten und zu betreiben, wenn der Senat dies beschließt,

7. volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen aufzustellen und für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,

8. im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen sozio-ökonomische Untersuchungen sowie Prognose- und Modellrechnungen für Planungs- und Entscheidungszwecke durchzuführen.

9. die Außenhandelsstatistik für die besonderen statistischen Zwecke des Landes und der Gemeinden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 des Außenhandelsstatistikgesetzes vom 1. Mai 1957 (BGB1. I S. 413) in dessen jeweiliger Fassung durchzuführen,

10. für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen

a) im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen statistische Untersuchungen zur Stadtentwicklung und Stadtforschung zu betreiben,

b) ein kleinräumiges Bezugssystem zu verwalten und fortzuschreiben und das amtliche Straßenverzeichnis zu führen und zu veröffentlichen,

11. sonstige ihm durch Rechtsvorschriften oder mit Zustimmung des Senators für Inneres übertragene Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die fachliche Zuständigkeit anderer Stellen wird durch die Aufgabenstellung des Statistischen Landesamtes nicht berührt.

§ 5

Mitwirkung öffentlicher Stellen

Das Statistische Landesamt ist berechtigt, bei seinen Erhebungen die Mitwirkung der Behörden des Landes, der Gemeinden und der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Anspruch zu nehmen. Die Behörden sind verpflichtet, dem Statistischen Landesamt auf Anforderung Auskünfte über statistische Erhebungen und statistische Arbeitsvorgänge zu geben, Einsichtnahme in statistische Unterlagen zu gewähren und die für die Erledigung der dem Statistischen Landesamt übertragenen Aufgaben notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Vorschriften, die dem Schutz personenbezogener Daten dienen, entgegenstehen.

§ 6

Vergabe statistischer Arbeiten

Behörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen dürfen Forschungs-, Planungs- und ähnliche Aufträge, die mit statistischen Erhebungen oder Auswertungen verbunden sind, privaten und öffentlichen Stellen nur nach Abstimmung der statistischen Arbeiten mit dem Statistischen Landesamt vergeben.

§ 7

Statistische Datenbank

(1) In der statistischen Datenbank (§ 4 Nr. 6) werden Daten aus der amtlichen Statistik, aus Geschäftsstatistiken, aus Datenbanken, Verwaltungsdateien und sonstigen Unterlagen in anonymisierter Form nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 10 Abs. l Nr. 2 gespeichert.

(2) Werden personenbezogene Daten dem Statistischen Landesamt zur Gewinnung anonymisierter Daten für die statistische Datenbank übermittelt, haben die übermittelnde Stelle und das Statistische Landesamt Absprachen über die Dateien,

aus denen die Daten entnommen werden, den betroffenen Personenkreis, die Merkmale sowie über Berichtszeitraum, Periodizität, Anonymisierung und Datensicherung zu treffen. Die Absprachen sind aufzuzeichnen und so lange aufzubewahren, wie die Daten in der statistischen Datenbank bereitgehalten werden.

(3) Die statistische Datenbank steht allen öffentlichen und privaten Stellen nach Maßgabe einer Benutzerordnung zur Verfügung. Das Statistische Landesamt stellt die Einhaltung der Vorschriften über die statistische Geheimhaltung und sonstiger Vorschriften, die dem Schutz personenbezogener Daten dienen, sicher. Für die Inanspruchnahme der Datenbank können Gebühren erhoben werden; das Nähere bestimmt die Bremische Verwaltungsgebührenordnung.

§ 8

Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht

Für die Auskunftspflicht gegenüber den gemäß § l bestimmten Stellen und den von ihnen beauftragten Personen sowie für die Geheimhaltung und Übermittlung der Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Statistik gemacht oder verwendet werden, gelten, soweit sich dies nicht bereits aus der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift ergibt, die §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGB1. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft, zu der er nach § 8 verpflichtet ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10 000,— geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde,

§ 10

Ermächtigungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Fristen für die Aufbewahrung von beantworteten statistischen Erhebungsvordrucken und gespeicherten personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Erfordernisse ihrer Bereithaltung für die rechtmäßige Erfüllung statistischer Aufgaben,
2. die in der statistischen Datenbank zu speichernden Datenbestände, ihre Gliederung, Benutzung (Benutzerordnung) und Löschung

zu regeln.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes im übrigen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Senator für Inneres.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 13. Dezember 1982

Der Senat

Anlage 2

Auszug aus dem Bremischen Polizeigesetz vom 16. März 1983

§ 2

Begriffbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Polizei:

   die Verwaltungsbehörden, soweit ihnen Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen worden sind (Polizeibehörden), sowie Behörden (§ 70), Dienststellen (§ 64 Abs. 2) und Beamte der Vollzugspolizei (Polizeivollzugsdienst), ferner Hilfspolizeibeamte (§ 76);

2. öffentliche Sicherheit:

   die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt;

3. a) Gefahr:

   eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, daß in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird;

   b) gegenwärtige Gefahr:

   eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;

   c) erhebliche Gefahr:

   eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte;

   d) Gefahr für Leib oder Leben:

   eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;

4. Straftat:

   eine rechtswidrige Tat, die den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht.

2. Unterabschnitt

Befugnisse zur Informationsverarbeitung

§ 27

Informationsverarbeitung

(1) Die Polizei darf personenbezogene Informationen nur zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben verarbeiten. Informationsverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Übermitteln, Verändern und Löschen von Informationen; das gilt für Dateien und Akten.

(2) Die Speicherung von Informationen, die an einer Kontrollstelle nach § 11 Abs. l Nr. 3 gewonnen werden, ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene eine der dort genannten Straftaten geplant oder vorbereitet hat und die Speicherung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes regeln, gilt das Bremische Datenschutzgesetz.

§ 28

Erhebung von Informationen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Informationen unbeschadet der anderen Befugnisse erheben

1. zur Abwehr einer Gefahr,

2. zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 100a der Strafprozeßordnung sowie der in §§ 176 bis 181a, 243 und 244, 260 und 263 bis 266 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erforderlich ist. Die Verarbeitung aus Strafermittlungsakten gewonnener Informationen für Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bleibt unberührt.

(2) Bei der Informationserhebung nach Absatz l ist, soweit eine Aussage- oder Mitwirkungspflicht besteht, auf diese, sonst auf die Freiwilligkeit der Aussage hinzuweisen. Diese Hinweise können unterbleiben, wenn sie die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährden oder erheblich erschweren würden.

§ 29

Datenabgleich

(1) Droht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, so darf von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen verlangt werden, daß sie dem Polizeivollzugsdienst die ihrer Verfügungsgewalt unterliegenden personenbezogenen Daten oder Teile hiervon zum Zwecke weiterer Verarbeitung übermitteln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr geeignet sind. Zu diesem Zwecke können die übermittelten Daten mit anderen Datenbeständen verglichen werden. Geheimhaltungsbestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Der Datenabgleich bedarf der vorherigen Zustimmung des Senators für Inneres.

(2) Die Übermittlung der nach Absatz l gewonnenen Daten muß sich auf Name, Anschrift und Geburtsdatum und auf im Einzelfall festgelegte Merkmale beschränken. Ist eine Auswahl aus den vorhandenen Beständen Gegenstand des Übermittlungsersuchens, so ist sie von der ersuchten Stelle vorzunehmen.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, so sind die im Zusammenhang mit der Maßnahme angefallenen Unterlagen sofort zu vernichten. Eine Verwertung zu anderen Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn es sich um Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches handelt. über die nach den Sätzen l und 2 getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die zwei Jahre nach Vernichtung der Unterlagen nach Satz l ebenfalls zu vernichten ist.

(4) Nach Abschluß der Maßnahme wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz unverzüglich unterrichtet.

§ 30

Informationserhebung in Versammlungen

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf in öffentlichen Versammlungen personenbezogene Informationen erheben, wenn er sich gemäß § 12 des Versammlungsgesetzes oder auf andere Weise zu erkennen gegeben hat.

(2) Hat er sich nicht zu erkennen gegeben, so darf er personenbezogene Informationen nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist.

§ 31

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,

2. die Aufnahme von Lichtbildern,

3. Messungen und ähnliche Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale.

(2) Der Polizeivollzugsdienst darf im Falle des § 11 und in den anderen gesetzlich geregelten Fällen erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen.

(3) Die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen erlangten Unterlagen dürfen aufbewahrt werden, wenn und soweit es zur Durchführung des Erkennungsdienstes erforderlich ist; in jedem Fall muß wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung bestehen. Sind die Unterlagen ohne Wissen

des Betroffenen angefertigt worden, so ist ihm unverzüglich mitzuteilen, welche Unterlagen aufbewahrt werden, sofern die Abwehr der Gefahr dadurch nicht vereitelt oder erheblich erschwert wird.

§ 32

Speicherung von Bewertungen

Werden Bewertungen in einem polizeilichen Informationssystem gespeichert, so muß erkennbar sein, wer die Bewertung vorgenommen hat und wo die Erkenntnisse gespeichert sind, die ihr zugrunde liegen.

§ 33

Übermittlung

(1) Die Polizei darf an andere Polizeibehörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, nur dann übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unerläßlich ist.

Die Übermittlung personenbezogener Informationen an die in Satz l genannten Stellen ist ferner zulässig, wenn ein rechtliches Interesse bei der Verfolgung von öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Ansprüchen besteht; § 11 Abs. l Satz 3 des Bremischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt. Bewertungen nach § 32 dürfen anderen als Polizeibehörden nicht übermittelt werden. Soweit die Polizei im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für das Bestehen einer erheblichen sozialen Notlage feststellt, kann sie der zuständigen Behörde die erforderlichen personenbezogenen Informationen übermitteln.

(2) An nichtöffentliche Stellen dürfen personenbezogene Informationen nicht übermittelt werden, es sei denn zur Abwehr einer Gefahr oder soweit es die Verwaltungsvollstreckung erfordert. Absatz l Satz 2 gilt entsprechend, soweit nicht schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden; § 13 Absatz l Satz 2 und Absatz 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Informationen an die Polizei übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 34

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Informationen zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Informationen, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, wenn

1. a) die Mitteilung der zur Person des Antragstellers gespeicherten Informationen oder

   b) die Mitteilung, daß zur Person des Antragstellers Informationen gespeichert sind,

   die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erschweren oder gefährden würde,

2. die personenbezogenen Informationen oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen.

(3) Statt einer Auskunft über Informationen in Akten kann die Polizei unbeschadet des Absatzes 2 Akteneinsicht gewähren.

§ 35

Löschung personenbezogener Informationen

(1) Personenbezogene Informationen sind zu löschen,

1. wenn ihre Verarbeitung nicht rechtmäßig war,

2. in Dateien, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein

Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Nr. 2 gilt entsprechend für Akten, wenn der Betroffene einen Antrag stellt.

(2) Erkennungsdienstlich erhobene Informationen sind unbeschadet des Absatzes l im Einzelfall zu löschen, wenn sie

1. im Rahmen des § 11 erhoben sind, sobald die Identität festgestellt ist,
2. im Rahmen des § 31 Abs. 2 erhoben sind, sobald die Gefahr der Wiederholung entfallen ist.

Sind erkennungsdienstlich erhobene Informationen an andere Stellen übermittelt worden, so sind diese über die Löschung zu unterrichten.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß unbeschadet des Absatzes l Satz 2 die Regelung des Absatzes l Nr. 2 auch auf Akten anzuwenden ist.

§ 36

Anlage personenbezogener Sammlungen

Der zuständige Senator als Fachaufsichtsbehörde erläßt in einer Verwaltungsvorschrift Richtlinien darüber, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Sammlungen angelegt werden dürfen. Dabei ist für neu anzulegende Sammlungen eine Errichtungsanordnung, für bestehende Sammlungen eine Feststellungsanordnung vorzusehen. Die Errichtungs- oder Feststellungsanordnung hat Regelungen über

1. die Bezeichnung, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Sammlung,
2. den in die Sammlung aufzunehmenden Personenkreis,
3. die Art der zu speichernden Informationen,
4. die Übermittlung von Informationen und
5. die Dauer der Aufbewahrung der Informationen

zu enthalten. Die Verwaltungsvorschrift ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

§ 87a

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten eines bremischen Archivgesetzes dürfen im Falle des § 35 Abs. l Nr. 2 personenbezogene Informationen nur gelöscht werden, wenn das für die speichernde Stelle zuständige Archiv (Staatsarchiv Bremen oder Stadtarchiv Bremerhaven) ein Interesse an der Übernahme verneint hat.

Anlage 3

Empfehlungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes zur Sicherstellung des Datenschutzes im Archivwesen vom 27. April 1982

I. Problemstellung:

In den Archivverwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen wird die gegenwärtige Rechtslage durch Akten- und Benutzungsordnungen, Bekanntmachungen einzelner Ressorts, Verwaltungsvorschriften und einige wenige gesetzliche Regelungen bestimmt. Die Archive verarbeiten mit dem ihnen überlassenen Archivmaterial eine Fülle personenbezogener Daten. Die Abgabe archivwürdigen Materials an die Archive und die Benutzung des Archivguts können zu Kollisionen mit dem geltenden Datenschutzrecht und mit spezialgesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen führen. Für die Tätigkeit der Archive müssen daher Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die eine sachgerechte Archivtätigkeit gestatten und das vom Grundgesetz geschützte Recht auf Achtung der Privatsphäre der Betroffenen berücksichtigen.

Aus der Sicht des Datenschutzes ist es notwendig, für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Archiven gesetzliche Regelungen zu schaffen, die sich nicht auf Dateien beschränken, sondern alle personenbezogenen Daten einbeziehen. Die Notwendigkeit einheitlicher gesetzlicher Regelungen wird auch nicht dadurch

beseitigt, daß in einzelnen Landesdatenschutzgesetzen sogenannte Archivklauseln (vgl. § 16 Abs. 3 BrDSG und § 13 Abs. 4 LDSG Rheinland-Pfalz) aufgenommen worden sind, da diese nur einen Teil der anstehenden Probleme lösen. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Archivregelung ist im übrigen in § 10 Abs. 5 Satz 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und in § 12 E-LMG zusätzlich begründet, da diese Regelungen Datenübermittlungen an das zuständige Archiv vorsehen.

II. Unter datenschutzrechtlichem Gesichtspunkt werden in künftigen Archivgesetzen folgende Rechtsgedanken zu berücksichtigen sein:

1. Datenverarbeitung ist nur im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zulässig. Dieser Grundsatz gilt auch für Archive. Die Aufgaben sind daher exakt zu beschreiben.

2. Durch Gesetz ist klarzustellen, daß auszusondernde und zu löschende Daten dem zuständigen Archiv angeboten und gegebenenfalls von diesem übernommen und insoweit die Löschungsregelungen für den Betroffenen sichtbar durchbrochen werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß die abgebende Stelle auf Daten im Archiv im Regelfall nicht zugreifen darf, wenn diese Daten ohne Abgabe an das Archiv ausgesondert oder gelöscht wären. Anderes gilt grundsätzlich, wenn das Archiv Materialien für die abgebende Stelle verwahrt (z. B. Grundbücher).

3. übernimmt ein Archiv noch nicht auszusondernde Altregistraturen als Zwischenarchiv, so handelt es sich um ein Auftragsverhältnis zwischen Archiv und abgebender Stelle. Letztere trägt weiterhin die datenschutzrechtliche Verantwortung. Bei der Zwischenarchivierung darf das Archiv nur nach Weisung der abgebenden Stelle handeln. Für diese Zwischenarchive empfiehlt sich eine besondere Regelung (vgl. hierzu auch § 12 E-LMG).

   Neben der Notwendigkeit einer Regelung für Auftrags- und Endarchivierung bedarf es einer besonderen Normierung für die aus rechtlichen Gründen „dauernd aufzubewahrenden" Archivalien. Diese sind im Gesetz möglichst aufzuzählen (z. B. Grundbuchsachen, Personenstandssachen, Notarsachen etc.).

4. Die grundsätzliche Trennung von Verwaltungs- und Archivtätigkeit setzt eine Definition des Archivmaterials voraus. Die Feststellung der Archivwürdigkeit soll konstitutiv für die dauernde Aufbewahrung in all den Fällen sein, in denen eine dauernde Aufbewahrung nicht bereits aus rechtlichen Gründen vorgeschrieben ist. Die Feststellung der Archivwürdigkeit im Einzelfall soll durch das Archiv getroffen werden.

5. Stehen die Daten unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz, so ist die Befugnis, die Daten an das Archiv zu übermitteln, ausdrücklich zu regeln.

6. Bei der Datenspeicherung in den Archiven sind folgende Grundsätze zu beachten:

   a) Tragende Grundsätze der Verfassung und des allgemeinen Rechts (z. B. Achtung der Privatsphäre und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts).

   b) Archivgut darf grundsätzlich keine vollständige Übernahme des gesamten in der Verwaltung entstandenen Schriftgutes enthalten; eine totale Übernahme darf allenfalls in Teilbereichen erfolgen.

   c) Unzulässig bei der Verwaltung gespeicherte Daten dürfen grundsätzlich nicht in Archive aufgenommen werden; sie müssen in den Ausnahmefällen, in denen gerade die Tatsache der unzulässigen Speicherung historisch bedeutsam sein kann, bei Übernahme besonders gekennzeichnet werden.

7. Anders als in der Archivpraxis sind im Sinne des Datenschutzes Betroffene alle Personen, von denen in einer Datei oder Akte personenbezogene Daten enthalten sind. Einschränkungen des Datenschutzes für bestimmte Personengruppen (Amtswalter) bedürfen einer selbständigen Regelung.

8. Zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte ist den Betroffenen ein Auskunftsrecht von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten, ein Akteneinsichtsrecht und ein Recht auf Gegendarstellung einzuräumen. Das Recht auf Gegendarstellung ist in den Fällen einzuräumen, in denen falsche personenbezogene Daten einer Entscheidung zugrunde lagen, ein Berichtigungsanspruch aber aus Gründen der historischen Wahrheit auscheidet.

9. Im Rahmen der organisatorischen Regelungen ist festzulegen, welches Archiv für welche Stelle zuständig ist. Nach Möglichkeit ist für die Übermittlung personenbezogener Daten aus öffentlichen an private Archive zu Lebzeiten des Betroffenen oder dessen naher Angehöriger die schriftliche Einwilligung zu verlangen.

10. a) Die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten zu wissenschaftlichen Auswertungen — insbesondere die Erstellung von Personenprofilen — sind unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte zu regeln. Hierbei sind unter Berücksichtigung der informationstechnologischen Entwicklung die Probleme einer vollständigen Erfassung aller Verwaltungsvorgänge und der Profilbildung aufzugreifen, mit denen besondere Gefährdungen verbunden sind. Hinsichtlich der Benutzung der Archivalien sollte nach Benutzergruppen unterschieden werden, z. B. Wissenschaftler, Journalisten, Verwaltungsbedienstete, Betroffener, Rechtsnachfolger, jedermann.

b) Durch eine Benutzungsregelung ist grundsätzlich sicherzustellen, daß durch die Benutzung der Archive schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht verletzt werden. Dies kann beispielsweise dadurch gewährleistet werden, daß die Nutzung bis zu bestimmten Zeitpunkten ausgeschlossen wird. Dabei ist der Beginn solcher Ausschlußfristen genau festzulegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte er an das Entstehungsdatum der Vorgänge oder an deren Abschluß anknüpfen. Fristen für einen freien Zugang zu den Archivalien sind so zu bemessen, daß die Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten grundsätzlich ausgeschlossen ist. Für zeitgeschichtliche Forschung können diese Fristen unter genau festzulegenden Auflagen unterschritten werden.

c) Eine wissenschaftliche Nutzung vor Ablauf dieser Fristen kann nur für wissenschaftliche Forschung im Rahmen eines konkreten Forschungsprojekts möglich sein. Besteht Grund zu der Annahme, daß überwiegend schutzwürdige Belange eines Betroffenen verletzt werden, ist die Benutzung ausgeschlossen. Die erforderliche Abwägung, insbesondere bei Personen der Zeitgeschichte, sollte durch das jeweilige Archiv vorgenommen werden.

d) Die Tatsache, daß eine Behörde das Schriftgut abgegeben hat (für sogenanntes klassisches Archivgut), rechtfertigt nicht dessen Rückübermittlung „zur Erfüllung konkreter Verwaltungsaufgaben" (vgl. II.2.).

11. Die Datensicherheitsbestimmungen in den Datenschutzgesetzen sind entsprechend anzuwenden.

12. Die im Rahmen der informationstechnologischen Entwicklung künftig zunehmende Automatisierung der Daten- bzw. Schriftgutverwaltung wird sich auf die Tätigkeit der Archive auswirken. Daher bedürfen Vorgänge, wie die eines Datenträgeraustausches, Kopierens oder Abgleichens von Datenbeständen für archivische Zwecke einer besonderen rechtlichen Regelung, die den oben genannten Voraussetzungen entspricht.

Anlage 4

Auszug aus dem Bildschirmtext-Staatsvertrag vom 18. März 1983

Artikel 7

Gegendarstellung

(1) Jeder Anbieter ist verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in seinem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in sein Angebot ohne Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch einen Monat.

Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet zugeht.

(3) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespressegesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

Artikel 9

Datenschutz

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(2) Betreiber dürfen personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Angebote nur abfragen und speichern, soweit und solange diese erforderlich sind, um

1. den Abruf von Angeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Angebote seitens des Teilnehmers zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

(3) Die Speicherung der Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Nr. 2 muß darauf angelegt sein, daß Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von den einzelnen Teilnehmern in Anspruch genommener Angebote nicht erkennbar sind, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung. An Dritte dürfen die Abrechnungsdaten nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift übermittelt werden, an Anbieter nur, soweit eine Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Verbindungsdaten nach Absatz 2 Nr. 1 im übrigen sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen; ihre Übermittlung an Dritte und Anbieter ist unzulässig.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Einzelübermittlungen.

(5) Für das Bereithalten personenbezogener Daten als Inhalt von Angeboten sind auf den Anbieter die für Übermittlungsvorgänge geltenden Vorschriften über den Datenschutz anzuwenden und vom Anbieter zu beachten; das Bildschirmtextangebot gilt insoweit als Datei.

(6) Der Anbieter darf vom Teilnehmer personenbezogene Daten nur abfragen und diese speichern, soweit dies für das Erbringen der Leistung, den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Diese Daten dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages oder der Leistung verarbeitet werden, es sei denn, der Betroffene willigt in eine darüber hinausgehende Verarbeitung ein. Er ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären. Die Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene in die Verarbeitung seiner Daten außerhalb der in Satz 2 genannten Zweckbestimmung einwilligt. Satz 4 gilt nicht für Zwecke der Kreditgeschäfte. Wird die Ein-

willigung über Bildschirmtext abgegeben, so wird sie nur nach Bestätigung durch den Betroffenen wirksam.

(7) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsansprüche der Teilnehmer nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Die Auskunftsansprüche gelten entsprechend für die gemäß Absatz 5 gespeicherten Daten. Die Ansprüche nach Sätze l und 2 richten sich gegen den Anbieter, soweit personenbezogene Daten den Inhalt von Angeboten betreffen oder vom Anbieter gespeichert werden, im übrigen gegen den Betreiber. Der Teilnehmer hat ferner einen Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- oder Verbindungsdaten, soweit der Betreiber zur Löschung gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 verpflichtet ist.

(8) Betreiber und Anbieter haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung gemäß Absatz 3 Satz 4 gelöscht werden,
2. der Teilnehmer personenbezogene Daten nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung übermitteln kann und
3. die zu Zwecken der Datensicherung vergebenen Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

Artikel 10

Geheimhaltung

Die bei den Bildschirmtexteinrichtungen der Anbieter und Betreiber tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

Artikel 11

Meinungsumfragen

(1) Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext über Angelegenheiten, die in den gesetzgebenden Organen des Bundes, der Länder, in den entsprechenden Organen der Gemeinden, der sonstigen kommunalen Gebietskörperschaften, in den Bezirksverordnetenversammlungen oder Bezirksversammlungen behandelt werden, sind unzulässig. Die Ergebnisse von Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext bei den einzelnen Teilnehmern über deren Wahl- oder Stimmverhalten, die sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung nicht veröffentlicht sind, dürfen vor der Wahl oder Abstimmung nicht bekannt gemacht werden.

(2) Bei Meinungsumfragen mittels Bildschirmtext dürfen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form verarbeitet werden. Artikel 9 Absatz 6 findet keine Anwendung.

Artikel 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. über den gemäß Artikel 9 Absatz 2, Absatz 6 Sätze l und 2 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 oder über den gemäß Artikel 11 Absatz 2 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten abfragt, speichert oder verarbeitet,
2. Abrechnungsdaten unter Verletzung der in Artikel 9 Absatz 3 Satz l oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz l festgelegten Pflichten speichert,
3. entgegen Artikel 9 Absatz 3 Sätze 2 und 4 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 2 und 4 personenbezogene Daten übermittelt,
4. entgegen Artikel 9 Absatz 3 Sätze 3 und 4 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 3 und 4 personenbezogene Daten nicht löscht,
5. entgegen Artikel 9 Absatz 5 personenbezogene Daten bereithält,
6. unter Verstoß gegen Artikel 11 Absatz l Satz l Meinungsumfragen durchführt oder unter Verstoß gegen Artikel 11 Absatz l Satz 2 deren Ergebnis bekanntmacht,

7. als Anbieter oder Teilnehmer unbefugt Angebote oder Einzelmitteilungen unter dem Namen eines anderen Anbieters oder Teilnehmers in das Bildschirmtextsystem eingibt oder aus ihm abruft.

(2) Ist ein Bildschirmtextbeauftragter bestellt, so finden die Bestimmungen des Absatzes 1 auch auf diesen Anwendung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM geahndet werden. Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, ist nur anzuwenden, soweit die Handlung nicht in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Anlage 5

Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes vom 27. April 1982

zu:

„Begleitforsdlung und Datenschutz im Modellprogramm Psychiatrie der Bundesregierung"

1. Im Rahmen der Begleituntersuchung zum Modellprogramm Psychiatrie werden höchst sensitive Daten über psychisch Kranke, die in den beteiligten Einrichtungen des Modellprogramms stationär oder ambulant versorgt werden, erhoben, gesammelt und ausgewertet. Da in der Dokumentation die psychische Situation Betroffener abgebildet wird, sind besonders strenge Anforderungen an die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherung zu stellen.

2. Die Datenschutzbeauftragten halten das von der PROGNOS AG in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Bremen erarbeitete Datenschutzkonzept für die geeignete Grundlage, auf der die Begleituntersuchung zum Modellprogramm Psychiatrie datenschutzkonform durchgeführt werden kann.

3. Bei der Durchführung der Begleituntersuchung kommt es vor allem auf die Einhaltung folgender Kriterien an, die aus der Sicht der Datenschutzbeauftragten unverzichtbar sind:

   a) Sowohl für die Patientendokumentation als auch für die Einrichtungsdokumentation muß der Anonymisierungsgrad und die Aggregation den in der amtlichen Statistik geübten Verfahren und Bedingungen entsprechen. Ist das nicht der Fall, muß die Einwilligung des Betroffenen (Patienten bzw. Berater/Therapeut) eingeholt werden.

   b) Die Einwilligung des Patienten ist insbesondere erforderlich,

      — im Zusammenhang mit patientenbezogenen Kohorten-, Longitudinal- und follow-up-Studien für die Übermittlung von Namen, Geburtsdatum, Straße und Wohnort an die PROGNOS AG durch die behandelnde Einrichtung aus dem Schlüsselverzeichnisj

      — da hiermit der Personenbezug hergestellt wird, auch für die Speicherung der erhobenen Daten bei der PROGNOS AG;

      — für die Speicherung solcher Angaben durch die behandelnde Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung des Behandlungsverhältnisses dienen, sondern ausschließlich zu Forschungszwecken erhoben und verarbeitet werden.

   c) Die Dokumentationsnummer darf nicht zur Erschließung anderer Dateien, sei es bei der Einrichtung selbst oder bei dritten Stellen, verwandt werden. Sie dient ausschließlich der Herstellung des Personenbezuges im Rahmen der Begleituntersuchung. Genaue Zeitangaben über Aufnahme, Verlegung und Entlassung dürfen nicht in Erhebungsbogen aufgenommen werden.

4. Die Datenschutzbeauftragten werden der Einhaltung des Datenschutzes im Modellprogramm Psychiatrie in den Einrichtungen, die ihrer Überwachungszuständigkeit unterliegen, besondere Aufmerksamkeit widmen. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, daß psychisch Kranke derzeit in verschiedenen Zusammenhängen Gegenstand umfangreicher Datensammlungen sind (Modellprogramm Psychiatrie, Basisdokumentation psychiatrischer Krankenhäuser, neue Entlassungsberichte der Rehabilitationsträger usw.).

5. Die Datenschutzbeauftragten stellen fest, daß dieser Beschluß nur für die Begleituntersuchung als ein zeitlich befristetes Forschungsprojekt, nicht aber für eine etwaige, auf Dauer angelegte Einrichtung zur Dokumentation psychischer Erkrankungen gilt.

Anlage 6

Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes vom 21. Juni 1982 zum Referentenentwurf des Bundesministers des Innern zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Stand: 31. März 1982)

Auszug betreffend Regelung für die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken

„§ 3a

Datenverarbeitung für Zwecke wissenschaftlicher Forschung

(1) Die Speicherung personenbezogener Daten durch Stellen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung ist ohne Einwilligung des Betroffenen nur im Rahmen eines bestimmten Forschungsvorhabens und nur dann zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen durch die Datenspeicherung beeinträchtigt werden, und wenn sichergestellt ist, daß die in § 36 Abs. l genannten Verpflichtungen erfüllt werden, sobald der Forschungszweck dies erlaubt. Die Datenspeicherung ist gleichwohl unzulässig, wenn der Zweck der Forschung auf andere Weise zu erreichen ist.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung ist ohne Einwilligung des Betroffenen nur für ein bestimmtes Forschungsvorhaben und nur dann zulässig, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht erreicht werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Datenübermittlung ist gleichwohl unzulässig, wenn der Zweck der Forschung auf andere Weise zu erreichen ist.

(3) Nach Absatz l gespeicherte oder nach Absatz 2 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen an andere Stellen übermittelt oder für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verarbeitet oder sonst genutzt werden. Soweit die weitere Verarbeitung oder Nutzung unzulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien oder sonstigen Datenträgern."

Anlage 7

Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes zu Fragen des Datenschutzes in der Steuerverwaltung

I.

1. Zur Kontrollbefugnis der Datenschutzbeauftragten

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes hat schon in ihrer Stellungnahme vom 8./9. 11. 1979 dargelegt, daß die Steuerverwaltungen den Datenschutzbeauftragten nicht unter Berufung auf das Steuergeheimnis (§ 30 AO) Auskünfte und Einsicht in Akten verweigern können. Die Steuerverwaltungen geben den Datenschutzbeauftragten in der Praxis Auskünfte und Akteneinsicht über Vorgänge, die unter das Steuergeheimnis fallen, bislang nur dann, wenn die Datenschutzbeauftragten aufgrund von Bürgereingaben tätig werden. Im übrigen sind die Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder der Meinung, daß die Datenschutzbeauftragten bei Kontrollen von Amts wegen keine Vorgänge überprüfen können, die unter das Steuergeheimnis fallen.

Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß § 30 AO eine bereichsspezifische Geheimhaltungs- und Übermittlungsvorschrift ist. Nur insoweit geht sie, wie aus § 45 BDSG und den entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze folgt, den Vorschriften der Datenschutzgesetze vor. Zur Datenschutzkontrolle sagt weder § 30 AO noch eine andere Vorschrift der AO etwas aus. Infolgedessen gelten für den Bereich der Steuerverwaltung uneingeschränkt

— § 19 Abs. l Satz l BDSG und die entsprechenden Vorschriften der Landesdaten-Schutzgesetze (z. B. § 16 Abs. l LDSG Ba-Wü., § 26 Abs. l LDSG N-W., § 18

Abs. l LDSG Nds.), wonach den Datenschutzbeauftragten auch die Kontrolle der Einhaltung anderer Vorschriften über den Datenschutz obliegt, und

— § 19 Abs. 3 BDSG und die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze (z. B. § 16 Abs. 3 LDSG Ba-Wü., § 18 Abs. 3 LDSG Nds.) über die Unterstützungs- und Auskunftspflicht der kontrollierten Behörden.

Es wäre unverständlich und insbesondere mit dem eindeutigen Wortlaut der Datenschutzgesetze nicht vereinbar, wenn dem gesetzlichen Kontrollorgan das Steuergeheimnis entgegengehalten werden könnte, dessen Einhaltung es gerade zu kontrollieren hat. Eine im Rahmen der Datenschutzkontrolle notwendige Offenbarung steuerlicher Verhältnisse gegenüber den Datenschutzbeauftragten geschieht daher nicht unbefugt i.S. von § 30 Abs. 2 AO. Die Datenschutzbeauftragten können — wie die Rechnungshöfe auch — ihrer gesetzlichen Kontrollaufgabe in der Steuerverwaltung nur nachkommen, wenn sie von ihren Kontrollbefugnissen uneingeschränkt Gebrauch machen können. Die Steuerverwaltungen müssen dadurch eine Erschwerung ihrer Arbeit nicht befürchten, da auch die Datenschutzbeauftragten die bei Kontrollen bekanntwerdenden Angelegenheiten nach § 18 Abs. 4 BDSG, den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen (z. B. § 19 LDSG Bremen, § 20 LDSG Berlin) bzw. aufgrund der beamtenrechtlichen Schweigepflicht geheimzuhalten haben.

Aber auch, wenn man der Auffassung der Finanzverwaltung folgte, daß die Kontrolle der Datenschutzbeauftragten das Geheimhaltungsgebot des § 30 AO berührt und § 30 AO insofern auch Vorrang vor den Kontrollvorschriften der Datenschutzgesetze einzuräumen ist, ergäbe sich hieraus keine Einschränkung der Kontrollbefugnisse der Datenschutzbeauftragten:

§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO erklärt die Offenbarung des Steuergeheimnisses für zulässig, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BDSG und die entsprechenden Regelungen der Landesdatenschutzgesetze (z. B. § 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LDSG Ba-Wü., § 26 Abs. 3 Nr. l LDSG N.-W.) sind gesetzliche Vorschriften, die eine ausdrückliche Befugnis zur Offenbarung gegenüber den Datenschutzbeauftragten enthalten, indem sie die Finanzbehörden verpflichten, den Datenschutzbeauftragten Einsicht in alle Unterlagen und Akten, namentlich in die gespeicherten Daten, zu gewähren sowie ihnen Auskunft zu geben. Folgte man der Auffassung der Finanzverwaltung, daß der Gesetzesvorbehalt des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO nur durch ein Bundesgesetz ausgefüllt werden kann, so käme man doch zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen des Gesetzesvorbehalts gegeben sind, da die in den Landesdatenschutzgesetzen enthaltenen Kontrollvorschriften auf der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 7 Abs. 2 Nr. l BDSG beruhen.

Auch in anderen Bereichen mit gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, wie z. B. im Sozialbereich mit dem Sozialgeheimnis, wird den Datenschutzbeauftragten nicht die gesetzliche Geheimhaltungspflicht entgegengehalten. Sozial- und Krankenhausbehörden erteilen den Datenschutzbeauftragten uneingeschränkt Auskünfte und gewähren stets Akteneinsicht, obwohl dort mindestens ebenso sensible Daten gespeichert werden wie in der Steuerverwaltung. Die Datenschutzkonferenz würde begrüßen, wenn im Zuge der anstehenden Novellierung der Abgabenordnung in § 30 die Kontrollbefugnis der Datenschutzbeauftragten klargestellt wird.

2. Zur Frage, welche Dateien die Steuerverwaltungen zur „Überwachung und Prüfung im Anwendungsbereich der AO" führen

Die Datenschutzbeauftragten bekräftigen ihre schon am 8./9. 11. 1979 vertretene Auffassung, daß nicht sämtliche Dateien der Steuerverwaltung mit personenbezogenen Daten der „Überwachung und Prüfung im Anwendungsbereich der AO" dienen. Die Datenschutzgesetze räumen den Betroffenen grundsätzlich ein Recht auf Auskunft ein; nur in wenigen Ausnahmefällen legen die Datenschutzgesetze es in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde, ob sie Auskunft erteilt. Abgesehen von der bayerischen Sonderregelung haben die Steuerbehörden nur, soweit sie personenbezogene Daten zur „Überwachung und Prüfung im Anwendungsbereich der AO" speichern, nach pflichtgemäßem Ermessen Auskünfte zu erteilen und die Dateien zum besonderen Datenschutzregister zu melden; im übrigen sind die Steuerbehörden zur Auskunftserteilung verpflichtet und müssen ihre Dateien zum allgemeinen Datenschutzregister melden.

Diese Ausnahmeregelung für den Bereich der „Überwachung und Prüfung" bezweckt, die Funktionsfähigkeit der Steuerbehörden sicherzustellen. Sie kann des-

halb nur Platz greifen, soweit die Steuerverwaltungen ihren Auftrag nicht wahrnehmen könnten, wenn sie jedermann offenlegen müßten, welche Art von Daten sie speichern und an welche Stellen sie diese Daten regelmäßig übermitteln. Mit der Einschränkung des Auskunftsanspruchs durch die Formulierung „zur Überwachung und Prüfung" im Anwendungsbereich der AO sollte eine Ausforschung der Steuerbehörden verhindert, diese aber sollten nicht weitergehend privilegiert werden.

Zwischen den Steuerverwaltungen und den Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes besteht Übereinstimmung, daß die Dateien der Betriebsprüfung (§ 193 AO), der Steuerfahndung (§ 208 AO), der Steueraufsicht (§§ 209 ff. AO) und des Steuerstrafrechts (§§ 369 ff. AO) im Rahmen der „Überwachung und Prüfung" geführt werden. Bei den meisten der sonstigen von den Steuerbehörden zum besonderen Register gemeldeten Dateien ist es dagegen nach Ansicht der Datenschutzkonferenz anders; hier ist eine Ausforschung in der Regel nicht möglich. Beispielhaft seien folgende Dateien genannt:

— Vermögensteuer-Festsetzung (z. B. in Baden-Württemberg)

— Einkommensteuer-Festsetzung (z. B. in Niedersachsen)

— Lohnsteuer Jahresausgleich (z. B. in Nordrhein-Westfalen)

— Gewerbesteuerdatei (z. B. im Saarland)

— Einheitsbewertung des Grundbesitzes in Schleswig-Holstein.

In all diesen Fällen hat der Betroffene entweder die Daten selbst in seiner Steuererklärung den Steuerverwaltungen mitgeteilt oder erkennt sie aus seinem Steuerbescheid. Holt der Betroffene in diesen Fällen eine Auskunft ein, so erfährt er nichts, was er nicht ohnehin schon weiß. Kann der Betroffene die Steuerverwaltung aber nicht ausforschen, so sind uneingeschränkt Auskünfte zu erteilen und die Dateien zum allgemeinen Register zu melden.

3. Zur Zulässigkeit von Kontrollmitteilungen

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern, daß steuerbehördliche Aufklärungsmaßnahmen wegen ihres Eingriffscharakters auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestützt werden. Sogenannte Kontrollmitteilungen anderer Behörden an Finanzbehörden über steuererhebliche Sachverhalte lassen sich weder aus den Besteuerungsgrundsätzen des § 85 AO, der lediglich eine Aufgabenzuweisungsnorm darstellt, noch — im öffentlichen Bereich — allein aus den Amtshilfevorschriften der §§ 111 ff. AO rechtfertigen. Die Amtshilfevorschriften enthalten lediglich Verfahrensregelungen und räumen keine materiell-rechtlichen Eingriffsbefugnisse ein.

Auch § 93 AO stellt keine Rechtsgrundlage für Kontrollmitteilungen dar. Diese Vorschrift begründet zwar eine Auskunftspflicht über für die Besteuerung des Steuerpflichtigen erhebliche Sachverhalte. Nichtbeteiligte dürfen aber nur im Einzelfall aufgrund eines konkreten Auskunftsersuchens in Anspruch genommen werden (§ 93 Abs. 2 Satz l AO). Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die Auskunft zur Feststellung des steuererheblichen Sachverhalts erforderlich ist (§ 93 Abs. l Satz l AO). Nach dieser Vorschrift sind zunächst die Steuerpflichtigen selbst zu befragen. Nichtbeteiligte sollen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten tatsächlich nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. l Satz 3 AO). Diese als Sollvorschrift formulierte Ausnahmeregelung muß beachtet werden, weil bei der Auskunftserteilung steuerliche Verhältnisse des Betroffenen offenbart und dadurch dessen schutzwürdige Belange beeinträchtigt werden können.

Nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten sind Kontrollmitteilungen wegen ihres Eingriffscharakters auf eine eindeutige Rechtsgrundlage zu stellen. Diese Rechtsgrundlage sollte so ausgestaltet werden, daß Mitteilungen — anders als bei der bestehenden Praxis — nur im unbedingt erforderlichen Umfang gemacht werden. Darüber hinaus sollten die schutzwürdigen Belange der Betroffenen auch dadurch berücksichtigt werden, daß die auskunftgebende Stelle die Betroffenen durch Übersendung einer Durchschrift der Mitteilung oder in anderer geeigneter Form unterrichtet.

II.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten appelliert an die Finanz- und Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder,

den Datenschutzbeauftragten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags uneingeschränkt Kontrollen zu ermöglichen;

bei der Auslegung des Begriffs „Überwachung und Prüfung im Anwendungsbereich der AO" dem Normzweck der Ausnahmebestimmung Rechnung zu tragen und, soweit eine Ausforschung nicht möglich ist, stets Auskünfte zu erteilen und die Dateien zum allgemeinen Register zu melden;

Kontrollmitteilungen wegen ihres Eingriffscharakters unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf eine eindeutige Rechtsgrundlage zu stellen und die schutzwürdigen Belange der Betroffenen dadurch zu berücksichtigen, daß die auskunftgebende Stelle oder Person die Betroffenen durch Übersendung einer Durchschrift der Mitteilung oder in anderer geeigneter Form unterrichtet.

Druck: Anker-Druck Bremen